

Ausfertigung



Amtsgericht Tiergarten

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: (393 Cs) 284 Js 1763/23 (2/23) Jug

In der Strafsache

g e g e n

[REDACTED]

deutsche Staatsangehörige,

wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte pp.

hat das Amtsgericht Tiergarten -Jugendrichter- in der Sitzung vom 13.11.2023, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht F [REDACTED]

als Jugendrichter

Staatsanwalt [REDACTED]

als Beamter der Staatsanwaltschaft Berlin

[REDACTED]

als Verteidigerin

Justizbeschäftigte [REDACTED]

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

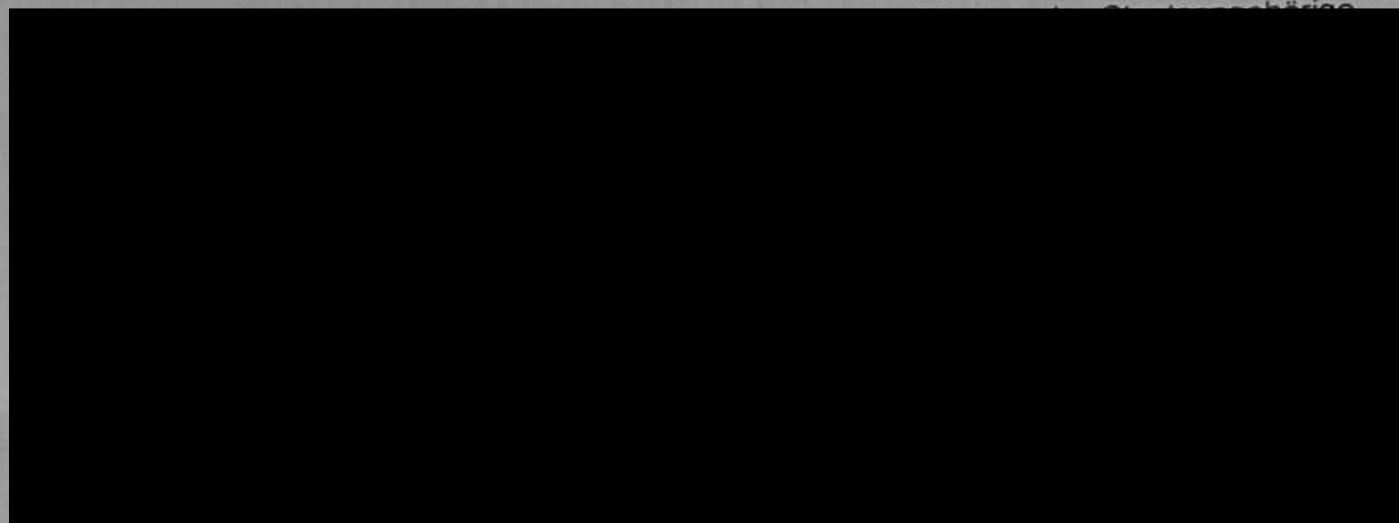
Die Angeklagte wird wegen Verstoßes gegen das Versammlungsfreiheitsgesetz Berlins zu einer Geldbuße von 150,00 Euro (einhundertfünfzig Euro) verurteilt.

Sie hat die Kosten des Verfahrens und ihre notwendigen Auslagen zu tragen.

§§ 14 Abs. 1, 27 Abs. 1 Nr. 5 VersFG BE

Gründe:

I.



Strafrechtlich ist sie bisher nicht in Erscheinung getreten.

II.

Am 7.11.2022 gegen 9:40 Uhr setzte sich die Angeklagte mit neun weiteren Personen als Mitglied der Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“ aufgrund eines zuvor gefassten gemeinsamen Tatplanes auf die komplette Breite der vierspurigen Fahrbahn an der Kreuzung Mehringdamm/Yorckstr. in 10961 Berlin. Bereits kurze Zeit später trafen polizeiliche Kräfte des Abschnitts 52 sowie der Fahrradstaffel ein, die erste Absperrmaßnahmen ergriffen und drei Personen von der Fahrbahn auf den Gehweg verbringen konnten, da diese nicht auf der Fahrbahn – wie die anderen sieben Personen, zu den auch die Angeklagte gehörte – mittels Sekundenkleber festgeklebt waren. Dadurch entstand eine Rettungsgasse auf einer der vier Spuren. Die in der Mitte der Personenkette sitzende Angeklagte hatte ihre linke Handfläche mit Sekundenkleber auf der Fahrbahn festgeklebt. Gemeinsam mit weiteren Personen hielt die Angeklagte u.a. ein Plakat mit der Aufschrift „Was, wenn die Regierung das nicht im Griff hat?“, um damit sowie weiteren Plakaten und Flugblättern, die an Passanten verteilt wurden, auf die Folgen der Klimakrise aufmerksam zu machen und schärfere Klimaschutzmaßnahmen zu fordern.

Aufgrund der Blockade entstand – wie von der Angeklagten zumindest billigend in Kauf genommen – ein Rückstau von ca. 700 Metern bis zur Kreuzung Mehringdamm/Blücherstraße/Obertrautstraße. Eine Umfahrung des Staus war grundsätzlich über die Barutherstraße möglich; eine teilweise Auflösung des Staus war zudem über eine Wendemöglichkeit ca. 30 m vor dem blockierten Straßenbereich in den Gegenverkehr möglich. Rettungsfahrzeuge und ähnliche Fahrzeuge waren von der Aktion nicht betroffen.

Um 9:58 Uhr und 10:01 Uhr wurde der Angeklagten sowie den weiteren Versammlungsteilnehmer/innen durch PHK Pagenhardt mittels Lautsprecherdurchsage die beschränkende Verfügung bekannt gegeben, dass sich die betreffenden Personen auf den Gehweg zu begeben hätten. Auf diese Aufforderung reagierten die sieben festgeklebten Personen vor Ort nicht. Um 10:03 Uhr wurde die Auflösung der Versammlung von dem Zeugen PHK Pagenhardt verkündet. Die sieben angeklebten Personen wurden mit Hilfe von Öl und Holzstäbchen ab 10:25 Uhr von angeforderten „Spezialkräften“ nach und nach von der Fahrbahn gelöst. Die Ablösung der Angeklagten selbst dauerte ca. 17 Minuten. Die Angeklagte stand sodann unverzüglich freiwillig auf, leistete keinen Widerstand und war nach Darstellung der Zeugen Pagenhardt, Kern und Borrmann zu jedem Zeitpunkt kooperativ.

Die Teilspernung der Fahrbahn hielt von 10:22 Uhr bis 12:28 Uhr an und beendet wurden die polizeilichen Maßnahmen insgesamt um 12:50 Uhr.

III.

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen beruhen auf den Angaben der Angeklagten in der Hauptverhandlung sowie dem ergänzenden Bericht der Jugendgerichtshilfe.

Die Feststellungen zu den Vorbelastungen beruhen auf der Verlesung des die Angeklagte betreffenden Bundeszentralregistrauszugs vom 18.10.2023.

Die Feststellungen zu II. und die Überzeugung, dass die Angeklagte die Tat wie unter II. dargelegt begangen hat, beruhen neben der glaubhaften Einlassung der Angeklagten, im Übrigen auf den Angaben der Zeugen PHK [REDACTED], POM [REDACTED] und PO [REDACTED] der in Augenschein genommenen Skizze Bl. 21, der in Augenschein genommenen Lichtbilder Bl. 22-27 sowie 45-46 d.A.. Auf die vorgenannten Lichtbilder sowie die Skizze wird jeweils nach § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO Bezug genommen.

Die Angeklagte hat sich dahingehend eingelassen, dass sie sich bereits frühzeitig für mehr Klimaschutz eingesetzt habe und auch Teil der „Fridays For Future Bewegung“ gewesen sei. Die dringlichen Änderungen seien jedoch nicht gekommen und die Menschheit habe keine Zeit zu verlieren. Ein Handeln seitens der Politik sei nach den wissenschaftlichen Erkenntnissen jedoch zeitkritisch, um unumkehrbare ökologische Entwicklungen, welche die Lebensgrundlagen künftiger

Generationen gefährdeten, zu verhindern. Daher habe sie sich im vergangenen Jahr Aktionen der „Letzten Generation“ angeschlossen, um öffentlichkeitswirksam und gewaltlos Beachtung des Problems in der Politik zu bewirken. Es sei ihr wichtig gewesen, friedlich und respektvoll mit den Polizeibeamten umzugehen. Die Aktionen seien allgemein angekündigt gewesen. Neben der Öffentlichkeitswirksamkeit der Aktion sei es ihr auch darum gegangen, die blockierten Autofahrer wachzurütteln, da der Individualverkehr einen erheblichen Beitrag zum CO2-Ausstoß leiste. Am 7.11.2022 sei die Polizei recht zügig vor Ort gewesen. Eine Spur sei sehr schnell wieder freigegeben worden, weil drei Teilnehmer sich zielgerichtet nicht angeklebt hätten, um eine Rettungsgasse freizuhalten.

Der Zeuge POM [REDACTED] gab an, er sei bereits an unzähligen Einsätzen im Zusammenhang mit Aktionen von festgeklebten Klimaaktivisten beteiligt gewesen und habe niemals erlebt, dass von den Aktivisten Gewalt verübt worden sei. Es gebe keinerlei Aggressionen, die von ihnen ausgingen. Vorliegend habe es die Möglichkeit gegeben, den Verkehr abzuleiten. Der ganze Vorgang habe seinerzeit deshalb verhältnismäßig lang gedauert, weil man seinerzeit noch auf die Spezialisten zum Ablösen gewartet habe. Dies sei nunmehr anders, so dass die Störungen viel schneller beseitigt werden könnten. Aufgrund der Möglichkeit kurz vor der blockierten Kreuzung zu wenden, hätten selbst Fahrzeuge direkt an der Blockade vorsichtig rückwärts aus dem Stau herausgeleitet werden können.

Der Zeuge PHK [REDACTED] erklärte er seit ca. 15 Minuten nach der Alarmierung vor Ort gewesen und da sei in der Mitte bereits eine Spur freigewesen, aber Absperrungen durch den Abschnitt und die Fahrradstaffel eingerichtet gewesen. Die Straße sei an der Stelle vierspurig. Die Angeklagte sei die vierte Person mittig gewesen und hätte mit der linken Hand am Asphalt geklebt. Sie hätten Plakate zur Klimakrise gezeigt. Deshalb sei man von einer Versammlung ausgegangen. Er habe dann Verfügungsdurchsagen getätigt, in welchen deutlich dargelegt worden sei, dass es sich um eine Versammlung handle und die Teilnehmer sich auf den Gehweg begeben sollten. Der Aufforderung sei niemand nachgekommen. Anschließend sei die Versammlung um 10:03 Uhr durch ihn aufgelöst worden. Die Personen seien dennoch angeklebt auf der Fahrbahn verblieben und seien dann ab 10:25 Uhr gelöst worden. Schließlich seien noch die Personalien einiger Geschädigter aufgenommen worden, da sie dies vorher aus personellen Gründen nicht geschafft hätten. Derartige Aktionen seien allgemein angekündigt gewesen und die Polizei sei deshalb auf Blockadeaktionen eingestellt gewesen. Die konkrete Blockade sei hingegen seiner Erinnerung nach bezogen auf Örtlichkeit und Zeitpunkt nicht angekündigt gewesen.

Die Zeugin POK'ir [REDACTED] bestätigte die problemlose Loslösung der Angeklagten binnen 17 Minuten.

Die Angaben der gehörten Polizeizeugen sind glaubhaft, plausibel, nachvollziehbar und in sich stimmig. Sie decken sich den Angaben der Angeklagten. Die Zeugen konnten sich an das von

ihnen Bekundete noch sicher erinnern und es besteht kein Zweifel daran, dass sie das von ihnen Geschilderte, soweit es in ihr Wissen gestellt ist, zutreffend wahrgenommen und wahrheitsgemäß wiedergegeben haben. Ein Motiv, die Angeklagte zu Unrecht zu belasten, hatten die Zeugen nicht, zumal sie und die Angeklagte erstmals am Tattag aufeinandertrafen. Die Aussagen der Zeugen ließen allerdings auch den Schluss zu, dass alle von den Blockadeaktionen der Teilnehmer/innen der „Letzten Generation“ schlicht „genervt“ sind – der Zeuge [REDACTED] hat offen bekundet, „Gewalt könne er in dem Handeln der Angeklagten nicht erkennen“.

Da sich die Einlassung der Angeklagten mit den vorbenannten Beweismitteln deckt, bestanden keine Zweifel an der Richtigkeit ihrer Angaben.

IV.

1) Die Angeklagte hat sich damit wegen Verstoßes gegen das Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin (VersFG BE) nach §§ 14 Abs. 1, 27 Abs. 1 Nr. 5 VersFG BE schuldig gemacht.

- a) Zunächst ist festzustellen, dass die Blockadeaktion der Angeklagten und der weiteren Personen vor Ort eine Versammlung im Sinne von Art. 8 Abs. 1 GG, §§ 1, 14 VersFG BE darstellt. Eine Versammlung ist eine örtliche Zusammenkunft mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung (vgl. BVerfGE 104, 92, 104; BVerfGK 11, 102, 108). Dazu gehören auch solche Zusammenkünfte, bei denen die Versammlungsfreiheit zum Zwecke plakativer oder aufsehenerregender Meinungskundgabe in Anspruch genommen wird (vgl. BVerfGE 69, 315, 342 f.; 87, 399, 406). Geschützt sind nicht allein Veranstaltungen, bei denen Meinungen in verbaler Form kundgegeben oder ausgetauscht werden, sondern auch solche, bei denen die Teilnehmer ihre Meinungen zusätzlich oder ausschließlich auf andere Art und Weise, auch in Form einer Sitzblockade, zum Ausdruck bringen (vgl. BVerfGE 73, 206, 248; 87, 399, 406; 104, 92, 103 f.). Bei einer Versammlung geht es darum, dass die Teilnehmer nach außen - schon durch die bloße Anwesenheit, die Art des Auftretens und des Umgangs miteinander oder die Wahl des Ortes - im eigentlichen Sinne des Wortes Stellung nehmen und ihren Standpunkt bezeugen (vgl. BVerfGE 69, 315, 345 (BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 7. März 2011, Az.: 1 BvR 388/05, BVerfGK 18, 365-377, Rn. 32).

Nach diesen Maßstäben lag eine Versammlung vor, soweit sich die Angeklagte gemeinsam mit weiteren Personen am 7.11.2022 im Rahmen einer Sitzblockade im Straßenverkehr auf der Kreuzung niederließ und u.a. Transparente mit der Aufschrift „Was, wenn die Regierung das nicht im Griff hat?“ hochhielt bzw. vor sich ausbreitete. Der Angeklagten ging es dabei unter anderem darum, abstrakt auf die bestehende Klimakrise und konkret

auf einen sparsamen Umgang mit fossilen Brennstoffen hinzuweisen, also auf die öffentlichen Meinungsbildung Einfluss zu nehmen.

Der Schutz der Versammlungsfreiheit i.S.d. Art. 8 GG entfällt auch nicht wegen einer denkbaren Unfriedlichkeit der durchgeführten Blockade.

Art. 8 GG schützt die Freiheit kollektiver Meinungskundgabe bis zur Grenze der Unfriedlichkeit. Die Unfriedlichkeit wird in der Verfassung auf einer gleichen Stufe wie das Mitführen von Waffen behandelt. Unfriedlich ist eine Versammlung daher erst, wenn Handlungen von einiger Gefährlichkeit wie etwa aggressive Ausschreitungen gegen Personen oder Sachen oder sonstige Gewalttätigkeiten stattfinden, nicht schon, wenn es zu Behinderungen Dritter kommt, seien diese auch gewollt und nicht nur in Kauf genommen (vgl. BVerfGE 73, 206, 248; 87, 399, 406). Der Schutz des Art. 8 GG besteht zudem unabhängig davon, ob eine Versammlung anmeldepflichtig und dementsprechend angemeldet ist (vgl. BVerfGE 69, 315, 351; BVerfGK 4, 154, 158; 11, 102, 108). Demonstrative Sitzblockaden sind daher nicht als unfriedlich einzustufen nur weil sie das Tatbestandsmerkmal „Gewalt“ i.S.d. § 240 StGB erfüllen mögen (vgl. Hong in Perters/Janz, Handbuch Versammlungsrecht, 2. Aufl., 2021, B. Rn 9). Die Blockade erstreckte sich nach den Schilderungen der gehörten Zeugen sowie der Einlassung der Angeklagten selbst auf ein rein passives und friedliches Verhalten. Die Angeklagte ließ sich ohne Widerstand von der Fahrbahn lösen und begab sich selbständig unmittelbar auf den Gehweg. Es handelte sich mithin um eine friedliche Versammlung i.S.v. Art. 8 GG.

- b) Der Angeklagten ist eine vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen §§ 27 Abs. 1 Nr. 5, 14 Abs. 1 VersFG BE zur Last zu legen, denn die Versammlung wurde durch Verfügungsdurchsagen des PHK Pagenhardt zwischen 9:58 Uhr und 10:01 Uhr zunächst beschränkt in der Form, dass der Versammlung ein Versammlungsort auf dem Gehweg zugewiesen wurde. Nachdem dieser Beschränkung nicht gefolgt wurde, wurde die Versammlung um 10:03 Uhr aufgelöst. Der durch Art. 8 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich gewährte Schutz öffentlicher Versammlungen entfiel von diesem Zeitpunkt an, weil sich nach der Auflösung die zunächst als Versammlung anzusehende Gruppe dann lediglich noch als bloße Ansammlung darstellt.

Gegen die Rechtmäßigkeit der Beschränkungs- und Auflösungsverfügung bestehen keine Bedenken.

Nach § 14 Abs. 1 VersFG BE kann die Durchführung einer Versammlung unter freiem Himmel beschränkt oder aufgelöst werden, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der

Maßnahmen erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.

Die öffentliche Sicherheit war durch die Blockadeaktion unmittelbar gefährdet.

Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst den Schutz der Individualrechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen (vgl. BVerwG v. 25.06.2008, Az.: 6 C 21/07, NJW 2009, 98, 99). Der Schutz der „öffentlichen Sicherheit“ im Sinne von § 14 Abs. 1 VersFG BE umfasst daher als Teil der Rechtsordnung auch die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs regeln. (vgl. VG Berlin, Beschluss vom 21. April 2023, Az.: 1 L 166/23, juris). Als betroffene Individualrechtsgüter sind zudem die Fortbewegungsfreiheit der einzelnen im Stau befindlichen Fahrzeugführenden (Art. 2 Abs. 2 GG), sowie die körperliche Unversehrtheit der Fahrzeugführenden, der Demonstrierenden und der diese schützenden Polizisten (Art. 2 Abs. 2 GG) zu sehen.

Von einer unmittelbaren Gefährdung der Rechtsgüter ist auszugehen, wenn bei ungehindertem Geschehensablauf von einer Sachlage auszugehen ist, die mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für die der Versammlungsfreiheit entgegenstehender Rechtsgüter führt (BVerfGE 69, 315, 353). Zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der beschränkenden und der anschließenden auflösenden Verfügung waren jedenfalls die Fortbewegungsfreiheit der im Stau befindlichen – nicht konkret bezifferbaren – zahlreichen Fahrzeugführer bereits verletzt. Die Vorschriften, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs regeln, waren durch die Sitzblockade ebenfalls bereits verletzt worden. Auch droht – wie in jedem Stau – die Verletzung der körperlichen Unversehrtheit der Fahrzeugführenden durch Auffahrunfälle. Angesichts der aus der medialen Berichterstattung bekannten aufgeladenen Stimmung im Hinblick auf demonstrierende Klimaaktivisten, war auch ein Durchbrechen einzelner behinderter Kraftfahrzeugführer oder tätliche Angriffe auf Teilnehmer der Sitzblockade, die von Polizeibeamten geschützt werden, ein wahrscheinliches Szenario. Insofern ist auch eine derartige konkrete Gefährdung zu bejahen.

Im Rahmen der Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer beschränkenden oder die Versammlung auflösenden Verfügung sind die einzelnen Rechtspositionen abzuwägen. Dabei fällt einerseits ins Gewicht, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs regelmäßig durch Demonstrationen beeinträchtigt wird, die Beeinträchtigung des Straßenverkehrs daher eine typische Folge einer Versammlung unter freiem Himmel darstellt, sodass eine Beschränkung des Straßenverkehrs und Beschränkung der

Bewegungsfreiheit regelmäßig zumutbar sein dürfte (vgl. auch Dürig-Friedl in Dürig-Friedl/Enders, Versammlungsrecht, 2016, § 15 Rn. 61). Die Bedeutung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG und die Relevanz des Ortes für das Versammlungsthema sind im Zuge der Abwägung zu berücksichtigen. Im Rahmen dieser Abwägung der Rechtsgüter fällt hingegen auch ins Gewicht, dass die Angeklagte und die weiteren Demonstranten ihr wesentliches Ziel zum Zeitpunkt der beschränkenden Verfügung bereits überwiegend erreicht hatten, nämlich die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit und ein „Wachrütteln“ der beeinträchtigten Kraftfahrzeugführer. Nach Abwägung der einzelnen Positionen überwiegen daher zum Zeitpunkt der Beschränkung bzw. Auflösung der Versammlung die Schutzgüter der Freiheit und der körperlichen Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG dem Versammlungsrecht des Angeklagten und der weiteren Versammlungsteilnehmer nach Art. 8 GG.

Die Beschränkung einer Versammlung steht im Ermessen der Behörde (Art. 14 Abs. 1 VersFG BE). Dabei hat die Polizei das Ermessen im Lichte des Art. 8 Abs. 1 GG auszuüben, wobei vorliegend Ermessensfehler nicht ersichtlich waren.

Gegen die Beschränkung der Versammlung und Zuweisung an einen anderen Ort hat die Angeklagte vorsätzlich zuwidergehandelt, indem sie hierauf nicht reagiert hat und die Fahrbahn auch nicht verließ.

- c) Die Tat ist auch nicht wegen eines Notstands nach § 16 OWiG gerechtfertigt.

Zunächst dürfte eine Notstandslage nach § 16 OWiG, der der Vorschrift des § 34 StGB entspricht, vorliegen, soweit eine gegenwärtige Gefahr für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen als anderes Rechtsgut im Sinne des Art. 20a GG vorliegt. Denn jedenfalls seit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 (BVerfGE 157, 30), der eine staatliche Pflicht zur Herstellung von Klimaneutralität fordert und dies als Staatszielbestimmung ansieht, zählt auch das menschengerechte Klima als Bestandteil der natürlichen Lebensgrundlagen im Sinne von Art. 20a GG zu den rechtlich anerkannten Kollektivgütern.

Es fehlt jedoch zumindest an der Angemessenheit der Tat nach § 16 Satz 2 OWiG. Denn stellt die Rechtsordnung für die Bewältigung der Gefahrenlage ein bestimmtes rechtlich geordnetes Verfahren zur Verfügung, dann ist die Inanspruchnahme fremder Rechtsgüter außerhalb dieses Verfahrens kein angemessenes Mittel der Gefahrenabwehr (vgl. Erb in MüKo, § 34 Rn 254). So liegt der Fall hier, da insoweit andere Gestaltungsinstrumente zur Beeinflussung der staatlichen Klimaschutzpolitik vorhanden sind. Die Angeklagte kann etwa ihre Grundrechte nach Art. 5 GG (Meinungsfreiheit), Art. 8 GG (Versammlungsfreiheit), Art.

17 GG (Petitionsrecht) ausüben, bzw. von der Möglichkeit des Art. 21 GG (Freiheit der Bildung politischer Parteien) Gebrauch machen (vgl. OLG Celle, Beschluss vom 29.07.2022 – 2 Ss 91/22 – juris Rn. 11). Dies mag anders zu bewerten sein, etwa wenn die zuständigen Institutionen bewusst den Kopf in den Sand stecken und ihre Schutzpflichten vernachlässigen, wofür aktuell – jedenfalls nach aktueller Auffassung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021, Az.: 1 BvR 2656/18, BVerfGE 157, 30-177, Rn. 154) – noch kein Anhaltspunkt besteht (vgl. AG Tiergarten v. 16.05.2023, Az.: 298 Cs 269/22).

2) Eine Straftat in Form des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit (gemeinschaftlicher) Nötigung gem. §§ 113 Abs. 1, 240, 25 Abs. 2, 52 StGB – wie im Strafbefehlsantrag vom 13.07.2023 angeklagt – war der Angeklagten nicht nachzuweisen.

a) Denn es ist bereits der objektive Tatbestand eines Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte nicht erfüllt, da durch das Festkleben der Hand der Angeschuldigten kein Widerstandsleisten durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt erfolgt ist.

Unter Widerstand ist eine aktive Tätigkeit gegenüber dem Vollstreckungsbeamten zu verstehen, mit der die Durchführung einer Vollstreckungsmaßnahme verhindert oder erschwert werden soll. Mit Gewalt wird Widerstand geleistet, wenn unter Einsatz materieller Zwangsmittel, vor allem körperlicher Kraft, ein tätiges Handeln gegen die Person des Vollstreckenden erfolgt, das geeignet ist, die Vollendung der Diensthandlung zumindest zu erschweren (BGH, Beschluss vom 11. Juni 2020 – 5 StR 157/20 –, BGHSt 65, 36-42, Rn. 9). Allerdings muss die Gewalt gegen den Amtsträger gerichtet und für ihn – unmittelbar oder mittelbar über Sachen – körperlich spürbar sein (BGH, Beschluss vom 15. Januar 2015 – 2 StR 204/14 –, juris), sodass er seine Amtshandlung nicht ausführen kann, ohne seinerseits eine nicht ganz unerhebliche Kraft aufwenden zu müssen (BGH, Urteil vom 16. November 1962 – 4 StR 337/62 –, BGHSt 18, 133-136). An einer solchen nicht ganz unerheblichen Kraftaufwendung mangelt es. Aus den Angaben der Zeugin POK'in Kern sowie den in Augenschein genommenen Lichtbildern vom Ablöseprozess ergibt sich, dass die linke Hand der Angeklagten mithilfe eines Holzstäbchens sowie Speiseöl innerhalb von ca. 17 Minuten von der Fahrbahn gelöst werden konnte, ohne dass es eines etwaigen Kraftaufwandes der ablösenden Beamtin bedurfte. Durch die Verwendung von Lösungsmittel ist statt Kraft vielmehr *Geduld* erforderlich. Die Norm des § 113 Abs. 1 StGB pönalisiert aber nicht die Verursachung einer bestimmten Dauer polizeilicher Maßnahmen, sondern einen gegenläufigen Krafteinsatz.

Rein passiver Widerstand, wie auch Gewalt gegen sich selbst sind grundsätzlich nicht geeignet, Gewalt i.S.v. § 113 Abs. 1 StGB, nämlich gerichtet gegen die

Vollstreckungsbeamten darzustellen. Die Angeklagte hat bezüglich des LöSENS bzw. des Aufbringens des Lösungsmittels keine erschwerenden aktiven Handlungen unternommen. Dem Ermittlungsvorgang ist bezüglich der Angeschuldigten zu entnehmen, dass körperliche Tätigkeiten der Beamten lediglich in dem Auftragen des Lösungsmittels und dem Anheben der betreffenden festgeklebten Hand bestanden, was aus Sicht eines objektiven Dritten keine Erheblichkeitsschwelle körperlicher Betätigung erreicht. Denn das Bewegen von Pinseln, Lappen und Spateln an den Klebekanten erfolgt gerade nicht mit erheblichem Kraftaufwand, sondern vorsichtig und zurückhaltend, weil die Dienstkräfte der Polizei so die körperliche Integrität der Angeschuldigten und ihrer Mittäter schonen. Ein erheblicher Krafteinsatz würde zu Verletzungen führen, die nach der Praxis der Dienstkräfte gerade vermieden werden. Dabei verkennt das Gericht nicht, dass die Entscheidung über die Erheblichkeit des Krafteinsatzes so nicht der Angeschuldigten, sondern den Dienstkräften der Polizei obliegt; würden diese z.B. beim LoslöSEN wie in manch anderen Ländern mittels „Abreißens“ der Angeschuldigten vorgehen, wäre der Krafteinsatz erheblich. Allerdings entspricht die Berliner Handhabung der hiesigen Üblichkeit und ist durch Art. 2 Abs. 2 S. 1 Var. 2 GG determiniert, so dass er erstens tatsächlich vorlag und zweitens auch durch die Angeschuldigte subjektiv erwartbar und nur insofern intendiert war. Die Angeschuldigte stand anschließend auch *freiwillig* auf, „*leistete keinen Widerstand und war kooperativ*“.

Irgendeine Form psychisch vermittelter Gewalt oder solcher, die zumindest mittelbar eine körperliche Zwangswirkung auf die Beamten ausübt, wie etwa beim Überwinden sich versteifender oder sich der Festnahme durch starres Einrammen der Beine in den Boden widersetzender Täter liegen nicht vor. Das bloße Bestreichen der Finger und der übrigen Hand mit einem mit Lösungsmittel getränkten Pinsel oder Lappen seitens der Polizeibeamten vermittelt durch die Angeschuldigte unter den Gewaltbegriff des § 113 Abs. 1 StGB zu subsumieren, überschreite das Analogieverbot aus Art. 103 Abs. 2 GG (vgl. AG Tiergarten, Beschlüsse vom 05.09.2022, Az.: (303 Cs) 237 Js 2450/22 (202/22) und vom 10.11.2022, Az.: (343 Cs) 231 Js 1957/22 (166/22); Urteil vom 17.07.2023, Az.: (362 Cs) 231 Js 583/23 (27/23). Insoweit ist das das erkennende Gericht nicht bindende Obiter Dictum des Kammergerichts aus dem Beschluss vom 16.08.2023 (Az.: 3 OR s 46/23 – 161 Ss 61/23), wonach „*der Umstand, dass die Polizeibeamten nach den getroffenen Feststellungen eine bis eineinhalb Minuten benötigten, um die Angeklagte von der Fahrbahn zu lösen, ein gewichtiges Indiz, dass im vorliegenden Fall für die Annahme von Gewalt im Sinne von § 113 Abs. 1 StGB spricht*“, befremdlich.

Da zwischen den Gerichten höchst umstritten ist, ob die angeklagte Handlung Gewalt im Sinne der Vorschrift darstellen kann, kann die Angeschuldigte sich zudem auf der Schuldebene auf einen unvermeidbaren Verbotsirrtum nach § 17 Satz 1 StGB berufen, da

sie glaubhaft bekunden kann davon ausgegangen zu sein, dass das Ankleben nicht den Straftatbestand des Widerstandes erfüllt.

- b) Eine Verurteilung wegen des Vorwurfs der Nötigung nach § 240 StGB kam ebenfalls nicht in Betracht, denn es mangelt jedenfalls an der für die Nötigung erforderlichen Verwerflichkeit i.S.d. § 240 Abs. 2 StGB.

Rechtswidrig im Sinne des § 240 Abs. 2 StGB ist die Anwendung der Gewalt, wenn sie im Verhältnis zum jeweilig angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist. Dies ist dann der Fall, wenn die Verquickung von Mittel und Zweck mit den Grundsätzen eines geordneten Zusammenlebens unvereinbar ist, sie also „sozial unerträglich“ ist. Es entspricht verfassungsrechtlichen Anforderungen, wenn dabei alle für die Mittel-Zweck-Relation wesentlichen Umstände und Beziehungen erfasst werden und eine Abwägung der auf dem Spiel stehenden Rechte, Güter und Interessen nach ihrem Gewicht in der sie betreffenden Situation erfolgt (BVerfG, Beschluss vom 24. Oktober 2001, Az.: 1 BvR 1190/90, BVerfGE 104, 92-126, Rn. 57, juris). Das Gericht hat dabei die grundrechtsbeschränkenden Gesetze, also auch § 240 StGB, im Lichte der grundlegenden Bedeutung von Art. 8 Abs. 1 GG auszulegen und sich bei Maßnahmen auf das zu beschränken, was zum Schutz gleichwertiger anderer Rechtsgüter notwendig ist (BVerfG, Beschluss vom 7. März 2011, Az.: 1 BvR 388/05, BVerfGK 18, 365-377, Rn. 38, juris).

aa) Der Schutzbereich von Art. 8 GG ist eröffnet.

Die Blockadeaktion des Angeklagten vom 4.07.2022 stellt eine friedliche Versammlung im Sinne des Art. 8 GG dar. Auf die obigen Ausführungen wird insoweit verwiesen.

bb) Unter Berücksichtigung der vom Bundesverfassungsgericht an die Anwendung und Auslegung der Verwerflichkeitsklausel nach § 240 Abs. 2 StGB im Lichte des Art. 8 GG nachfolgend aufgestellten Anforderungen ist die Demonstration der Angeklagten als nicht verwerflich anzusehen.

Hierbei ist bei der am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierten Zweck-Mittel-Mittel-Relation insbesondere die Art und Maß der Auswirkungen auf betroffene Dritte und deren Grundrechte zu berücksichtigen. Wichtige Abwägungselemente sind unter anderem die Dauer und Intensität der Aktion (1), deren vorherige Bekanntgabe (2), Ausweichmöglichkeiten über andere Zufahrten (3), die Dringlichkeit des blockierten Transports (4), aber auch der Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand (5). Das Gewicht solcher demonstrationsspezifischen Umstände ist mit Blick auf das kommunikative Anliegen der

Versammlung zu bestimmen, ohne dass dem Gericht eine Bewertung zusteht, ob es dieses Anliegen als nützlich und wertvoll einschätzt oder es missbilligt. Stehen die äußere Gestaltung und die durch sie ausgelösten Behinderungen in einem Zusammenhang mit dem Versammlungsthema oder betrifft das Anliegen auch die von der Demonstration nachteilig Betroffenen, kann die Beeinträchtigung ihrer Freiheitsrechte unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände möglicherweise eher sozial erträglich und dann in größerem Maße hinzunehmen sein, als wenn dies nicht der Fall ist. Dem entsprechend ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, ob und wie weit die Wahl des Versammlungsortes und die konkrete Ausgestaltung der Versammlung sowie die von ihr betroffenen Personen einen auf die Feststellung der Verwerflichkeit einwirkenden Bezug zum Versammlungsthema haben (BVerfG, Beschluss vom 24. Oktober 2001, Az.: 1 BvR 1190/90, BVerfGE 104, 92-126, Rn. 64, juris).

Hieran gemessen ist die Nötigung der Angeklagten nicht verwerflich, da deren Ausübung von Art. 8 GG gegenüber den verhältnismäßig geringfügig eingeschränkten Grundrechtsbelangen der durch die Blockade beeinträchtigten Fahrzeugführenden überwiegt.

(1) Die Blockade am 7.11.2022 bezog sich auf einen der Angeklagten zurechenbaren Zeitraum von weniger als 30 Minuten, bei der sich ein Stau von ca. 700 Metern bildete. Bei einem derartigen Stau im innerstädtischen Verkehrsbereich handelt es sich aus Sicht des Gerichts um die regelmäßige Staudauer unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen Verkehrsunfalls. Dass über diese aus Sicht des Gerichts kurze – gleichwohl nachvollziehbar unangenehme – Beschränkung der Bewegungsfreiheit der Fahrzeugführenden der sog. zweiten Reihe in besonderer Intensität in die Grundrechtspositionen eingegriffen wurde, ist nicht ersichtlich. Die Fortbewegungsfreiheit ist danach vorliegend nur in überschaubaren Umfang beeinträchtigt worden (vgl. hierzu auch LG Berlin, Beschluss vom 31. Mai 2023, 502 Qs 138/22, welches die Verwerflichkeit bei einer Blockadedauer von 35 Minuten verneint hat).

(2) Die Blockadeaktion wurde durch die politische Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“ medial angekündigt, sodass für die betroffenen Fahrzeugführenden grundsätzlich die Möglichkeit bestand öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen oder mehr Zeit einzuplanen. Dabei ist eine Ankündigung aus Sicht des Gerichts auch nicht derart erforderlich, dass die konkrete Örtlichkeit und Zeit angegeben werden müssten. Denn insoweit wäre den Aktionen die von der Gruppierung gewünschte Aufmerksamkeit in Politik, Medien und Öffentlichkeit insgesamt für deren Anliegen nicht zugekommen, da sie durch die Polizei frühzeitig unterbunden worden wäre.

(3) Bei der Blockade kam es zu einem Stau von bis zu 700 Metern Länge, der jedoch über verschiedene Maßnahmen relativ schnell abgeleitet werden konnte. Umfahrungsmöglichkeiten ließen sich insofern feststellen, als dass dieser Stau über Nebenstraßen (Barutherstr.) und die Wendemöglichkeit vor der blockierten Kreuzung umfahrbar war. Nach Aussage des Zeugen Borrmann konnten hier sogar die Fahrzeuge direkt vor der Blockade rückwärts rausgeleitet werden.

(4) Eine Blockade eines dringlichen Transports (z.B. Rettungsfahrzeuge, eilige Medikamente o.ä.) wurde nicht festgestellt.

(5) Ein konkreter Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand lag vor.

Denn Ziel der Blockade und damit verbundenen Demonstration war es ausweislich der Flugblätter und Transparente (u.a. „Was wenn die Regierung das nicht im Griff hat“) und der Einlassung der Angeklagten nicht nur die Öffentlichkeit insgesamt auf ein Handeln angesichts des fortschreitenden Klimawandels und konkret auf den sparsamen Umgang mit fossilen Brennstoffen aufmerksam zu machen. Daneben betrifft die angesprochene Thematik auch die von der Blockade unmittelbar betroffenen Fahrzeugführenden, die als Nutzer von mehrheitlich Verbrennungsmotoren maßgeblich an dem Verbrauch von Öl beteiligt sind, da Kraftstoff in Raffinerien aus Erdöl gewonnen wird.

(6) Wie dargelegt ist zudem für die Verneinung der Rechtswidrigkeit maßgeblich, dass sich die Angeklagte für eine Angelegenheit von wesentlicher allgemeiner Bedeutung, insbesondere die Abwendung schwerer Gefahren für das Gemeinwesen einsetzt, was durch ein dramatisches Einwirken auf den Prozess der öffentlichen Meinungsbildung erreicht werden soll (vgl. BVerfGE 73, 206, 261). Dabei ist auch die sogenannte „Klima-Entscheidung“ des Bundesverfassungsgerichts zu berücksichtigen (BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021, Az.: 1 BvR 2656/18, juris). Dort hat das Gericht festgestellt, dass die Staatszielbestimmung aus Art. 20a GG, wonach der Staat auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung schützt, im Rahmen von Abwägungsprozessen zu berücksichtigen ist (ebenda, 2. Leitsatz lit. a).

Daraus ergibt sich - auch wenn hier kein subjektives Recht der Angeschuldigten begründet wird - das Art. 20a GG das Grundrecht des Art. 8 GG in seiner Gewichtung im Rahmen der Abwägung verstärkt. Je weiter die Klimakrise - was aktuell weltweit in eklatanter Weise und in hoher Geschwindigkeit zu beobachten ist (vgl. <https://www.de-ipcc.de/307.php> und

zuletzt <https://newclimate.org/resources/publications/state-of-climate-action-2023>: „Die Studie *State of Climate Action 2023* kommt zu dem Schluss, dass die weltweiten Bemühungen, die Erwärmung auf 1,5°C zu begrenzen, auf der ganzen Linie scheitern, da die jüngsten Fortschritte bei allen Indikatoren - mit Ausnahme des Verkaufs von Elektro-Pkw - deutlich hinter dem Tempo und dem Umfang zurückbleiben, die zur Bewältigung der Klimakrise erforderlich sind.“) - voranschreitet, desto höher wird die Gewichtung des Art. 20a GG im Rahmen der Abwägung. Zudem setzen viele Grundrechte ökologische Mindeststandards voraus (ebenda, Rdnr. 114).

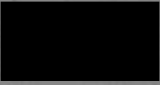
Angesichts der die von den Blockaden betroffenen Fahrzeugführer positiv wie negativ und die Menschheit in Gänze dringlich betreffenden Ziele der Demonstrationsteilnehmer und also auch der Angeklagten sowie angesichts der Tatsache, dass dringende Transporte wie namentlich Krankentransporte durch die Blockade nicht beeinträchtigt wurden – und es nach der Konzeption der Blockade durch Nichtfestkleben auf einer so als „Rettungsgasse“ nutzbaren Fahrspur auch nicht werden sollten –, angesichts der Tatsache, dass die Demonstration die Betroffenen kaum länger als eine Vielzahl sonstiger (angemeldeter) Demonstrationen im Stadtgebiet beeinträchtigt hat und angesichts der vorangehenden Ankündigungen weiterer Demonstrationen zumindest einige der betroffenen Fahrzeugführer im Vorfeld auch auf öffentliche Verkehrsmittel hätten umsteigen können, ist das Verhalten der Angeklagten nicht verwerflich i.S.v. § 240 Abs. 2 StGB. Die legitime Ausübung von Art. 8 GG seitens der Angeklagten überwiegt vorliegend die nur verhältnismäßig kurzfristig – insbesondere im Hinblick auf die drohenden langfristigen Folgen der Klimakrise - eingeschränkten Grundrechtsbelange der durch die Demonstration behinderten Fahrzeugführer.

V.

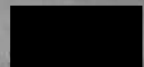
Wegen der Tat vom 7.11.2022 ist das Gericht vom Bußgeldrahmen des § 27 Abs. 2 VersFG ausgegangen. Danach kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden. Eine Geldbuße von 150,00 Euro ist angemessen und entspricht dem Grad des vorwerfbaren Handelns der Angeklagten. Das Gericht hat dabei bedacht, dass gem. § 17 Abs. 3 OWiG Grundlage für die Zumessung der Geldbuße die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit ist, der Vorwurf, der die Betroffene trifft und gegebenenfalls deren wirtschaftlichen Verhältnisse, wobei letztere bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten (wie der vorliegenden) in der Regel unberücksichtigt bleiben. Zu Gunsten der Angeklagten wirkte sich aus, dass die Betroffene aus einer lauterer Motivation heraus, nämlich dem Erreichen von mehr Klimaschutz, handelte. Das Gericht hat unter Berücksichtigung der zuvor genannten Umstände und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Betroffene von Erspartem sowie der geringfügigen Unterstützung durch ihre Großmutter lebt, eine Geldbuße von 150,00 Euro als tat- und schuldangemessen festgesetzt.

VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 Abs. 1 S. 1 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG.



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 17.11.2023



Justizbeschäftigte

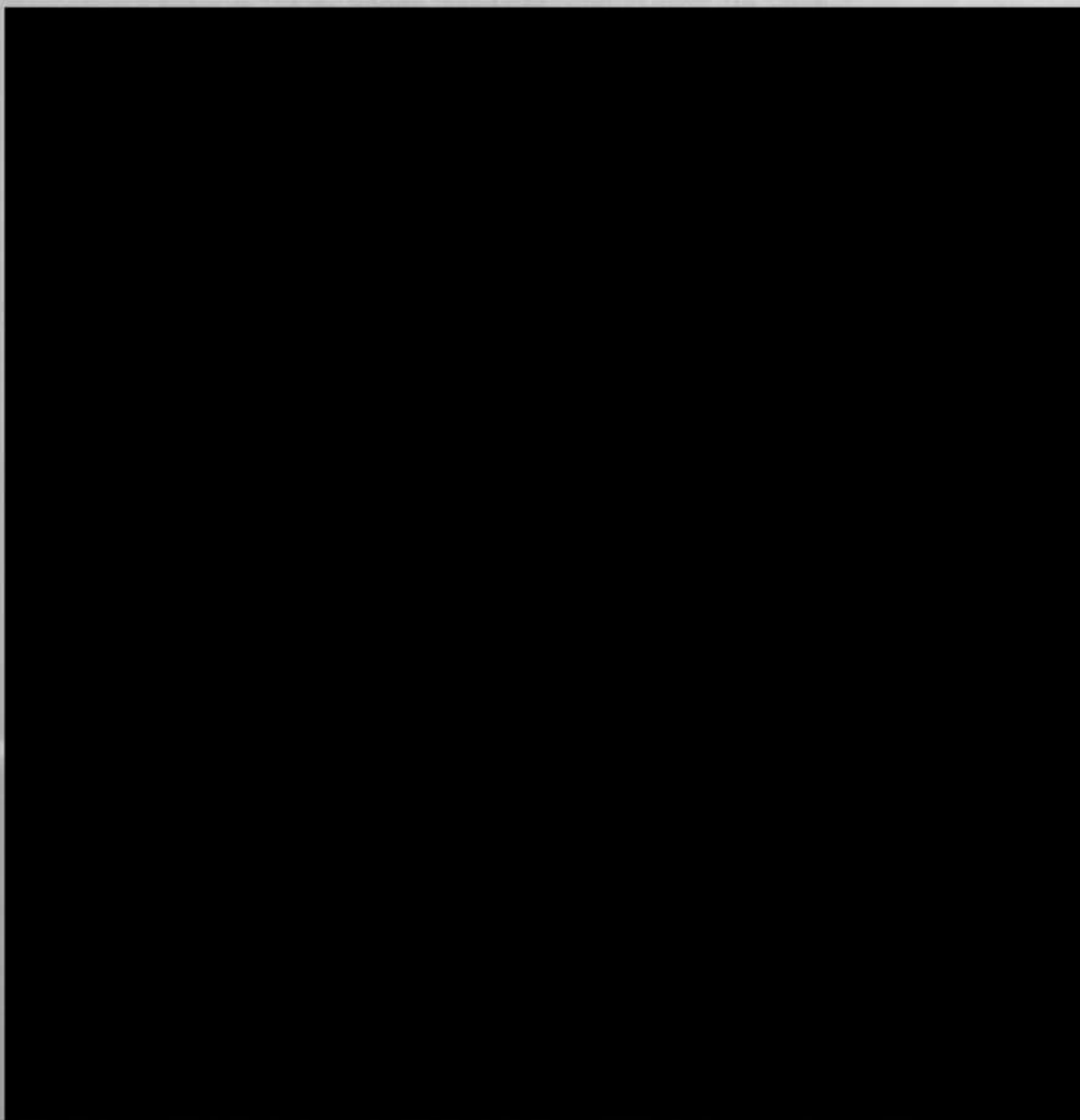
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.

Aktenzeichen:
414 Js 5526/24
20 Ds 166/24 jug



Amtsgericht Rostock
Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Strafverfahren gegen



wegen Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte u.a.

hat das Amtsgericht Rostock - Jugendrichter - aufgrund der Hauptverhandlung vom 27.08.2024,
an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht Wenkel
als **Jugendrichterin**

StA Schley
als **Vertreter der Staatsanwaltschaft**

[REDACTED]

für Recht erkannt:

Die Angeklagten werden **freigesprochen**.

Kosten und notwendige Auslagen fallen der Staatskasse zur Last.

Gründe:

I.

Den Angeklagten war vorgeworfen worden,

am 31.08.2023

einem gemeinsamen Tatplan folgend um 07:31 Uhr im Namen der Gruppierung „Letzte Generation“ während eine Rotphase die August-Bebel-Straße Kreuzung Hermannstraße in Fahrtrichtung Am Vögenteich in Rostock betreten zu haben. Währenddessen sollen die Angeklagten 3 Plakate mit den Aufschriften „LETZTE GENERATION VOR DEN KIPPPUNKTEN“, „ART. 20A GG = LEBEN SCHÜTZEN“ sowie „MEHR DEMOKRATIE: GESELLSCHAFTSRAT JETZT!“ in Richtung der wartenden Autofahrer gehalten haben. Nachdem gegen 07:33 Uhr die ersten Polizeibeamten eingetroffen sein sollen sollen sich die Angeklagten auf die Fahrbahn gesetzt haben und damit begonnen haben, von dem gemeinsamen Tatplan gedeckt, sich auf die Fahrbahn bzw. gegenseitig mit Sekundenkleber festzukleben. Die Angeklagte [REDACTED] soll sich dazu mit ihrer rechten Hand auf die Fahrbahn, mit der linken Hand an die rechte Hand des Angeklagten [REDACTED] geklebt haben. Der Angeklagte [REDACTED] soll sich mit seiner linken an die rechte Hand des Angeklagten [REDACTED] welcher seine linke Handfläche auf die Fahrbahn geklebt haben soll geklebt haben. Die Angeklagte [REDACTED] soll sich mit der rechten Fusssohle sowie der linken Handfläche auf die Fahrbahn geklebt haben. Die Angeklagten sollen beabsichtigt haben hierdurch das sofortige Freiräumen der Fahrbahn durch ein Wegtragen durch die eingesetzten Polizeibeamten zu verhindern. Sie sollen zumindest billigend in Kauf genommen haben, dass der Ablösevorgang eine nicht nur unerhebliche Zeitspanne in Anspruch nehmen könnte. Währenddessen sei es für die auf der zum Teil zweispurigen August-Bebel-Straße wartenden Verkehrsteilnehmer aus baulichen Gründen nicht möglich gewesen, links oder rechts an den Angeklagten vorbei zu fahren, so dass sich ein Stau von etwa 270 m gebildet habe. Die Gliedmaßen der Angeklagten seien gegen 07:40 Uhr durch die Polizeibeamten von der Straße abgelöst worden. Dabei soll die Angeklagte [REDACTED] die bereits

von der Straßenfläche losgelöst gewesen sei, sich erneut unter Zuhilfenahme von Sekundenkleber an der Fahrbahn festzukleben, was durch die Beamten unterbunden werden habe können. Während der Angeklagte [REDACTED] die Fahrbahn nach dem Lösen des Klebers freiwillig verlassen habe, hätten die weiteren Angeklagten durch die Polizeibeamten weggetragen werden müssen, so dass die Fahrbahn gegen 07:43 Uhr freigeräumt war und der Verkehr um 07:50 Uhr durch die Polizei wieder freigegeben werden konnte.

Ziel dieser Blockade sei es gewesen mittels des dadurch provozierten Verkehrsstaus und der dadurch erregten Aufmerksamkeit auf die Belange des Umweltschutzes aufmerksam zu machen. Bereits im Vorfeld sei durch die Gruppierung eine Protestaktion gegen 07:15 Uhr in der Rostocker Innenstadt in Aussicht gestellt worden, wobei keine weitere Konkretisierung erfolgt sei.

II.

Nach Durchführung der Hauptverhandlung steht folgender Sachverhalt zur Überzeugung des Gerichtes fest:

Am 30.08.2023 gab es in Rostock eine Kundgebung zum Klimaschutz. In diesem Zusammenhang waren für den darauffolgenden Tag, den 31.08.2023 im Rostocker Stadtgebiet Protestaktionen am Morgen angekündigt worden. Eine breite mediale Aufmerksamkeit zu erreichen war durch die Angeklagten, die allesamt bereits ähnliche Aktionen durchgeführt hatten beabsichtigt. Durch Medienrecherche hatte die Polizei von der geplanten Aktion im Rostocker Stadtgebiet erfahren und sich vorbereitet und die eingesetzten Polizeifahrzeuge mit Speiseöl und Pinseln ausgestattet, um sich festklebende Personen lösen zu können. An verschiedenen Knotenpunkten wurden Fahrzeuge der Polizei stationiert so auch auf Höhe Steintor ein Fahrzeug der Bereitschaftspolizei bemannt mit den Zeugen [REDACTED]. Auf dem Weg zur August-Bebel-Straße sahen die Angeklagten verschiedene Polizeiwagen. Die Angeklagten waren von zivilen Kräften der Aktion auf dem Weg zur August-Bebel-Straße gesichtet worden, dies wurde der Einsatzstelle mitgeteilt, die die Polizeibeamten [REDACTED] zum Einsatz in der August-Bebel-Straße beorderte, wo diese um 07:33 Uhr eintrafen.

Um 07:31 Uhr betraten im Namen der Gruppierung „Letzte Generation“ die Angeklagten während eine Rotphase die August-Bebel-Straße Kreuzung Hermannstraße in Fahrtrichtung Am Vögen-
teich in Rostock.. Währenddessen hielten die Angeklagten 3 Plakate mit den Aufschriften „LETZTE GENERATION VOR DEN KIPPPUNKTEN“, „ART. 20A GG = LEBEN SCHÜTZEN“ sowie „MEHR DEMOKRATIE: GESELLSCHAFTSRAT JETZT!“ in Richtung der wartenden Autofahrer. Nachdem gegen 07:33 Uhr die Polizeibeamten [REDACTED] eintrafen setzten sich die Angeklagten auf die Fahrbahn und begannen sich auf die Fahrbahn bzw. gegenseitig mit Sekundenkleber festzukleben. Die Angeklagte [REDACTED] klebte sich dazu mit ihrer rechten Hand auf die Fahrbahn, mit der linken Hand an die rechte Hand des Angeklagten [REDACTED]. Der Angeklagte [REDACTED] klebte sich mit seiner linken an die rechte Hand des Angeklagten [REDACTED], welcher seine linke Handfläche auf die Fahrbahn klebte. Die Angeklagte [REDACTED] klebte sich mit der rechten Fusssohle sowie der linken Handfläche auf die Fahrbahn. Die Angeklagten beabsichtigten hierdurch das sofortige Freiräumen der Fahrbahn durch ein Wegtragen durch die eingesetzten Polizeibeamten zu verhindern. Sie rechneten damit, dass die Polizei in wenigen Minuten vor Ort sein würde und sie ablösen würde. Währenddessen kam es auf der zum Teil zweispurigen August-Bebel-Straße zu einem Stau von etwa 270 m. Die Bildung einer Rettungsgasse war durch das Ankleben lediglich teilweise aneinander gesichert. Die Gliedmaßen der Angeklagten wurden gegen 07:40 Uhr durch

die Polizeibeamten von der Straße abgelöst. Während der Angeklagte [REDACTED] die Fahrbahn nach dem Lösen des Klebers freiwillig verließ wurden die weiteren Angeklagten durch die Polizeibeamten weggetragen, so dass die Fahrbahn gegen 07:43 Uhr freigeräumt war und der Verkehr um 07:50 Uhr nach Aufräumen durch die Polizei wieder freigegeben werden konnte.

Ziel dieser Blockade war es mittels des dadurch provozierten Verkehrsstaus und der dadurch erregten Aufmerksamkeit auf die Belange des Umweltschutzes aufmerksam zu machen.

III.

Die Feststellungen zum Sachverhalt beruhen auf den glaubhaften Bekundungen der Angeklagten, die den Sachverhalt so wie festgestellt bekundet haben und den glaubhaften und überzeugenden Ausführungen der Zeugen [REDACTED]

Alle Angeklagten haben übereinstimmend ausführlich und glaubhaft dargelegt, die Protestaktion gemeinschaftlich geplant zu haben, um eine breite mediale Aufmerksamkeit zu erzielen. Sie seien wütend, dass die Politiker keine erforderlichen Schritte unternähmen um Klimaziele zu erreichen. Sie sähen sich in der moralischen Pflicht gegenüber zukünftigen Generationen.

Der Angeklagte [REDACTED] hat darüberhinaus bekundet, sich nach dem Ablösevorgang freiwillig von der Straße entfernt zu haben.

Der Angeklagte [REDACTED] hat weiter bekundet, die Polizei sei sehr schnell vor Ort gewesen, wie es bei solchen Aktionen immer binnen weniger Minuten der Fall sei. Die Aktion sei zuvor der Öffentlichkeit bekannt gemacht worden, da eine breite Öffentlichkeit der Aktion gewünscht gewesen sei. Die Aktion sei wie geplant verlaufen.

Der Angeklagte [REDACTED] hat ausgesagt, die August-Bebel-Straße sei ausgewählt worden, da das Hauptziel nicht die Störung gewesen sei. Die Medien seien bereits auf dem Protestmarsch am Tag zuvor informiert worden.

Die Angeklagte [REDACTED] konnte darüberhinaus bekunden, die Angeklagten hätten auf dem Weg zur Aktion bereits Polizeiautos gesehen, sie habe demzufolge gedacht, dass es schnell gehen würde. Die Angeklagte hat zum Vorwurf des erneuten Anklebens bekundet, dies nicht getan zu haben. Es mache auch keinen Sinn, das gleiche Körperteil mit Sekundenkleber zu versehen, da dieser nicht haften nach der Lösung mit Öl.

Die Angeklagte [REDACTED] konnte weiter angeben, die August-Bebel-Straße sei gewählt worden, da man diese habe umfahren können. Eine Rettungsgasse habe gebildet werden können, diese habe man eingeplant.

Der Zeuge [REDACTED] berichtete von der Vorbereitung auf die Aktion. So seien die Fahrzeuge der Polizei am Morgen im Stadtgebiet positioniert worden und zuvor mit Pinseln und Speiseöl ausgestattet worden zum Lösen der Personen. Medienvertreter seien bereits bei ihrem Eintreffen vor Ort gewesen. Er habe gesehen, wie sich die Angeklagten hingesezt hätten. Er wisse nicht mehr ganz genau ob die Angeklagte [REDACTED] sich habe erneut festkleben wollen, wenn er es damals so bekundet habe stimme es aber. Er sei sich hinsichtlich des erneuten Anklebeversuchs sicher. Ein Rettungswagen habe passieren können. Insgesamt sei die Aktion friedlich verlaufen.

Der Zeuge [REDACTED] bekundete, die Personen seien nicht aggressiv gewesen. Durch Kollegen sei an sie weitergeleitet worden, dass sich eine Person erneut versuche sich festzukleben. Er selbst habe es nicht gesehen. Es soll sich um das bereits festgeklebte Körperteil gehandelt haben. Für

das Ablösen der Angeklagten sei mehr Zeit als Kraft erforderlich gewesen.

Sowohl die Angaben der Angeklagten als auch die Angaben der Zeugen erschienen nachvollziehbar und glaubhaft. Die Angaben der Angeklagten stimmten im Kern mit den Angaben der Zeugen überein mit Ausnahme der Angaben der Angeklagte [REDACTED] hinsichtlich eines erneuten Festklebens.

IV.

Von dem Vorwurf der gemeinschaftlichen versuchten Nötigung in Tateinheit mit Widerstand gegen die Vollstreckungsbeamten waren die Angeklagten aus rechtlichen Gründen freizusprechen, die Angeklagte [REDACTED] wegen des weiteren Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte bezüglich des erneuten Versuches des Anklebens aus tatsächlichen Gründen.

Nicht mit einer für ein Urteil erforderlichen Gewissheit konnte festgestellt werden, dass die Angeklagte [REDACTED] sich nach der Lösung von der Straße erneut unter Zuhilfenahme von Sekundenklebern versucht hat, sich an der Fahrbahn festzukleben. Das Gericht hat Zweifel, dass die Angeklagte [REDACTED] tatsächlich sich hat erneut versucht festzukleben, das dies mit dem gleichen Körperteil keinen Erfolg verspricht.

Die Angeklagte selbst hat dazu bekundet, dies nicht getan zu haben. Es mache auch keinen Sinn, das gleiche Körperteil mit Sekundenkleber zu versehen, da dieser nicht hatte nach der Lösung mit Öl. Der Zeuge [REDACTED] konnte hierzu keine Angaben machen bis auf die Mitteilung, dies von Kollegen gehört zu haben. Der Zeuge [REDACTED] war sich zunächst sehr unsicher, konnte aber auf Vorhalt seiner damaligen Zeugenaussage erklären, die damals getätigten Angaben seien zutreffend.

Das Handeln der Angeklagten war nicht verwerflich i.S.d. § 240 Abs.2 StGB.

Bei der Feststellung der Verwerflichkeit von Nötigungshandlungen im Rahmen von Demonstrationen ist wegen des grundrechtlichen Schutzes der Versammlungsfreiheit eine umfassende Güterabwägung im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung vorzunehmen.

Diese führt vorliegend dazu, dass die angeklagte Protestaktion nicht verwerflich i.S.d. § 240 Abs.2 StPO ist.

Hierbei hat das Gericht berücksichtigt, dass es sich um einen sehr moderaten Zeitraum der Aktion gehandelt hat. Insgesamt 19 Minuten lagen zwischen dem Betreten der Fahrbahn um 07:31 Uhr, dem Festkleben um 07:33 Uhr, der Loslösung sämtlicher Angeklagter um 07:40 Uhr und der endgültigen Freimachung für den Verkehr um 07:50 Uhr. Dies stellt einen eng begrenzten Zeitraum dar. Des Weiteren wurde eine Straße ausgewählt, die umfahren werden kann. Die Bekanntgabe der Absicht erfolgte bereits am Tat vor der Aktion im Rahmen einer Demonstration, so dass auch die Medien und dadurch auch die Polizei bereits auf eine geplante Aktion im Stadtbereich Rostock hingewiesen wurden. Auch der Polizei konnte sich vorbereiten. Die Anklebung durch die Angeklagten erfolgte auch dergestalt, dass eine Rettungsgasse für Notfälle gebildet werden konnte. Die Aktion verlief friedlich und auch der erforderliche Sachbezug zwischen der

Aktion und den Betroffenen besteht insofern, als dass das Ziel der Demonstration, die Aufmerksamkeit auf das dringliche Handeln im Rahmen des Klimawandels zu richten und auch die persönliche Verantwortung jedes Einzelnen insbesondere mit dem Umgang von fossilen Brennstoffen auch die autofahrenden Fahrzeugführer betraf. Diese sind als Nutzer von Pkw maßgeblich an den Verbrauch von Öl beteiligt und damit Teil der Klimaproblematik. Die Grenze des sozial Erträglichen war mithin noch nicht überschritten.

Auch eine Strafbarkeit wegen versuchter Nötigung liegt nicht vor.

Es fehlt am subjektiven Tatbestand einer solchen.

Nicht festgestellt werden konnte, dass die Angeklagten über den aufgezeigten tatsächlichen Zeitraum hinaus eine Blockade gewollt haben. Denn bereits aus ihren Erfahrungen und der Ankündigung der Aktion war für die Angeklagten ein schnelles Eingreifen der Polizei vorhersehbar zumal bereits auf dem Weg zur Aktion Polizeifahrzeuge gesichtet wurden.

Auch der Tatbestand des § 113 StGB ist nicht erfüllt, da die Angeklagten durch das Festkleben am Asphalt keine Gewalt im Sinne des § 113 Abs. 1 StGB ausgeübt haben. § 113 Abs. 1 StGB erfordert ein Widerstandsleisten durch Gewalt oder Drohen mit Gewalt gegen Vollstreckungsbeamten. Auch ein Erschweren kann bereits widerstandsleistend sein. Es bedarf jedoch einer nicht unerheblichen Kraftentfaltung des Täters, die mindestens auf die Erschwerung einer Diensthandlung gerichtet ist und einer physisch oder psychisch wirkenden nicht unerheblichen Beeinträchtigung bei den Vollstreckungsbeamten.

Bei dem Festkleben durch die Angeklagten handelt es sich nicht um eine erhebliche Kraftentfaltung. Auch das Lösen der Hand durch die Zeugen Kern und Möx stellt keine über eine bloße Dienstausbübung hinausgehende Belastung physischer oder psychischer Art dar. Die Zeugen konnten durch die Anwendung von Speiseöl bereits binnen zwei Minuten die sich festgeklebten Angeklagten von der Fahrbahn und voneinander lösen. Hinzu kommt, dass ein Zusammenfallen von Widerstandshandlung und Diensthandlungsanlass den Tatbestand des Widerstandes schon vom Wortlaut her nicht umfasst.

V.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 StPO.

Wenkel
Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt



Rostock, 13.09.2024

Kujas
Justizangestellte



Amtsgericht Tiergarten

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: (303 Cs) 237 Js 4254/22 (277/22)

In der Strafsache

gegen

wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte pp.

hat das Amtsgericht Tiergarten in der Sitzung vom 14.11.2023, an der teilgenommen haben:

für Recht erkannt:

Die Angeklagte wird auf Kosten der Landeskasse Berlin,
die auch die notwendigen Auslagen der Angeklagten zu tragen hat,
freigesprochen.

Gründe:

I.

Die Staatsanwaltschaft wirft der Angeschuldigten mit Strafbefehlsantrag vom 19.12.2022 vor, am 4.7.2022 zwischen 08:00 Uhr und 09:35 Uhr auf der Seestraßenbrücke in 13353 Berlin (Fall 1), und mit Strafbefehlsantrag vom 24.1.2023, am 6.7.2022 zwischen 07:50 Uhr und 08:45 Uhr auf der Markstraße in Fahrtrichtung Wedding an der Kreuzung zur Holländerstraße in 13409 Berlin (Fall 2), jeweils gemeinsam mit anderen gesondert verfolgten Personen im Rahmen einer politischen Aktion der Gruppierung „Letzte Generation“ eine Sitzblockade veranstaltet und dadurch erhebliche Verkehrsbeeinträchtigungen zu Lasten der mit PKW oder LKW dadurch zum Halt gezwungenen Verkehrsteilnehmer erzeugt zu haben sowie Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte begangen zu haben: insoweit wirft die Staatsanwaltschaft der Angeschuldigten vor, sich jeweils zur Erschwerung der polizeilichen Räumungsmaßnahmen mit einer Hand mit Sekundenkleber auf der Fahrbahn festgeklebt zu haben, so dass zunächst über mehrere Minuten lang der Klebstoff gelöst werden musste, bis es möglich gewesen sei, die Angeschuldigte von der Straße wegzuführen.

Von diesen Vorwürfen war die Angeschuldigte in dem nach § 408 Abs. 3 Satz 2 StPO anberaumten Hauptverhandlungstermin aus tatsächlichen und aus rechtlichen Gründen freizusprechen.

II.

Nach durchgeführter Beweisaufnahme steht ausweislich der geständigen Einlassung der Angeschuldigten, der durch Verlesung gern. § 256 Abs. 1 Nr. 5 StPO eingeführten Protokolle und Erklärungen der Ermittlungsbehörden, der in Augenschein genommenen Videodokumentation zu FaU 2 sowie der in Augenschein genommenen Fotografien, Zeichnungen und Pläne, wegen deren Inhaltes gern. § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO auf Bd II BI 23, 29-31, 34-37, Bd. II Beiheft BI. 4-6 des Beiheftes, Bd. 1 BI. 34, 35, die Bildermappe BI. 41-65 Bezug genommen wird, der nachfolgende Sachverhalt zur Überzeugung des Gerichts fest:

1. Die Angeschuldigte ist Studentin der Politikwissenschaften und lebt von Leistungen des BAFöG in Höhe von ca. 800,00 Euro monatlich. Straf- oder verkehrsordnungsrechtlich ist die Angeschuldigte noch nicht in Erscheinung getreten.

2. Weil die Angeschuldigte angesichts einer Vielzahl und zunehmender klimabedingter Umweltkatastrophen und angesichts der Ineffizienz jeder anderer Protestform keinen anderen Weg mehr sah, als friedlichen Protest in Form von spektakulären Demonstrationsformen wie

Sitzblockaden, damit - den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts gemäß - die verantwortlichen politischen Entscheidungsträger geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Klimakatastrophe noch abzuwenden, schloss sie sich der Gruppe „Letzte Generation“ an, um gemeinsam mit deren Mitgliedern bei friedlichen Straßenblockaden teilzunehmen

a) Dazu wählte sie (Fall 1) am 4.7.2022 die Seestraßenbrücke in der Nähe einer Ausfahrt (Nahe dem Lichtmast 269), um Umfahrungen zu ermöglichen. Zwischen 07:50 Uhr und 08:00 Uhr setzte sich die Angeschuldigte gemeinsam mit neun Weiteren mit orangefarbenen Warnwesten auf die für jeweils beide Fahrtrichtungen einschließlich Seitenstreifens/Busspur dreispurige Seestraßenbrücke in Fahrtrichtung Innenstadt und hielt gemeinsam mit den anderen Transparente „Öl sparen, statt Bohren“ und „Nordseeöl. Nö“ vor sich. Als symbolischen Akt, um die Ernsthaftigkeit ihres Handelns zu unterstreichen, befestigte sich die Angeschuldigte mit der linken Hand mittels Sekundenklebers an der Fahrbahn. Drei weitere Demonstranten hatten sich ebenfalls jeweils mit einer Hand bzw. eine Person mit dem Fuß auf der Fahrbahn angeklebt und zwar - dem gemeinsamen Tatplan entsprechend - dergestalt, dass sowohl über die gesamte Busspur wie auch über eine mehr als eine Fahrspur breite Trasse zwischen linker und mittlerer Fahrbahn ein Durchfahren jederzeit möglich gewesen wäre, wären die nicht -angeklebten Demonstranten aufgestanden und zur Seite gegangen. Gefahrentransporte, namentlich eilige Rettungstransporte waren während der gesamten Dauer der Demonstration und der polizeilichen Maßnahmen nicht vor Ort festgestellt. Die durch die Blockade erzeugte Rückstaulänge des Kraftfahrzeugverkehrs auf der BAB 100 betrug zwischenzeitlich bis ca. 2 km.

Polizeibeamte, welche wegen der medialen Vorankündigung „anlässlich geplanter Blockadeaktionen der Klima-Umweltbewegung im Bereich der Zu- und Ausfahrten BAB 100, Seestraße, Beusselstraße, Spandauer Damm und Kaiserdamm“ eingesetzt waren, waren unmittelbar vor Ort und es wurde den Demonstranten bereits um 08:10 Uhr in Form einer beschränkenden Verfügung der Gehweg neben der Straße als Versammlungsort zugewiesen, um 08:15 Uhr wurden Zwangsmaßnahmen und die Räumung angedroht, ab 08:20 Uhr wurden die Angeschuldigte und die weiteren Personen von der Straße gebracht. Das Ablösen der angeklebten Hand der Angeschuldigten erfolgte ab 09:20 Uhr binnen 5 (Bd II Bl. 40 d.A.) bis 15 Minuten (Bd II Bl. 23 d.A.). Das Ablösen erfolgte, indem ein Polizeibeamter auf und unter der Hand der Angeklebten verkehrsübliches Speiseöl mit einem Pinsel aufträgt, einwirken lässt und auf diese Weise Stück für Stück die Kleberwirkung aufhebt, bis diese vollständig von der Fahrbahn abgelöst ist. Die Angeschuldigte ging daraufhin selbständig von der Fahrbahn.

Während der gesamten polizeilichen Maßnahmen ab spätestens 08:00 Uhr hatten Einsatzkräfte bereits die Busspur geräumt und den Verkehr darüber abgeleitet. Der gesamte aufgestaute Verkehr war binnen 30-40 Minuten vollständig abgeleitet, die Fahrbahn war ab diesem Zeitpunkt, ca. 08:35 Uhr, frei. Fahrzeugführer der zweiten Reihe waren mithin, da sie zu den ersten Betroffenen, zugleich auch zu den ersten Abgeleiteten Fahrzeugen gehörten, jeweils ca. 10 Minuten von der Blockade zum Stillstand gezwungen.

b) Am 6.7.2022 (Fall 2) wählte die Angeschuldigte mit der Markstraße einen kurzen Straßenabschnitt, so dass Umfahrungsmöglichkeiten bestanden und nur wenig Fahrzeuge betroffen sein würden.

Zwischen 07:50 Uhr und 08:00 Uhr setzte sich die Angeschuldigte gemeinsam mit neun Weiteren mit orangefarbenen Warnwesten auf die für jeweils beide Fahrtrichtungen vierspurige Markstraße unmittelbar vor der Kreuzung Holländerstraße und hielt gemeinsam mit den anderen Transparente „Öl sparen, statt Bohren“ und „Vermisst! Klimakanzler“ mit einem Foto des Bundeskanzlers vor sich. Als symbolischen Akt, um die Ernsthaftigkeit ihres Handelns zu unterstreichen, befestigte sich die Angeschuldigte mit der rechten Hand mittels Sekundenklebers an der Fahrbahn. Fünf weitere Demonstranten hatten sich ebenfalls jeweils mit einer Hand auf der Fahrbahn angeklebt und zwar - dem gemeinsamen Tatplan entsprechend - dergestalt, dass bei Bildung einer Rettungsgasse diese hätte befahren werden können, wären die nicht angeklebten Demonstranten aufgestanden und zur Seite gegangen. Gefahrentransporte, namentlich eilige Rettungstransporte waren während der gesamten Dauer der Demonstration und der polizeilichen Maßnahmen nicht vor Ort festgestellt.

Polizeibeamte, welche wegen der medialen Vorankündigung anlässlich „geplanter Blockadeaktionen von Angehörigen der Klima-/Umweltbewegung im Berliner Stadtgebiet“ eingesetzt waren, waren unmittelbar vor Ort und es erfolgte bereits um 08:11 Uhr in Form einer beschränkenden Verfügung der Gehweg neben der Markstraße/Holländerstraße als Versammlungsort zugewiesen, um 08:19 Uhr wurden Zwangsmaßnahmen und die Räumung angedroht, ab 08:35 Uhr wurden die Angeschuldigte und die weiteren Personen von der Straße gebracht. Das Ablösen der angeklebten Hand der Angeschuldigten erfolgte ab 08:44 Uhr binnen 6 Minuten. Die Angeschuldigte ging daraufhin selbständig von der Fahrbahn.

Ab 08:00 Uhr hatten Einsatzkräfte der Polizei bereits Verkehrsmaßnahmen zur Ableitung des Verkehrs an der Einmündung Markstraße/Residenzstraße/Pankower Allee eingerichtet mit der Folge, dass ab diesem Zeitpunkt von dem Rückstau nur noch der ca. 120 m lange Bereich Markstraße zwischen Pankower Allee und Holländerstraße betroffen war. Ab spätestens 08:38 Uhr war auch dieser Straßenbereich vollständig von Fahrzeugen geräumt. Fahrzeugführer der zweiten (bis zur vorletzten) Reihe waren mithin, - wovon zugunsten der Angeschuldigten auszugehen ist - jeweils maximal ca. 30 Minuten von der Blockade betroffen.

III.

1. Soweit in beiden Fällen seitens der Staatsanwaltschaft der Vorwurf des Widerstandleistens gegen Vollstreckungsbeamte gem. § 113 Abs. 1 StGB erhoben wird, liegt in beiden Fällen bereits der objektive Tatbestand nicht vor, so dass insoweit Abwägungen im Rahmen einer grundrechtlichen Zulässigkeit des Festklebens auf dem Asphalt zur Ermöglichung effektiver Ausübung des Grundrechts aus Art. 8 GG (vgl. dazu BVerfG, Beschl.v.30.4.2007) dahinstehen

können. Ebenso dahinstehen kann, ob vorliegend eine Widerstandshandlung bei der Vorname der Diensthandlung vorliegt - denn hier. bedingt das Festkleben an der Fahrbahn die spätere Diensthandlung erst (Entfernen der Festgeklebten von der Fahrbahn); das In-Eins-Fallen von Widerstandshandlung und Diensthandlungsanlass erscheint vom Gesetzgeber jedoch zumindest nicht erfasst, so dass eine anderslautende Annahme dem Nulla-Poene-Grundsatz widersprechen könnte. Weiterhin können dahingestellt bleiben etwaige Fragen der Rechtfertigung des Handelns der Angeschuldigten oder nach dem Vorliegen eines Erlaubnistatbestandsirrtums.

Denn jedenfalls hat die Angeschuldigte durch das Festkleben einer Hand am Asphalt keine Gewalt i.S.v. § 113 Abs 1 StGB ausgeübt.

§ 113 Abs. 1 StGB erfordert ein Widerstandleisten durch Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt gegenüber Vollstreckungsbeamten. Dabei kann zwar auch das Erschweren polizeilicher Maßnahmen bereits Widerstandleisten im Sinne der Norm sein. Auch vermag die psychisch vermittelte Gewalt, soweit auch ein physisch wirkendes Hindernis errichtet wird, im Einzelfall den Gewaltbegriff in § 113 StGB zu erfüllen. Wie aus sämtlichen obergerichtlichen Entscheidungen zur Gewaltfrage im Rahmen von § 240 StGB und von § 113 StGB hervorgeht, wonach die Grenze bloß passiver Gewalt und zivilen Ungehorsams jedenfalls überschritten sein müsse zur Bejahung einer Gewalthandlung, bedarf es insoweit der Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

Rein passiver Widerstand und ziviler Ungehorsam, wie auch Gewalt gegen sich selbst sind zudem grundsätzlich nicht geeignet, Gewalt i.S.v. § 113 Abs. 1 StGB, nämlich gerichtet gegen die Vollstreckungsbeamten darzustellen.

Um Gewalt i.S.v. § 113 StGB anzunehmen, bedarf es einer nicht unerheblichen Kraftentfaltung seitens des Täters, die zumindest auf die Erschwerung einer Diensthandlung gerichtet ist, und auf der anderen Seite eine physisch oder psychische wirkende, nicht unerhebliche Beeinträchtigung bei dem Vollstreckungsbeamten.

Die Angeschuldigte hat weder am 4.7.2022 (Fall 1) noch am 6.7.2022 (Fall 2) eine über den Sachkomplex Ankleben/Klebstofflösen hinausgehende aktive Handlung unternommen. Die Angeschuldigte hat lediglich vor dem Halten der Hand auf dem Asphalt (passiver Widerstand) zuvor selbst oder durch andere eine Klebstofftube geöffnet und den Inhalt der Tube auf ihrer Handfläche verteilt - eine irgend geartete nicht unerhebliche Kraftentfaltung der Angeschuldigten ist in diesem Handeln nicht erkennbar. Auf der anderen Seite haben die mit dem Lösen der Hand beschäftigten Vollstreckungsbeamten keine über ein bloßes Dienstausüben hinausgehende Belastung physischer oder psychischer Art erfahren: das ohne jede körperliche Anstrengung verlaufende Auftragen und mittels eines Pinsels erfolgende Verteilen von Speiseöl und das langsame, Stück für Stück erfolgende Anheben der Hand stellen keine negative, namentlich nicht erhebliche und körperlich spürbare Beeinträchtigung der Beamten dar. Diese Handlungen und die damit einhergehende „Beeinträchtigung“ der Beamten reichen nicht annähernd an die körperliche

Belastung heran, die jeder Beamte beim Wegtragen passiv widerständiger Demonstranten erfährt, einer Tätigkeit, die anerkanntermaßen in der Rechtsprechung ohne weitere Umstände nicht im Rahmen von § 113 StGB eine Sanktionierung der Getragenen herbeiführt.

Das bloße Bestreichen der Finger und der übrigen Hand zunächst seitens der Angeschuldigten mit einem Klebstoff und anschließend mit einem mit Lösungsmittel, hier mit einem handelsüblichen Speiseöl getränkten Pinsel seitens der Polizeibeamten unter den Gewaltbegriff des § 113 Abs. 1 StGB zu subsumieren, überschritte das Analogieverbot aus Art. 103 Abs. 2 GG. Ob und wie lange durch das Ablösen der Hand die Polizeibeamten zeitlich an der Ausübung ihrer Diensthandlung gehindert waren, ist dabei nicht maßgeblich. Denn - anders als das KG in einem obiter dictum anzunehmen scheint (vgl. KG Beschl.v.16.8.2023 - Az.: 3 ORs 46/23 - 161 Ss 61/23): Zeit, also die Dauer der zur Überwindung des Vollstreckungshindernisses, ist kein Aspekt des Gewaltbegriffes, sofern nicht gerade durch den Zeitablauf einer Beeinträchtigung ein - nicht unerhebliches - körperliches Einwirken stattfindet (etwa durch eine erst infolge Andauerns wirkende Kraftentfaltung). Das Bestreichen von Händen -mit Speiseöl stellt eine solcherart wirkende Beeinträchtigung allerdings weder nach einer Minute noch nach 20 oder mehr Minuten dar.

2. Soweit der Angeschuldigten vorgeworfen wird, sie habe gegenüber den durch die Blockaden behinderten Fahrzeugführenden (der zweiten bis vorletzten Reihe) eine verwerfliche Nötigungshandlung i.S.v. § 240 Abs. 2 StGB begangen, trifft dies ebenfalls in beiden Fällen nicht zu. Auch insoweit können Fragen nach einer - zumindest in Form eines rechtfertigenden Notstandes näherliegenden - Rechtfertigung oder nach einem Erlaubnistatbestandsirrtum dahinstehen, da jedenfalls das Handeln der Angeschuldigten in beiden Fällen nicht verwerflich i.S.v. § 240 Abs. 2 StGB war.

Dies folgt aus der grundsätzlich zur Feststellung einer Verwerflichkeit von Nötigungshandlungen im Rahmen von Demonstrationen vorzunehmenden Rechtsgüterabwägung. Ungeachtet der Frage, ob sie angemeldet oder unangemeldet erfolgen, ist auch im Rahmen von politischen Demonstrationen, welche zur Steigerung der (medialen) Aufmerksamkeit auf das Mittel von Blockaden zurückgreifen, der grundrechtliche Schutz der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG eröffnet, weshalb eine umfängliche Güterabwägung im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung nach § 240 Abs. 2 StGB zu vollziehen ist, vgl. BVerfG, Beschl.v.7.3.2011, Az.: 1 BvR 388/05:

„Eine Versammlung ist eine örtliche Zusammenkunft mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung (vgl. BVerfGE 104, 92, 104; BVerfGK 11, 102, 108). Dazu gehören auch solche Zusammenkünfte, bei denen die Versammlungsfreiheit zum Zwecke plakativer oder aufsehererregender Meinungskundgabe in Anspruch genommen wird (vgl. BVerfGE 69, 315, 342 f.; 87, 399, 406). Der Schutz ist nicht auf Veranstaltungen beschränkt, auf denen

argumentiert und gestritten wird, sondern umfasst vielfältige Formen gemeinsamen Verhaltens bis hin zu nicht verbalen Ausdrucksformen, darunter auch Sitzblockaden (vgl. BVeriGE 73, 206, 248; 87, 399, 406; 104, 92, 103 f.). Bei einer Versammlung geht es darum, dass die Teilnehmer nach außen - schon durch die bloße Anwesenheit, die Art des Auftretens und des Umgangs miteinander oder die Wahl des Ortes - im eigentlichen Sinne des Wortes Stellung nehmen und ihren Standpunkt bezeugen (vgl. BVeriGE 69, 315, 345).

Der Schutz des Art. 8 GG besteht zudem unabhängig davon, ob eine Versammlung anmeldepflichtig und dementsprechend angemeldet ist (vgl. BVeriGE 69, 315, 351; BVeriGK 4, 154, 158; 11, 102, 108). Er endet mit der rechtmäßigen Auflösung der Versammlung (vgl. BVeriGE 73, 206, 250)." Eine Versammlung verliert den Schutz des Art. 8 GG nicht dadurch, dass „es zu Behinderungen Dritter kommt, seien diese auch gewollt und nicht nur in Kauf genommen", (BVeriGE 73, 206, 248; 87, 399, 406; 104, 92, 106).

Deshalb sind im lichte von Art. 8 GG zum Schutz vor übermäßigen Sanktionen seitens des Bundesverfassungsgerichts besondere Anforderungen an die Anwendung und Auslegung der Verwerlichkeitsklausel gern. § 240 Abs. 2 StGB aufgestellt worden.

Bei dieser am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierten Zweck-Mittel-Relation sind insbesondere die Art und das Maß der Auswirkungen auf betroffene Dritte und deren Grundrechte zu berücksichtigen. Wichtige Abwägungselemente sind hierbei die Dauer und die Intensität der Aktion (a), deren vorherige Bekanntgabe (b), Ausweichmöglichkeiten über andere Zufahrten (c), die Dringlichkeit des blockierten Transports (d), aber auch der Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand (e). Das Gewicht solcher demonstrationsspezifischer Umstände ist mit Blick auf das kommunikative Anliegen der Versammlung zu bestimmen, ohne dass dem Strafgericht eine Bewertung zusteht, ob es dieses Anliegen als nützlich und wertvoll einschätzt oder es missbilligt. Stehen die äußere Gestaltung und die durch sie ausgelösten Behinderungen in einem Zusammenhang mit dem Versammlungsthema oder betrifft das Anliegen auch die von der Demonstration nachteilig Betroffenen, kann die Beeinträchtigung ihrer Freiheitsrechte unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände möglicherweise eher sozial'erträglich und dann in größerem Maße hinzunehmen sein, als wenn dies nicht der Fall ist. Demgemäß ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, ob und wie weit die Wahl des Versammlungsortes und die konkrete Ausgestaltung der Versammlung sowie die von ihr betroffenen Personen einen auf die Feststellung der Verwerflichkeit einwirkenden Bezug zum Versammlungsthema haben (vgl. BVeriGE 104, 92, 112).

Die danach vorzunehmende Abwägung ergibt vorliegend, dass die - nicht angemeldeten - Protestdemonstrationen vom 4.7.2022 und vom 6.7.2022 nicht verwerflich i.S.v. § 240 Abs. 2 StGB waren.

(a) Die beeinträchtigten Fahrerinnen und Fahrer der Kraftfahrzeuge in der sog. zweiten Reihe sind - gemessen an den ohnehin bundesweit, namentlich aber gerade in Berlin täglich zu gewärtigenden Stauzeiten - nur über jeweils verhältnismäßig moderate Zeiträume in ihrer Fortbewegungsfreiheit behindert worden, wobei exakte Zeiten jeweils für die Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer der zweiten, dritten, vierten bis vorletzten Reihe mangels entsprechender Aufzeichnungen der Polizeibeamten in beiden Fällen nicht zu ermitteln sind;

(aa) Am 4.7.2022 waren die Kraftfahrer jeweils für ca. 10 Minuten betroffen, also über einen sehr geringen Zeitraum.

(bb) Am 6.7.2022 waren die Kraftfahrer jeweils für maximal 30 Minuten betroffen, was angesichts der Staustatistiken für Berlin (welches immer wieder den zweifelhaften Titel „Stauhauptstadt“ erwirbt) im Rahmen üblicher Stau bedingter Fortkommensbehinderungen liegt.

(b) Beide „Blockadeaktionen“ wurden durch die politische Gruppe „Letzte Generation“ medial angekündigt, zwar nicht konkret dahin, wann oder wo genau entsprechende Demonstrationen stattfinden (das wäre allerdings auch nicht zu erwarten, da dann jede mediale Aufmerksamkeit durch gezielte polizeiliche Vorfeldmaßnahmen abhanden käme), allerdings dahin, dass im Stadtgebiet oder auf Autobahnen bzw. an Autobahnabfahrten ab einem bestimmten Zeitpunkt entsprechende Aktionen geplant sind, so dass für Autofahrer grundsätzlich während der angekündigten Zeiten mit entsprechenden Beeinträchtigungen gerechnet werden konnte und musste und ggf. Möglichkeiten des Park-and-Ride oder der öffentlichen Verkehrsmittel zu nutzen waren. Jedenfalls waren die Polizeibeamten gezielt wegen der angekündigten Blockadeaktionen im Einsatz und dergestalt postiert, dass deren unverzügliches Eingreifen jeweils gewährleistet war.

(c) In beiden Fällen bestanden Umfahrungsmöglichkeiten der Tatorte für den fließenden Verkehr: in Fall 1 befindet sich ca. 750 m vor der Blockade die Ausfahrt Beusselstraße. Inwieweit polizeilich diese Umfahrungsmöglichkeit durch entsprechende Sperrungen oder sonstige Maßnahmen eröffnet wurde, ist der polizeilichen Dokumentation nicht zu entnehmen. In Fall 2 bestand ebenfalls eine Umfahrungsmöglichkeit, welche schließlich auch polizeilich bereits um 8:00 Uhr, also ca. 10 Min nach Beginn der Blockade durch das Polizeifahrzeug 8-31913 an der Einmündung zur Markstraße/Residenzstraße/Pankower Allee durch Verkehrsmaßnahmen zum Ableiten des Verkehrs in die Pankower Allee genutzt wurde.

(d) Eine konkrete Behinderung notwendiger Transporte, namentlich des Verkehrs von Rettungsfahrzeugen war durch beide Blockaden nicht gegeben. Generell wäre über die Busspur im Fall 1 ein Vorüberfahren von Rettungstransporten möglich gewesen, da die dort sitzenden Demonstranten nicht festgeklebt waren und umgehend auch von Polizeikräften zum Abfließen des Verkehrs weggetragen worden waren. Darüber hinaus haben die Demonstranten in beiden Fällen zur Ermöglichung von Rettungsgassen jeweils zwischen an der Fahrbahn festgeklebten

Mitgliedern der Blockade nicht festgeklebte Mitglieder platziert, so dass im - hier nicht eingetretenen - Bedarfsfalle auch darüber eine Durchfahrt (bei Bildung einer Rettungsgasse durch die im Stau befindlichen Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer) möglich gewesen wäre.

(e) Ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Ort sowie de_n Betroffenen der Demonstrationen mit dem Ziel der Demonstrationen besteht in gleich zweierlei Hinsicht. Ziel beider Demonstration war es unter anderem, die Aufmerksamkeit auf das dringliche Handeln im Rahmen des Klimawandels zu richten und dahingehend konkret dahin, dass jede Form verschwenderischen Umgangs mit fossilen Brennstoffen zu verringern sei, anstatt weiterhin neue Ölquellen zu explorieren und etwa in der Nordsee oder durch Fracking weitere fossile Brennstoffe zu fördern („Öl sparen statt Bohren“, so die Transparentaufdrucke). Diese Thematik betrifft alle Menschen, da es um das Weltklima geht, also auch die durch die Blockaden betroffenen Fahrzeugführer, für welche - so gesehen - die Demonstranten mit demonstrieren.

Sie betrifft indes gerade auch die durch die Blockade betroffenen Fahrzeugführer insoweit, als diese als Nutzer von Kraftfahrzeugen maßgeblich an dem Verbrauch von Öl beteiligt und damit ein Teil der Klimaproblematik sind, vor allem, da der Fahrzeugverkehr, und damit aber auch die von den Blockadeaktionen betroffenen Kraftfahrzeugführerinnen und -führer, nach wie vor wesentlich für das Nichterreichen der Klimaziele verantwortlich ist.

Ein konkreter Zusammenhang beider Demonstrationen mit den von den Demonstrationen Betroffenen liegt mithin positiv wie negativ vor.

(f) Vom Bundesverfassungsgericht (noch) nicht in seinen Katalog der Abwägungskriterien aufgenommen und daher hier auch lediglich als „Gegenprobe“ und angesichts der zuweilen geäußerten Bedenken gegenüber Blockadeaktionen als Demonstrationsmittel angeführt, dass auch der Befürchtung zu begegnen sei, künftig könne jede Meinungsäußerung durch entsprechende Blockaden und Beeinträchtigungen Dritter begleitet sein, sei darauf hingewiesen, dass die Angeschuldigte durch ihre Demonstrationen zum einen die politisch Verantwortlichen zu einem Handeln bewegen will (also nicht das Staatswesen in Frage stellt) und inhaltlich von diesen dasselbe fordert, zu welchem diese politisch Verantwortlichen bereits durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts angehalten wurden (BVerfG, Beschl.v. 24.3.2021, Az.: 1 BVer 2656/18 u.a.), allerdings diesem Verfassungsgerichtsdiktum neuesten Studien zufolge nicht hinreichend nachkommen.

(g) Angesichts der die von den Blockaden betroffenen Fahrzeugführer positiv wie negativ und überhaupt die Menschheit dringlich betreffenden Ziels der Demonstrationsteilnehmer und also auch der Angeschuldigten, angesichts der Tatsache, dass dringende Transporte wie namentlich Krankentransporte nicht betroffen waren, im Bedarfsfalle allerdings das Demonstrationsgebiet hätten passieren können, angesichts der Tatsache, dass die Demonstrationen die Betroffenen kaum länger als eine Vielzahl sonstiger (angemeldeter) Demonstrationen im Stadtgebiet oder

üblicher Stauzeiten beeinträchtigt haben und (mutmaßlich, da von den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft nicht umfasst) angesichts der vorangehenden Ankündigungen weiterer Demonstrationen zumindest einige der betroffenen Fahrzeugführer im Vorfeld auch auf öffentliche Verkehrsmittel hätten umsteigen können, ist das Verhalten der Beschuldigten nicht verwerflich i.S.v. § 240 Abs. 2 StGB.

Die Gesamtschau all dieser angeführten Umstände ergibt, dass die Rechtsbeeinträchtigung der durch die Blockade betroffenen Verkehrsteilnehmer, nämlich die dadurch verursachte Beschränkung ihrer Fortbewegungsfreiheit in beiden Fällen nur dergestalt war, dass sie als sozialadäquate (Neben-)Folge der rechtmäßig durchgeführten Versammlung hinzunehmen ist und hinter der Versammlungsfreiheit zurücktreten muss mit der Folge, dass in beiden Fällen die Verwerflichkeit gern. § 240 Abs. 2 StGB zu verneinen und sich die Angeklagte nicht einer Nötigung schuldig gemacht hat.

3. Schließlich hat sich die Angeschuldigte auch nicht einer Ordnungswidrigkeit nach dem VersFG Berlin oder dem VersG schuldig gemacht.

Da der Angeschuldigten keine herausragende Funktion im Rahmen der Demonstrationen zufiel; hätte sie sich nur nach der rechtmäßigen Auflösung der beiden Versammlungen bzw. deren Beschränkungen, diese auf dem anliegenden Gehweg fortzuführen, durch die Polizeibeamten vor Ort einer Ordnungswidrigkeit nach §§ 27 Abs. 1 Nr. 5, 14 Abs. 1 VersFG BE oder nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 VersG schuldig machen können. Dazu fehlt es aber jedenfalls in beiden Fällen an dem für eine solche Ordnungswidrigkeit jeweils erforderlichen Vorsatz der Angeschuldigten.

Dahinstehen kann, ob die Angeschuldigte in beideri Fällen gegen die beschränkende Verfügung bzw. dem Entfernsgebot nach Versammlungsauflösung verstoßen hat, da sie jedenfalls unmittelbar nachdem ihre Hände von der Fahrbahn gelöst waren, selbständig die Straße verlassen hat. Inwieweit das Fortwirken des weit vor der - zwar generell zu erwartenden, aber nicht zwingend erfolgenden - beschränkenden Verfügung erfolgte festkleben der Hände ein solches Zuwiderhandeln im Sinne der Norm darstellt, ist zumindest umstritten:

Inwieweit Art. 8 GG auch im Hinblick auf einen Verstoß gegen das Versammlungsrecht Auswirkungen hat gegebenenfalls dahin, dass das Grundgesetz gerade i.w.h. spektakuläre Demonstrationsformen schützen will und es der Angeschuldigten gerade auch durch das Ankleben ihrer Hände am Asphalt um das Setzen eines besonderen Zeichens ging, kann auch dahinstehen. Schließlich dahinstehen kann, ob die beiden Demonstrationen in der erfolgten Art und Weise und damit auch ein etwaiges Zuwiderhandeln i.S.v. § 27 Abs. 1 Nr. 5 VersFG BE oder § 29 VersG gerechtfertigt waren. Soweit in der strafrechtlichen Rechtsprechung eine Rechtfertigung in Form rechtfertigenden Notstandes (§ 34 StGB, was allerdings auch auf § 16 OWiG übertragbar ist) für entsprechende Blockadeaktionen verneint worden ist (vgl. OLG Celle NStZ 2023, 113 ff.; BayObLG, Beschl.v.21.4.2023 - Az.: 205 StRR 63/23), ist dies umstritten (vgl. Sohn HRRS 2023, 225 ff. m.w.N.). Vor allem lässt die genannte Rechtsprechung mit der Verneinung der Geeignetheit der Notstandshandlung und derer Verhältnismäßigkeit außer Acht, dass zum einen bereits

vergleichbare Demonstrationen in einigen deutschen Städten zu umweltförderlichen Vereinbarungen der dort jeweils politisch Verantwortlichen mit den Demonstranten geführt haben (Geeignetheit) und namentlich die Bewegung „Letzte Generation“ zunächst - nachdem vielfache Demonstrationen einschließlich medienwirksamer Schulstreiks durch „Fridays for Future“, eine Umweltpartei in der Bundesregierung, erfolgreiche Verfassungsbeschwerden, ein Hungerstreik vor dem Kanzleramt nicht gefruchtet hatten - vor Beginn der Blockadeaktionen zunächst ein Gespräch mit dem Bundeskanzler geführt haben. Sämtlich, wie zwischenzeitlich durch Stud_ien belegt, ohne nennenswerten Erfolg: Verhältnismäßig mildere Mittel haben danach noch nicht dazu geführt, dass die politisch Verantwortlichen hinreichende Maßnahmen zur Erreichung der Klimaziele bis 2030, und dies namentlich im hier von den Blockadeaktionen betroffenen Verkehrssektor veranlasst haben.

Jedenfalls hat sich die Angeschuldigte in beiden Fällen, soweit man das Vorliegen eines rechtfertigenden Notstandes (oder auch anderer denkbarer Rechtfertigungsgründe) verneint, über eben das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen eines anerkannten Rechtfertigungsgrundes geirrt und sich damit in einem Erlaubnistatbestandsirrtum befunden mit der Folge, dass allenfalls eine - weder von § 27 VersFG BE noch von § 29 VersG erfasste - Fahrlässigkeitstat vorliegen könnte. Die Angeschuldigte hat in beiden Fällen die - unbestreitbar vorliegende - globale Gefahr gesehen, die mit dem Klimawandel einhergeht. Sie hat nach dem Scheitern aller übrigen (friedlichen und einzig für sie in Frage kommenden) Protest- und Einflussmethoden die Blockadeaktionen als (nunmehr) erforderliche Methode angesehen, um auf diese Weise die politisch Verantwortlichen zu dringend erforderlichen Umweltmaßnahmen zu bewegen, also der Gefahr in geeigneter Weise zu begegnen.

IV.

Die Entscheidung über die Verfahrenskosten und die notwendigen Auslagen der Angeklagten beruht auf § 467 Abs. 1 StPO.

Dr. C.
Richter am Amtsgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 19.12.2023



S.
Justizbeschäftigter

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.

Amtsgericht Tiergarten

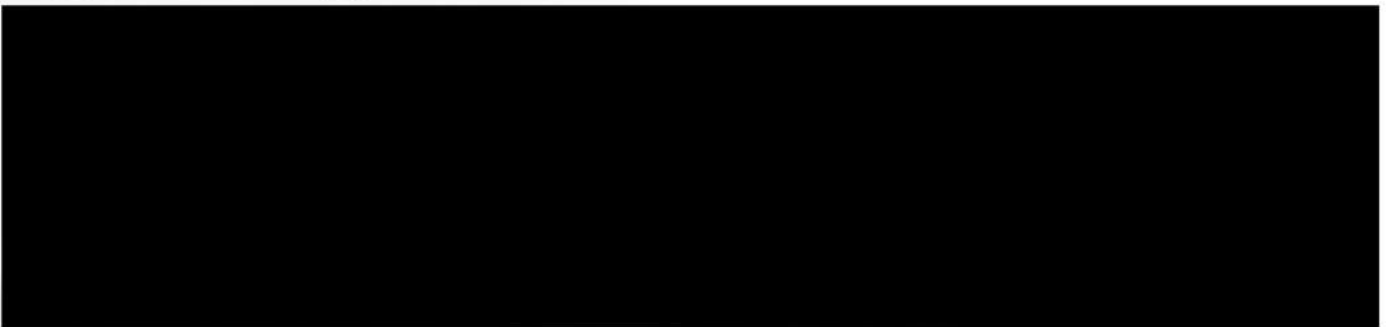
Az.: 456 Ds 73/23 Jug
237 Js 3309/23 Staatsanwaltschaft Berlin



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Strafverfahren gegen



wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte u.a.

hat das Amtsgericht Tiergarten - Strafrichter -, in der nichtöffentlichen Sitzung vom 25.01.2024 und 15.02.2024, an der teilgenommen haben:

Richter Fritsch
als **Strafrichter**

Staatsanwalt Wrede
als **Vertreter/in der Staatsanwaltschaft**



Frau Schmidt
als Vertreterin der **Jugendgerichtshilfe Charlottenburg-Wilmersdorf**

für **Recht** erkannt:

Der Angeklagte wird auf Kosten der Landeskasse, die auch seine notwendigen Auslagen zu tragen hat, freigesprochen.

Angewendete Vorschriften:

§§ 113 Abs. 1, 240 Abs. 1, 25 Abs. 2, 52 StGB

§§ 1, 3 JGG

Gründe:**I.**

Strafrechtlich ist der Angeklagte bislang in einem Fall in Erscheinung getreten. Am 12.07.2023 stellte die Staatsanwaltschaft Berlin ein gegen ihn geführtes Verfahren wegen gemeinschaftlicher Sachbeschädigung gemäß § 45 Abs. 1 JGG ein.

II.

Am 19.06.2023 beteiligte sich der Angeklagte ab ca. 12:25 Uhr an einer Straßenblockade der Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“, bei der er sich aufgrund eines gemeinsamen Tatplans mit acht weiteren Personen auf die Fahrbahn Mühlenstraße / Tamara-Danz-Straße, 10243 Berlin setzte. Dabei befestigte er sich mittels Klebstoffs auf der Straße sowie an eine weitere Person, die ebenfalls an der Blockade teilnahm, sich jedoch selbst nicht an der Fahrbahn befestigt hatte.

Um 12:30 Uhr ordnete der als Polizeibeamte eingesetzte Zeuge Schneider über die Lautsprecheranlage seines Einsatzfahrzeuges eine Beschränkung der Versammlung dahingehend an, dass sich die Beteiligten von der Fahrbahn entfernen und auf den Fußgängerweg begeben sollten. Die Anordnung war für sämtliche an der Blockade Beteiligten deutlich wahrnehmbar. Da die Beteiligten dem nicht nachkamen, ordnete der Zeuge Schneider um 12:38 Uhr erneut über die Lautsprecheranlage seines Einsatzfahrzeuges und für sämtliche Beteiligte deutlich wahrnehmbar die Auflösung der Versammlung an.

Der Angeklagte kam auch dieser Aufforderung nicht nach, woraufhin der Zeuge Do mittels Spei-

seöl und Pinsel die Hand des Angeklagten von der Fahrbahn löste. Der Ablösevorgang nahm ca. zwei bis drei Minuten in Anspruch. Anschließend wurden der Angeklagte und die weitere Person, an dieser noch immer mittels Klebstoff befestigt war, gemeinsam von vier Polizeibeamten von der Fahrbahn getragen.

Durch die Blockade kam es zu Verkehrsverzögerungen auf der Fahrbahn Mühlenstraße Richtung Warschauer Straße, der Verkehr konnte jedoch jedenfalls ab 12:32 Uhr über die Tamarra-Danz-Straße umgeleitet werden. Auf der anderen Fahrbahnseite konnten die verkehrsteilnehmenden Kfz ihre Fahrt über die Mittelinsel der Mühlenstraße fortsetzen, mussten jedoch einen Umweg in Kauf nehmen.

Der durch die Umleitung entstandene Umweg betrug für die von Westen auf der Mühlenstraße fahrenden Fahrzeuge ca. acht Minuten.

III.

Die Feststellungen zur Person des Angeklagten unter I. beruhen auf dessen Angaben, dem Bericht der Jugendgerichtshilfe sowie dem verlesenen Auszug aus dem Bundeszentralregister vom 22.12.2023.

Die Feststellungen unter II. ergeben sich aus der in der Hauptverhandlung durchgeführten Beweisaufnahme wie folgt:

Der Angeklagte räumte ein, an der Blockadeaktion am 19.06.2023 beteiligt gewesen zu sein. Weitere Details hinsichtlich der Blockade selbst nannte er nicht. Er sehe sich zu seinem Handeln gezwungen, da die Bundesregierung den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen nach Art. 20a GG beharrlich ignoriere. Das derzeitige Handeln der Bundesregierung führe zu millionenfachem Tod weltweit und verhindere die Erreichung der Ziele des verbindlichen Pariser Klimaabkommens von 2015. Das globale Ökosystem habe bereits mehrere „Kipppunkte“ überschritten, Dürren, unerträgliche Hitzeperioden und Überschwemmungen seien die Folge, auch hier in Deutschland. Die Bundesregierung würde hiergegen nichts unternehmen, sondern zeige durch ihre Politik, dass ihr die vielen Toten gleichgültig seien; durch die aktuelle Politik würde dem CO²-Ausstoss weiter Tür und Tor geöffnet werden.

Der Zeuge Schneider, der als Leiter der 21. Einhundertschaft vor Ort eingesetzt war, gab an, dass er um 12:26 Uhr aus dem Osten über die Mühlenstraße kommend an der Kreuzung Tama-

ra-Danz-Straße und Mühlenstraße eingetroffen sei. Die bereits vor Ort eingesetzten Kräfte der 25. Einhundertschaft hätten bereits die Fahrbahn gesichert und diese dazu Richtung Osten abgesperrt. Einen Rückstau Richtung Osten habe es nicht gegeben, da die Fahrzeuge hätten abgeleitet werden können. Auf einen Rückstau Richtung Westen habe er nicht geachtet. Vor Ort seien neun Personen mit Warnwesten auf der Straße gesessen und hätten diese blockiert. Die Blockade sei auf Grund der vor den Teilnehmern liegenden Plakaten zweifelsfrei als Versammlung erkennbar gewesen. Einige der Personen hätten ihre Hände mit Sekundenkleber auf der Fahrbahn fixiert. Um 13:30 Uhr habe er eine beschränkende Verfügung über die Lautsprecheranlage seines Einsatzfahrzeuges erlassen und die Teilnehmer der Blockade aufgefordert, die Protestaktion auf dem Gehweg fortzusetzen. Über das Funktionieren der Lautsprecheranlage habe er sich vergewissert. Hierzu habe ihm einer seiner Kollegen, der auf Höhe der Demonstranten stand, per Handzeichen signalisiert, dass seine Verfügung gut hörbar sei.

Die Demonstranten seien daraufhin mittels Pinsel und Speiseöl von der Fahrbahn gelöst worden. Sie hätten diese nicht von der Fahrbahn losgerissen, wie dies andernorts, insbesondere in Frankreich, teilweise gehandhabt werde, da dies unverhältnismäßig sei angesichts der Möglichkeit, die Demonstranten mittels Speiseöl von der Fahrbahn zu lösen. Zudem hätten sie auf Grund des großen medialen Interesses behutsam vorgehen wollen. In dem Fall, dass ein Rettungswagen oder Notarzt die Fahrbahn auf Grund eines Notfalles hätte passieren müssen, hätte er aber das Losreißen einzelner Teilnehmer in Betracht gezogen und ggf. veranlasst.

Der Zeuge Schröder gab an, dass er das Geschehen vor Ort zu Beweissicherungszwecken gefilmt habe. Zwar habe er einen Rückstau auf der Mühlenstraße Richtung Westen bis zur Mildreder Straße wahrnehmen können, allerdings seien die aus dem Westen kommenden Fahrzeuge bereits über die Tamara-Danz-Straße abgeleitet worden.

Der Zeuge Do gab an, den Angeklagten von der Fahrbahn gelöst zu haben. Dies habe ca. 2-3 Minuten gedauert. Da der Angeklagte zusätzlich mit einer Hand an eine weitere Aktivistin geklebt gewesen sei, hätten beide gemeinsam von vier Einsatzkräften von der Fahrbahn getragen werden müssen. Richtung Osten habe sich deshalb kein Rückstau gebildet, da die betroffenen Verkehrsteilnehmer über die Mittelinsel der Mühlenstraße auf die gegenüberliegende Fahrbahn hätten umgeleitet werden können. Der von Westen auf der Mühlenstraße fahrende Verkehr sei dagegen bereits bei seinem Eintreffen über die Tamara-Danz-Straße abgeleitet worden.

Der Zeuge Ebert gab an, dass bei seinem Eintreffen gegen 12:30 Uhr der von Westen kommende Verkehr, durch den sie sich hätten durchschlängeln müssen und können, auf der Mühlenstra-

ße zähflüssig gewesen und lediglich die ersten drei oder vier Wagenreihen gestanden seien.

Auf den in Augenschein genommenen Videoprints auf Bl. 32 ist der Angeklagte zweifelsfrei als Teilnehmer der Blockadeaktion zu erkennen. Auf dem Videoprint Bl. 29 der Akte ist der Kreuzungsbereich der Tamara-Danz-Straße / Mühlenstraße abgebildet um 12:32:25 Uhr zu erkennen. Ein Vergleich mit dem ebenfalls auf Bl. 29 der Akte abgebildeten Videoprint um 12:33:58 Uhr ergibt, dass zu diesem Zeitpunkt bereits der aus Westen kommende Verkehr über die Tamara-Danz-Straße abgeleitet werden konnte.

Der in Augenschein genommene Ausdruck von GoogleMaps, Bl. 144 d.A., ergibt einen Umfahungsweg von 8 Minuten um 09:00 Uhr.

IV.

Aus den Feststellungen zu II. ergibt sich kein strafbares Verhalten des Angeklagten.

1. Zunächst ist eine Strafbarkeit nach § 240 Abs. 1 StGB vorliegend zu verneinen, da der Angeklagte jedenfalls nicht rechtswidrig im Sinne des § 240 Abs. 2 StGB handelte.

Sitzblockaden, durch die Fahrzeuge am Weiterkommen gehindert werden, können nach der „Zweite Reihe“-Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH, Urteil vom 20.07.1995 - 1 StR 126/95, NJW 1995, 2643; bestätigt durch Bundesverfassungsgericht, Beschluss des Ersten Senats vom 24.10.2001 - 1 BvR 1190/90) grundsätzlich Gewalt im Sinne des § 240 Abs. 1 StGB darstellen. Körperlich wirkender Zwang wird dann dadurch ausgeübt, dass Kraftfahrzeugführende durch die vor ihnen haltenden Fahrzeuge an der Weiterfahrt gehindert werden, was ein unüberwindbares physisches Hindernis darstellt (vgl. dazu auch Preuß, NZV 2023, 60 Rn. 20).

Ob vorliegend Gewalt im Sinne des § 240 Abs. 1 StGB vorliegt, kann jedoch dahinstehen, da deren Anwendung jedenfalls nicht als verwerflich im Sinne des § 240 Abs. 2 StGB zu beurteilen wäre. Unter Berücksichtigung der in Art. 8 Abs. 1 GG statuierten Versammlungsfreiheit sind nach der hier vertretenen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24.10.2001 - 1 BvR 1190/90) besondere Anforderungen an die Anwendung und Auslegung der Verwerflichkeitsklausel in der vorliegenden Fallkonstellation zu stellen und die näheren Umstände der Demonstration heranzuziehen. Insbesondere sind dabei Art und Ausmaß der Auswirkungen auf betroffene Dritte und deren Grundrechte zu berücksichtigen, Dau-

er und Intensität der Aktion, deren vorherige Bekanntgabe, Ausweichmöglichkeiten über andere Zufahrten, die etwaige Dringlichkeit eines blockierten Transports, sowie der Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand. Das Gewicht solcher demonstrationsspezifischer Umstände ist mit Blick auf das kommunikative Anliegen der Versammlung zu bestimmen, ohne dass dem Strafgericht eine Bewertung zusteht, ob es dieses Anliegen als nützlich und wertvoll einschätzt oder es missbilligt. Stehen die äußere Gestaltung und die durch sie ausgelösten Behinderungen in einem Zusammenhang mit dem Versammlungsthema oder betrifft das Anliegen auch die von der Demonstration nachteilig Betroffenen, kann die Beeinträchtigung ihrer Freiheitsrechte unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände möglicherweise eher sozial erträglich und dann in größerem Maße hinzunehmen sein, als wenn dies nicht der Fall ist. Demgemäß ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, ob und inwieweit die Wahl des Versammlungsortes und die konkrete Ausgestaltung der Versammlung sowie die von ihr betroffenen Personen einen auf die Feststellung der Verwerflichkeit einwirkenden Bezug zum Versammlungsthema haben (vgl. BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24.10.2001 - 1 BvR 1190/90).

Im vorliegenden Fall hat die Beweisaufnahme ergeben, dass der Straßenverkehr bereits vor der Auflösung der Versammlung umgeleitet werden konnte. Wie sich aus den in Augenschein genommenen Videoprints sowie aus den Aussagen der Zeugen, vor allem der des Zeugen Do, der die Fahrbahn von Westen kommend auf der rechten Fahrbahnseite befahren hat, ergibt, war der Verkehr zwar über eine Strecke von einigen 100 Metern zähfließend, ist jedoch nicht zum Erliegen gekommen. Angaben dazu, um welchen Zeitraum sich die Fahrt für die Verkehrsteilnehmer durch die Blockade verzögerte, konnte keiner der Zeugen machen. Weitere Beweismittel standen diesbezüglich nicht zur Verfügung. Der konkrete Umweg, den die Verkehrsteilnehmer auf Grund der Umleitung über die Tamara-Danz-Straße zurücklegen mussten, beträgt zu Hauptverkehrszeiten ausweislich des zu Protokoll genommenen Ausdrucks von GoogleMaps ca. acht Minuten. Eine Differenzierung, inwieweit sich die Verkehrsverzögerungen auf den üblichen (Berufs-)Verkehr oder eben konkret auf die Blockadeaktion zurückführen lassen, ist nach der durchgeführten Beweisaufnahme nicht möglich.

Im Hinblick auf das von Art. 8 GG geschützte Anliegen des Angeklagten, auf den Klimawandel, die zunehmende Umweltzerstörung sowie die - aus seiner Sicht - völlig unzureichenden Maßnahmen der Bundesregierung aufmerksam zu machen, sind gewisse Verkehrsverzögerungen wie die vorliegende von anderen Verkehrsteilnehmern hinzunehmen, zumal das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 24.03.2021 (Az. 1 BvR 2656/18) Handlungspflichten der Bundesregierung auch im Hinblick auf zukünftige Grundrechtseinschränkungen sowie die Grundrechte zu-

künftiger Generationen statuiert. Der zum Tatzeitpunkt 16-jährige Angeklagte ist auf Grund seines Alters in besonderem Maße von den Folgen des Klimawandels betroffen und hat insofern auch ein in gesteigertem Maße schutzwürdiges Interesse, auf die Folgen des Klimawandels und die unzureichenden politischen Maßnahmen aufmerksam zu machen. Zudem besteht ein immanenter Zusammenhang zwischen der gewählten Art und Weise Durchführung der Demonstration und dem Anliegen des Angeklagten. Denn zum einen ist der Kfz-Verkehr ein nicht unerheblicher Emittent von CO₂ und bietet den Bürger*Innen eine einfache Möglichkeit, selbst tätig zu werden, wozu - was als gerichtsbekannt vorausgesetzt wird - die Letzte Generation aufrufen möchte. Zum anderen ist ein generelles Tempolimit für Kfz eines der Ziele der letzten Generation, was ebenfalls als gerichtsbekannt vorausgesetzt wird. Hinzu kommt, dass eine Differenzierung, inwieweit sich die Verkehrsverzögerungen auf den üblichen (Berufs-)Verkehr oder eben konkret auf die Blockadeaktion zurückführen lassen, nicht möglich ist.

2. Eine Versuchsstrafbarkeit nach §§ 240 Abs. 1, Abs. 3, 22, 23 StGB scheidet vorliegend ebenfalls aus. Zu seinen Motiven, die Blockadeaktion an dem gewählten Ort durchzuführen, hat sich der Angeklagte nicht eingelassen. Im Hinblick darauf, dass es dem Zeugen Schneider zu Folge anlässlich des Tages der Industrie weitere Blockadeaktionen gab, bei denen es auch zu einem Erliegen des Verkehrs kam, spricht vieles dafür, dass der Angeklagte jedenfalls die Möglichkeit hatte, sich auch solchen Versammlungen anzuschließen, die keine Verkehrsumleitung zuließen. Aus dem konkret von den Demonstranten ausgewählten Ort lassen sich jedenfalls keine Rückschlüsse auf eine Absicht des Angeklagten ziehen, den Straßenverkehr gänzlich zum Erliegen zu bringen. Immerhin fand die Blockadeaktion einige Meter von dem Kreuzungsbereich entfernt - und nicht inmitten der Kreuzung - auf der Mühlenstraße statt, so dass sich über die Tamaradanz-Straße eine Umleitungsmöglichkeit bot.

3. Eine Strafbarkeit nach §§ 113 StGB scheidet vorliegend ebenfalls aus.

§ 113 Abs. 1 StGB erfordert ein Widerstandleisten durch Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt. Widerstandleisten im Sinne der Vorschrift meint zunächst aktives Tun, mit dem ein Amtsträger zur Unterlassung einer Vollstreckungshandlung genötigt werden soll (OLG Stuttgart, Urteil vom 30.07.2015, 2 Ss 9/15). Gewalt im Sinne der Vorschrift ist demnach der Einsatz materieller Zwangsmittel, vor allem körperlicher Kraft, durch tätiges Handeln gegen die Person des Vollstreckenden, die geeignet ist, die Vollendung der Diensthandlung zumindest zu erschweren (vgl. Fi-

scher StGB, 69. Auflage, § 113 Rn. 23; BGH NStZ 2015, 388 = BeckRS 2015, 04326 Rn. 6; BGHSt 18, 133 [134 f.]; OLG Dresden NStZ-RR 2015, 10; OLG Hamm NStZ 1995, 547). Körperliche Kraftausübung, die sich gegen Sachen richtet, genügt nur dann, wenn sie mittelbar auf den Vollstreckungsbeamten einwirkt und dieser eine nicht ganz unerhebliche Kraft aufwenden muss (vgl. BGH BeckRS 2020, 13163; OLG Düsseldorf NZV 1996, 458 (459); BayObLG JR 1989, 24). Gewalt gegen Sachen, die den Amtsträger allein psychisch beeinflussen soll, genügt hingegen nicht. (vgl. BeckOK StGB/Dallmeyer, 55. Ed. 1.11.2022, StGB § 113 Rn. 8). Rein passiver Widerstand und ziviler Ungehorsam, wie auch Gewalt gegen sich selbst sind zudem grundsätzlich nicht geeignet, Gewalt i.S.v. § 113 Abs. 1 StGB gegen die Vollstreckungsbeamten darzustellen. (vgl. Fischer, aaO. Rn. 25). Dies stellte eine unerlaubte Analogie zu Lasten des Angeklagten dar (vgl. BVerfG, Beschluss vom 07. März 2011 - 1 BvR 388/05, Rn. 23 zu § 240 Abs. 1 StGB). Der Gewaltbegriff des § 240 Abs. 1 StGB ist inhaltlich mit dem des § 113 StGB deckungsgleich (OLG Stuttgart, Urteil vom 30.07.2015, 2 Ss 9/15, Rn. 19), die dortigen Überlegungen zu Sitzblockaden sind auf § 113 StGB weitestgehend übertragbar.

Das Festkleben an der Straße stellt zunächst einen passiven Widerstand dar. Es ist mit einem bloßen Sitzenbleiben, Nichtentfernen oder einem Nichtgehorsamen zu vergleichen, die in der Rechtsprechung nicht als Gewalthandlungen angesehen werden (vgl. BGHSt 18, 135). Gründe, weswegen vorliegend dennoch die Schwelle zu einer physischen Zwangswirkung überschritten sein sollten, sind nicht erkennbar.

Denn zunächst stellt die von dem Polizeibeamten Do aufgewendete Anstrengung des LoslöSENS mittels Speiseöls lediglich einen minimalen Aufwand dar, der hinter der Erheblichkeitsschwelle der zur Ausfüllung des Gewaltbegriffs im Sinne des § 113 Abs.1 StGB erforderlichen Kraftanstrengung zurückbleibt. Dieser extrem niedrigschwellige Eingriff übersteigt die Erheblichkeitsgrenze einer Gewaltanwendung nicht.

Dies wird durch die geringe Dauer des LoslöSEvorgangs von unter drei Minuten verdeutlicht. Unternehmungen der Angeschuldigten, den LoslöSEvorgang der Polizeibeamten zu verhindern, sind nicht in der Akte dokumentiert (vgl. LG Berlin in seiner Entscheidung vom 09.01.2023, Az. 506 Qs 90/22; ebenso KG Berlin zu den Kriterien zur Auslegung des Gewaltbegriffs, KG Berlin, Beschluss vom 16.08.2023, Az. 3 Qrs 46/23). Dass der an eine Mitdemonstrantin geklebte Angeklagte anschließend von vier anstatt von zwei Polizeibeamten weggetragen werden musste, ist ebenfalls nicht als „Gewalt“ im Sinne des § 113 StGB zu deklarieren, da ohnehin zum Verbringen der beiden Demonstranten vier Polizeibeamte vonnöten gewesen wären.

Entscheidender als die Dauer des Lösevorgangs ist allerdings die Kraftentfaltung des errichteten physischen Hindernisses selbst. Die Dauer des Lösevorgangs ist streng genommen lediglich für die Frage entscheidend, ob ein milderes Mittel als das Losreißen des Angeklagten zur Verfügung steht, und insofern nur indirekt bedeutsam für die Frage, ob das physische Hindernis die Schwelle zur Gewalt im Sinne des § 113 StGB überschreitet.

Dabei ist folgendes zu beachten: Wie auch das OLG Stuttgart (OLG Stuttgart, Urteil vom 30.07.2015, 2 Ss 9/15, Rn. 19) zu Recht feststellt, ist der Gewaltbegriff des § 240 Abs. 1 StGB mit dem des § 113 StGB deckungsgleich. In Anlehnung an die durch den BGH entwickelte und vom Bundesverfassungsgericht bestätigte Zweite-Reihe-Rechtsprechung ist daher festzustellen, dass für den Polizeibeamten - wie für die erste Reihe der anhaltenden Kraftfahrzeugführer - das Festkleben ein rein psychisches Hindernis darstellt. So, wie die erste Reihe der Verkehrsteilnehmer eine Verletzung der Demonstranten aus rein psychischen Gründen nicht in Kauf nehmen will - aber könnte -, haben der ausdrücklichen Aussage des Zeugen Schneider zu Folge die Polizeibeamten aus eigenen Überlegungen heraus vom Losreißen der festgeklebten Hände abgesehen: Zum einen stand nach rechtlicher Abwägung mit dem Loslösen mittels Speiseöl ein milderes Mittel zur Verfügung, weswegen das Losreißen ohne besondere Gefahrensituation schlicht unverhältnismäßig gewesen wäre. Zum anderen ist die Polizei auf Grund der medialen Aufmerksamkeit der Straßenblockaden der Letzten Generation angehalten, behutsam vorzugehen. Im Falle einer Notlage, etwa in Form eines durchfahrenden Rettungswagens, hätten die Demonstranten jedoch ohne Weiteres losgerissen werden können. Anders, als etwa in Fällen des Festkettens ist der tatsächliche physische Widerstand im Falle des Festklebens mittels Sekundenklebers verschwindend gering und durch die Polizeibeamten ohne Weiteres zu überwinden. Eine Anwendung des Gewaltbegriffs aus § 113 StGB auf solche Fälle des rein passiven Widerstandes, in denen die Zwangswirkung auf die Polizeibeamten - wie auf die Verkehrsteilnehmer im Falle des § 240 StGB - rein psychisch vermittelt wird, verstößt allerdings gegen das Analogie-Verbot:

„Für die Konstellation einer Sitzblockade auf einer öffentlichen Straße mit Demonstranten auf der einen und einem einzigen Fahrzeugführer auf der anderen Seite stellte es fest, dass eine das Tatbestandsmerkmal der Gewalt bejahende Auslegung die Wortlautgrenze des § 240 Abs. 1 StGB überschreitet, wenn das inkriminierte Verhalten des Demonstranten lediglich in körperlicher Anwesenheit besteht und die Zwangswirkung auf den Genötigten nur psychischer Natur ist (vgl. BVerfGE 92, 1 <17>).“ (BVerfG, Beschluss vom 07. März 2011 - 1 BvR 388/05, Rn. 23)

Insofern sind auch die im Zuge der Proteste rund um Stuttgart 21 entwickelten rechtlichen Erwägungen nicht ohne Weiteres auf solche Fälle wie den vorliegenden übertragbar, in denen sich die Demonstranten mittels Sekundenklebers auf der Fahrbahn festgeklebt haben. Denn das rein physische Hindernis, das die Demonstranten dort mittels Festketten errichtet hatten, war ungleich größer. So lag etwa der Entscheidung des OLG Stuttgart vom 30.06.2015 (vgl. OLG Stuttgart, Urt. vom 30. Juni 2015- 2 Ss 9/15) der folgende Sachverhalt zugrunde:

[...] sich nebeneinander mit der Vorderseite ihres Körpers auf den gefrorenen Boden gelegt und jeweils einen Arm in ein PVC-Rohr mit einem Durchmesser von 100 bis 120 mm, welches am unteren Ende mit einer Stahlkette und einem Bügelschloss einbetoniert war, gesteckt (hatten). An dem Bügelschloss fixierten sie sich mittels einer am Handgelenk angebrachten Manschette und einer Kette.

Die Polizeibeamten konnten die dort Beschuldigten nur mit einem erheblichen Kraftaufwand und unter Verwendung eines Presslufthammers und unter einem erheblichen Zeitaufwand von mehr als zwei Stunden loslösen.

V.

Der Angeklagte war daher auf Kosten der Landeskasse freizusprechen. Die Kosten- und Auslagenentscheidung folgt aus § 467 Abs. 1 StPO.

Amtsgericht Tiergarten

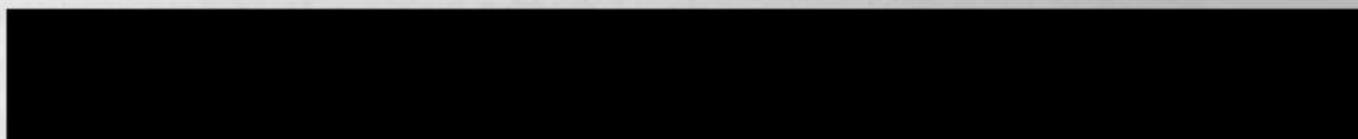
Az.: 315 Cs 279/23
288 Js 3183/23 Staatsanwaltschaft Berlin



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Strafverfahren gegen



wegen Nötigung u.a.

hat das Amtsgericht Tiergarten - Strafrichter -, in der Sitzung vom 25.07.2024, an der teilgenommen haben:

Richterin Dr. Ellermeyer
als **Strafrichterin**


als **Vertreter der Staatsanwaltschaft**


als **Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**

für **Recht** erkannt:

Die Angeklagte wird auf Kosten der Landeskasse Berlin, die auch die notwendigen Auslagen der Angeklagten zu tragen hat freigesprochen.

Gründe:

I.

Die Staatsanwaltschaft wirft der Angeklagten mit dem Strafbefehlsantrag vom 25.01.2024 vor, sich am 24.04.2023 gegen 07:10 Uhr am Ernst-Reuter-Platz in 10587 Berlin an einer Straßenblockade der Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“ beteiligt zu haben. Hierbei soll sich die Angeklagte zusammen mit sieben weiteren Personen, aufgrund eines zuvor gefassten gemeinsamen Tatplans, jeweils auf die Fahrbahn der Straße gesetzt haben, um so die auf der betreffenden Straße befindlichen Fahrzeugführenden bis zur Räumung der Blockade durch Polizeivollzugsbeamte an der Fortsetzung ihrer Fahrt zu hindern und somit eine Nötigung begangen haben. Wie von der Angeklagten beabsichtigt, soll es aufgrund der Blockade bis zu deren Auflösung zu erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen in Form eines Rückstaus zahlreicher Fahrzeuge, unter denen sich auch die Fahrzeuge der Zeugen [REDACTED]

[REDACTED] befunden haben sollen, gekommen sein. Diese Zeugen sollen ihren Weg nicht fortgesetzt haben können und sich nicht von der Örtlichkeit haben entfernen können.

Hinsichtlich des Vorwurfs des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamten, der in Tateinheit mit der Nötigung stehen soll, wird der Angeklagten vorgeworfen sich zur Erschwerung der erwarteten polizeilichen Maßnahmen zur Räumung der Blockade mit ihrer gesamten linken Hand mit allen fünf Fingern mittels Klebstoffs auf der Fahrbahn festgeklebt zu haben, sodass die Polizeivollzugsbeamten die Angeklagte erst nach Lösung des Klebstoffs, die nicht nur ganz unerhebliche Zeit in Anspruch genommen haben soll, haben auffordern können, die Fahrbahn zu verlassen. Dieser Aufforderung soll die Angeklagte nicht nachgekommen sein. Vielmehr soll sie durch PM [REDACTED] und PM [REDACTED] von der Fahrbahn getragen worden sein. Die Blockade sei um 08:40 Uhr von der Polizei aufgelöst worden.

II.

Von diesen Vorwürfen war die Angeklagte aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen freizusprechen.

III.

Nach der in der Hauptverhandlung durchgeführten Beweisaufnahme steht ausweislich der geständigen Einlassung der Angeklagten, der Aussagen der Zeugen Kunz, Seibold und Schulz sowie der in der Hauptverhandlung in Augenschein genommenen Fotodokumentation, auf der die Örtlichkeit sowie die Aktivisten zu erkennen sind, und der Skizze der Zeugin Schulz von ihrem Fahrtweg wegen deren Inhalts gemäß § 267 Abs. 1 S. 3 StPO auf Bl. 24-42, 82R d.A verwiesen

wird, sowie dem in der Hauptverhandlung in Augenschein genommenen Polizeivideo der Blockadeaktion Hülle 111 d.A. (Archivnummer: 21677,21680,21681) und der durch Verlesung eingeführten Auskunft aus dem Bundeszentralregister vom 25.06.2024 der nachfolgende Sachverhalt zur Überzeugung des Gerichts fest:

1.

In dem in der Hauptverhandlung verlesenen Bundeszentralregistrauszug vom 25.06.2024 befinden sich keine Eintragungen.

2. Die Angeklagte legte in der Hauptverhandlung detailreich dar, dass sie angesichts der unmittelbar drohenden Gefahr einer Klimakatastrophe und gerade auch aus Sorge und als Vorbildfunktion für ihre jüngeren Geschwister sowie aufgrund der Ineffizienz anderer Protestformen, keinen anderen Weg sah als friedlich Protest in Form der Teilnahme an einer durch die Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“ organisierten Sitzblockade auszuüben. Hierdurch erhoffte sich die Angeklagte – den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprechend – die verantwortlichen politischen Entscheidungsträger, aber auch die Bevölkerung davon zu überzeugen, dass es notwendig sei, umgehend geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Klimakatastrophe noch rechtzeitig abwenden zu können.

Die Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“ kündigte medial als bisher größte Blockadeaktion in Berlin für den 24.04.2023 mehrere Blockadeaktionen explizit an Verkehrsknotenpunkten in Berlin an, wobei die einzelnen konkreten Blockadeorte nicht genannt wurden. In den Medien wurde von diesen geplanten Aktionen ausgiebig berichtet, sodass sich sowohl die Polizei als auch die Verkehrsteilnehmer aufgrund dieser Ankündigung im Vorfeld auf die Blockaden einstellen und diese Verkehrsknotenpunkte meiden konnten. Gerade aufgrund dieser Ankündigung befanden sich Einsatzkräfte der Polizei bereits vor der Entstehung der Blockade am späteren Blockadeort, dem Ernst-Reuter-Platz in 10587 Berlin, und konnten somit umgehend, als die Beamten die Blockadebildung bemerkten, eingreifen. Die Zeugin [REDACTED] schilderte in der Hauptverhandlung glaubhaft und detailreich, dass sie mit ihrer Polizeieinheit bereits vor der Blockadeaktion am Ernst-Reuter-Platz stationiert gewesen sei, da aufgrund der medialen Ankündigung durch die Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“ an Berlins Verkehrsknotenpunkten der Ernst-Reuter-Platz als potenzielles Blockadeziel durch die Polizei eingestuft worden sei. Sie habe beobachten können, wie sich mehrere Personen bei einer Rotphase für den Kraftverkehr orangene Warnwesten angezogen, die Fahrbahn betreten und sich dort niedergelassen hätten. In diesem Moment sei den Polizeibeamten vor Ort klar gewesen, dass es sich um eine der angekündigten Blockadeaktionen handeln würde, sodass die Polizeibeamten sich umgehend zu den auf der Fahrbahn sitzenden Blockierenden begeben hätten. Auch die Angeklagte gab in der Hauptverhandlung übereinstim-

279/23
en rechten Ge
dass - abgesehen
der Blockade
einer v

مند mit der Zeugin an, dass sich bereits vor der Blockadeaktion Polizeifahrzeuge Ernst-Reuter-Platz befunden hätten. Die Angeklagte schilderte zudem glaubhaft, dass Teil der Informationen zu den geplanten Blockadeaktionen auch die Erläuterung gewesen sei, wie eine Rettungsgassenbildung im Notfall funktionieren würde und wie dies gewährleistet werden solle.

Am 24.04.2023 nahm die Angeklagte gegen 07:10 Uhr mit sieben weiteren Personen jeweils mit orangenen Warnwesten bekleidet auf der Fahrbahn des Ernst-Reuter-Platz Ausfahrt Hardenbergstraße während einer Rotphase für den Kraftverkehr Platz, wobei sich die Angeklagte sowie sechs weitere Personen mit jeweils einer Hand mit mitgebrachten Sekundenkleber an die Fahrbahn festklebten. Die achte Person klebte sich, um im Falle eines herannahenden Einsatzwagens eine Rettungsgassenbildung zu ermöglichen, nicht fest. Von der Gruppe wurden zwei Plakate mit der Aufschrift: „Letzte Generation vor dem Kipppunkt“ gehalten. Diese Feststellungen beruhen auf den hierzu übereinstimmenden Aussagen der Angeklagten, der Zeugin Kunz, den in der Hauptverhandlung in Augenschein genommenen Polizeifotos Bl. 24-42 d.A. der Blockadeaktion sowie den in der Hauptverhandlung in Augenschein genommenen Videoaufnahmen.

Wie auf den in der Hauptverhandlung in Augenschein genommenen Videoaufnahmen der Polizei Berlin von der Blockadeaktion Bl. 111 d.A. zu erkennen, passierten Kraftfahrzeuge während der kompletten Blockadeaktion diese durch das Umfahren über den breiten Gehweg auf der rechten Seite der Blockadeaktion, wobei ein schwerer Transporter einer Dachdeckerfirma und ein BVG Bus diese Umfahrungsmöglichkeit aufgrund der diesbezüglichen Anordnung der Polizeikräfte vor Ort - wie die Zeugin [REDACTED] dies während der Inaugenscheinnahme des Polizeivideos in der Hauptverhandlung glaubhaft erläuterte - nicht nutzen durften, sodass lediglich diese beiden Fahrzeuge als von der Blockade konstant betroffene Verkehrsteilnehmer zu erkennen sind. Auf dem Polizeivideo ist zu sehen, wie zu Beginn der Videoaufzeichnung um 07:25 Uhr mehrere Fahrzeuge, unter ihnen auch ein Krankentransporter, über den Gehweg rechts an den auf der Straße Ernst-Reuter-Platz Ausfahrt Hardenbergstraße mit orangenen Warnwesten bekleideten Demonstranten vorbeifahren. Es ist zu erkennen, dass ein großer Schwertransporter einer Dachdeckerfirma die Blockade nicht passiert und mit einigem Abstand vor den Demonstranten stehen bleibt, während die Fahrzeuge hinter der Blockade ihren Fahrtweg ungestört fortführen können. Um 07:25 Uhr werden die einzelnen Aktivisten gefilmt und deren Festkleben dokumentiert. Die Angeklagte ist um 07:26 Uhr sitzend auf der Fahrbahn zu sehen. Sie hält kein Transparent in den Händen und klebt mit der linken Hand mit allen fünf Fingern auf dem Asphalt. Um 07:26 Uhr ist auf dem Polizeivideo zu erkennen, dass mehrere Fahrzeuge die Blockade auf der rechten Seite über den Gehweg umfahren. An dieser Gehwegstelle befindet sich ein flacher Bordstein, sodass um 07:26 Uhr auch ein Kleintransporter beladen mit einer sogenannten „Dixitoilette“ die Blockade passieren kann. Im Polizeivideo ist ein ständiger Fluss von Fahrzeugen, der die Blockade über

den rechten Gehweg umfährt, zu erkennen, sodass um 07:26 Uhr und 07:27 Uhr zu sehen ist, dass - abgesehen von dem roten Dachdeckerfahrzeug - kein Fahrzeug auf den drei Spuren vor der Blockade steht. Vielmehr ist zu sehen, wie sich ein weißer Kleintransporter aus dem Stau vor einer weiteren Klimablockade auf dem Ernst-Reuter-Platz löst und über den Gehweg rechts an der Blockade der Angeklagten vorbei seinen Fahrtweg fortsetzt, weitere Fahrzeuge folgen um 07:27 Uhr. Aus der Bismarckstraße ankommende Fahrzeuge reihen sich auf die rechte Spur ein, um an der Blockade vorbeifahren zu können. Um 07:32 Uhr, 07:34 Uhr und 07:38 Uhr erfolgen die polizeilichen Durchsagen, die die Demonstration auf den Gehweg beschränken. Im Hintergrund sind Fahrzeuge zu erkennen, die die Blockade über den Gehweg passieren. Um 07:36 Uhr filmt ein Polizeibeamter die vor der Blockade befindlichen Fahrzeuge und geht hierbei in Richtung Bismarckstraße. Hierbei sind die Fahrzeuge mit den amtlichen Kennzeichen B - E 1789, B - RN 5522 und B - WF 6168 auf dem rechten Fahrstreifen stehend zu erkennen. Um 07:37 Uhr ist auf dem Video zu sehen, dass diese Fahrzeuge, sowie weitere Fahrzeuge, die Blockade über den Gehweg umfahren. Der Ablösevorgang der einzelnen festgeklebten Aktivisten beginnt um 07:59 Uhr. Um 08:07 Uhr wird die nicht festgeklebte Person von der Fahrbahn getragen, zu diesem Zeitpunkt sind keine Fahrzeuge direkt vor der Blockade stehend zu erkennen. Um 08:24 Uhr ist die Angeklagte auf dem Video als laufende Nummer 4 zu erkennen. Die komplette linke Hand der Angeklagten ist mittels Sekundenkleber an den Asphalt der Fahrbahn geklebt. Mittels Speiseöls, Holzspachtel und Pinsel wird die Hand der Angeklagten durch den Zeugen Seibold gelöst. Um 08:27 Uhr ist die Hand komplett gelöst und sie wird um 08:28 Uhr von zwei Polizeikräften von der Fahrbahn zu einem Sammelpunkt getragen. Um 08:35 Uhr ist die letzte der Aktivisten aus der Gruppe von der Fahrbahn gelöst und wird davon getragen.

Gerichtsbekannt besteht der Ernst-Reuter-Platz aus mehreren Ein- und Ausfahrten, weswegen durch die Blockade, bei der die Angeklagte beteiligt gewesen ist, lediglich diejenigen Autofahrer betroffen waren, die von der Bismarckstraße kommend in den Ernst-Reuter-Platz einfahren wollten. Dies ergibt sich auch aus den Aussagen der Angeklagten sowie dem in der Hauptverhandlung in Augenschein genommenen Polizeivideo und Zeugenaussagen der Zeuginnen [REDACTED] und [REDACTED]. In der Hauptverhandlung gab die Angeklagte glaubhaft an, sich im Vorhinein darüber bewusst gewesen zu sein, dass die Blockade wahrscheinlich aufgrund des breiten Gehwegs an dieser Stelle durch die Fahrzeugführer umfahren werden würde.

Die Zeugin [REDACTED] schilderte zudem glaubhaft, dass neben dem Abfluss der Verkehrsteilnehmer über den Gehweg, die Polizeibeamten vor Ort auch Maßnahmen ergriffen hätten, um den Fahrzeugfahrenden ein Rückwärtsfahren und somit Herausfahren aus dem Staubereich zu ermöglichen. Auch die Zeugin [REDACTED] die in der Hauptverhandlung als durch die Blockadeaktion betroffene Fahrzeugführerin geladen war, gab detailreich an, dass sie nach kurzer Zeit bemerkt habe,

dass sich die Fahrzeuge auf die rechte Spur einordneten und die Blockade mit Zustimmung der Polizeibeamten vor Ort über den Gehweg passierten. Die Zeugin schilderte auch anhand durch sie erstellen und in der Hauptverhandlung in Augenschein genommenen Skizze Bl. 82, glaubhaft und detailreich ihren Fahrtweg, den sie nach der Umfahrung der Blockade über den Gehweg in die von ihr angestrebte Richtung habe fortsetzen können.

In dem in der Hauptverhandlung in Augenschein genommenen Polizeivideo ist deutlich zu erkennen, dass der Großteil der sich stauenden Fahrzeuge nicht der Blockade der Angeklagten, sondern einer anderen Blockade auf dem Ernst-Reuter-Platz zuzuordnen ist. Eine konkrete Staulänge konnte weder durch die in der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen Kunz und Seibold noch durch die in der Akte befindlichen Lichtbilder oder die angefertigten Videoaufnahmen durch die Polizeibeamten vor Ort festgestellt werden. Mangels gesicherter Zeiten sowie dem in dem Video zu erkennenden konstanten Fluss der Fahrzeuge rechts an der Blockade vorbei, kann lediglich durch die Aussage der Zeuginnen [REDACTED] und [REDACTED] die Verzögerung der durch die Blockade betroffenen Fahrzeuge abgeleitet werden. Die Zeugin Kunz konnte in der Hauptverhandlung lediglich angeben, dass es für die Polizeibeamten vor Ort möglich gewesen sei, Zeugenfragebögen an einige von der Blockade betroffenen Fahrzeugführer zu verteilen und dass sich die Fahrzeuge bis in die Bismarckstraße rein gestaut hätten. Die Zeugin [REDACTED] gab in der Hauptverhandlung glaubhaft an, dass nach ca. zehn Minuten ein Abfahren über die rechte Spur und sodass über den Gehweg möglich gewesen wäre. Insgesamt kann aufgrund der Schätzung der Zeugin [REDACTED] in der Hauptverhandlung von einem zeitlichen Mehraufwand für die Verkehrsteilnehmer von maximal 30-40 Minuten für die Umfahrung der Blockade sowie Fortsetzung der Fahrt in geplanter Richtung ausgegangen werden.

Eine Behinderung von Einsatzfahrzeugen oder andere „dringliche Transporte“ aufgrund der Blockade wurden, sowohl durch die Angeklagte als auch durch die Zeugen, verneint und ist auch nicht auf den Videoaufnahmen sowie die in der Hauptverhandlung in Augenschein genommenen Fotos zu erkennen.

Das Lösen der linken Hand der Angeklagten vom Asphalt mittels Speiseöls durch den Zeugen [REDACTED] dauerte drei Minuten. Daraufhin ließ sich die Angeklagte ohne Gegenwehr von der Fahrbahn tragen. Dies schilderte sowohl die Angeklagte als auch der Zeuge [REDACTED] übereinstimmend und wird von den in der Hauptverhandlung in Augenschein genommenen Videoaufnahmen gestützt.

IV.

1. In Hinblick auf den Vorwurf des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte gemäß § 113 Abs. 1

StGB liegt bereits der objektive Tatbestand nicht vor, da der Tatbestand ein Widerstandleisten durch Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt gegenüber Vollstreckungsbeamten erfordert.

Unter Widerstand ist eine aktive Tätigkeit gegenüber dem Vollstreckungsbeamten zu verstehen, mit der die Durchführung einer Vollstreckungsmaßnahme verhindert oder erschwert werden soll. Mit Gewalt wird Widerstand geleistet, wenn unter Einsatz materieller Zwangsmittel, vor allem körperlicher Kraft, ein tätiges Handeln gegen die Person des Vollstreckenden erfolgt, das geeignet ist, die Vollendung der Diensthandlung zumindest zu erschweren (BGH, Beschluss vom 11. Juni 2020 – 5 StR 157/20). Allerdings muss die Gewalt gegen den Amtsträger gerichtet und für ihn – unmittelbar oder mittelbar über Sachen – körperlich spürbar sein (BGH, Beschluss vom 15. Januar 2015 – 2 StR 204/14), sodass er seine Amtshandlung nicht ausführen kann, ohne seinerseits eine nicht ganz unerhebliche Kraft aufwenden zu müssen (BGH, Urteil vom 16. November 1962 – 4 StR 337/62). Ein solcher nicht ganz unerheblicher Kraftaufwand liegt nicht vor. Vorliegend konnte die festgeklebte Hand der Angeklagten, wie im Polizeivideo zu erkennen, innerhalb von drei Minuten mittels Speiseöls, Holzspatel und Pinsel durch den Zeugen Seibold gelöst werden. Im Überpinseln der Hand mit Speiseöl ist kein solcher Kraftaufwand zu erkennen. Auch erfolgte das Ablösen der Hand mittels einem Holzspachtel nicht mit erheblichem Kraftaufwand, sondern vielmehr zurückhaltend und vorsichtig, um der Angeklagten keine Verletzungen zuzufügen. Diese Ablösetechnik entspricht der Berliner Handhabung beim Ablösevorgang der Aktivisten und steht im Einklang mit Art. 2 Abs. 2 S. 1 Var. 1 GG, sodass die Angeklagte auch subjektiv von dieser Ablösemethode ausgehen konnte.

Die Angeklagte hat keine über den Sachkomplex Ankleben/Klebstofflösen hinausgehende aktive Handlung unternommen. Vielmehr hat sie lediglich vor dem Legen der Hand auf dem Asphalt (passiver Widerstand) auf ihrer Handinnenfläche und Fingern der linken Hand Sekundenkleber verteilt – eine irgend geartete nicht unerhebliche Kraftentfaltung der Angeklagten ist in diesem Handeln nicht erkennbar. Andererseits hat der mit dem Lösen der Hand beschäftigte Vollstreckungsbeamte Seibold keine über ein bloßes Dienstausüben hinausgehende Belastung physischer oder psychischer Art erfahren. Das ohne jede körperliche Anstrengung verlaufende Auftragen und mittels eines Pinsels erfolgende Verteilen von Speiseöl und das langsame, Stück für Stück erfolgende unter die Hand schieben eines Holzstäbchens sowie Anheben der Hand stellen keine negative, namentlich nicht erhebliche und körperlich spürbare Beeinträchtigung des Beamten dar.

Reines passives Widerstandleisten sowie ziviler Ungehorsam und Gewalt gegen sich selbst sind grundsätzlich nicht geeignet die notwendige Gewalt i.S.d § 113 StGB gegen Vollstreckungsbeam-

te darzustellen. Das Ankleben mittels Sekundenklebers ist nicht mit einem Festketten an Gegenstand oder dem Stemmen der Füße gegen den Boden sowie Festhalten an Gegenständen (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 30.07.2015 – 2 Ss 9/15 und BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 23. August 2005 – 2 BvR 1066/05) vergleichbar. Denn sowohl das Lösen von Ketten, als auch der Bruch eines Widerstands infolge sich aktiv gegen den Boden stemmender oder an Gegenständen festhaltender Personen führen zu einem erheblichen Kraftaufwand der Polizeibeamten.

Würde das bloße Bestreichen der Finger und der übrigen Hand mit einem mit Lösungsmittel getränkten Pinsel seitens der Polizeibeamten vermittelt durch die Angeschuldigte unter den Gewaltbegriff des § 113 Abs. 1 StGB subsumiert werden, verstieße dies gegen das Analogieverbot aus Art. 103 Abs. 2 GG (vgl. auch LG Berlin, Beschluss vom 20.04.2023, 503 Qs 2/23; AG Tiergarten, Beschluss vom 5. Oktober 2022, 303 Cs 202/22; AG Tiergarten, Beschluss vom 20.10.2022, 298 Cs 197/22; a.A. LG Berlin, Beschluss vom 31.05.2023, 502 Qs 138/22).

Die Angeklagte gab in der Hauptverhandlung detailreich und glaubhaft an, dass sie sich als Symbol ihrer Aufopferungsbereitschaft für die Klimapolitik sowie ihrer eigenen Verletzlichkeit mit ihrer Hand an die Fahrbahn geklebt habe. Dieses Festkleben sei nicht gegen die Beamten gerichtet, die sich zu diesem Zeitpunkt noch nicht unmittelbar bei den Aktivisten befunden hätten. Vielmehr sei ihr bewusst gewesen, dass sich allein durch das Übergießen der festgeklebten Finger mit Speiseöl die Verklebungen von allein lösen würden. Auf ein Festketten habe sie explizit verzichtet. Es war ihr wichtig zu wissen, dass sie sich in einer etwaigen Notfallsituation durch ein ruckartiges Hochreißen ihrer Hand selbst befreien könnte. Zudem hat die Angeklagte bezüglich des Lösens bzw. des Aufbringens des Lösemittels keine erschwerenden aktiven Handlungen unternommen.

2. Soweit der Angeklagten vorgeworfen wird, sie habe gegenüber den durch die Blockade behinderten Fahrzeugführenden ab der zweiten bis zur vorletzten Reihe eine verwerfliche Nötigungshandlung i.S.v. § 240 Abs. 1, 2 StGB begangen, trifft dies ebenfalls nicht zu. Die notwendige Verwerflichkeit i.S.v. § 240 Abs. 2 StGB ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Rechtswidrig i.S.v. § 240 Abs. 2 StGB ist die Anwendung der Gewalt, wenn sie im Verhältnis zum jeweilig angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist. Dies ist dann der Fall, wenn die Verquickung von Mittel und Zweck mit den Grundsätzen eines geordneten Zusammenlebens unvereinbar ist, sie also „sozial unerträglich“ ist. Es entspricht verfassungsrechtlichen Anforderungen, wenn dabei alle für die Mittel-Zweck-Relation wesentlichen Umstände und Beziehungen erfasst werden und eine Abwägung der auf dem Spiel stehenden Rechte, Güter und Interessen nach ihrem Gewicht in der sie betreffenden Situation erfolgt (BVerfG, Beschluss vom 24. Oktober 2001 – 1 BvR 1190/90). Das Gericht hat dabei die grundrechtsbeschränkenden Gesetze, also auch § 240 StGB, im Lichte der

grundlegenden Bedeutung von Art. 8 Abs. 1 GG auszulegen und sich bei Maßnahmen auf das zu beschränken, was zum Schutz gleichwertiger anderer Rechtsgüter notwendig ist (BVerfG, Beschluss vom 7. März 2011 – 1 BvR 388/05). Die nach diesen Kriterien vorzunehmende Abwägung führt vorliegend zur Annahme, dass eine Verwerflichkeit in diesem konkreten Einzelfall nicht gegeben ist.

Der Schutzbereich von Art. 8 GG ist vorliegend eröffnet. Die Blockadeaktion stellt eine friedliche Versammlung im Sinne des Art. 8 GG dar. Der Grundrechtsschutz nach Art. 8 GG ist auch im Rahmen von unangemeldeten politischen Demonstrationen, welche zur Steigerung der medialen Aufmerksamkeit auf das Mittel von Blockaden zurückgreifen, eröffnet, weshalb eine umfängliche Güterabwägung im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung nach § 240 Abs. 2 StGB zu vorzunehmen ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 07.03.2011 – 1 BvR 388/05).

Das Bundesverfassungsgericht hat im Lichte von Art. 8 GG zum Schutz vor übermäßigen Sanktionen besondere Anforderungen an die Anwendung und Auslegung der Verwerflichkeitsklausel gemäß § 240 Abs. 2 StGB aufgestellt. Dementsprechend sind bei dieser am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierten Zweck-Mittel-Relation insbesondere die Art und das Maß der Auswirkungen auf betroffene Dritte und deren Grundrechte zu berücksichtigen. Wichtige Abwägungselemente bezüglich der Blockadeaktionen sind hierbei deren vorherige Bekanntgabe (a), die Dauer und die Intensität der Aktion sowie Ausweichmöglichkeiten über andere Zufahrten (b), die Dringlichkeit des blockierten Transports (c), aber auch der Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand (d). Das Gewicht solcher demonstrationsspezifischen Umstände ist mit Blick auf das kommunikative Anliegen der Versammlung zu bestimmen, ohne dass dem Strafgericht eine Bewertung zusteht, ob es dieses Anliegen als nützlich und wertvoll einschätzt oder es missbilligt. Stehen die äußere Gestaltung und die durch sie ausgelösten Behinderungen in einem Zusammenhang mit dem Versammlungsthema oder betrifft das Anliegen auch die von der Demonstration nachteilig Betroffenen, kann die Beeinträchtigung ihrer Freiheitsrechte unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände möglicherweise eher sozial erträglich und dann in größerem Maße hinzunehmen sein, als wenn dies nicht der Fall ist. Demgemäß ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, ob und wie weit die Wahl des Versammlungsortes und die konkrete Ausgestaltung der Versammlung sowie die von ihr betroffenen Personen einen auf die Feststellung der Verwerflichkeit einwirkenden Bezug zum Versammlungsthema haben (vgl. BVerfGE 104, 92, 112).

Unter Berücksichtigung der vom Bundesverfassungsgericht an die Anwendung und Auslegung der Verwerflichkeitsklausel nach § 240 Abs. 2 StGB im Lichte des Art. 8 GG nachfolgend aufge-

Für den 24.04.2023 durch
den Berliner Verkehrs-
teilnehmer
so

c) Eine Behinderung notwendiger Transporte oder Einsatzwagen durch die Blockade fand nicht statt. Insbesondere konnte durch das Nichtfestkleben einer Person die Bildung einer Rettungsgasse im Notfall garantiert werden. Hierüber hatten die Aktivisten auch im Vorhinein aufgeklärt. Zudem erklärte die Angeklagte in der Hauptverhandlung glaubhaft, dass es den Aktivisten durch das ruckhafte Hochreißen ihrer Hände vom Asphalt durchaus möglich sei sich im Notfall selbst von der Fahrbahn zu lösen.

d) Ein konkreter Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand war gegeben. Ziel der Blockadeaktion war es die Aufmerksamkeit der Politik und Bevölkerung auf die Notwendigkeit eines dringlichen Handelns im Rahmen des Klimawandels zu richten. Zum einen betrifft der Klimawandel die gesamte Bevölkerung, zum anderen insbesondere auch die durch die Blockaden betroffenen Fahrzeugführer, da für die Herstellung und den Gebrauch dieser Kraftfahrzeuge umweltschädliche Stoffe wie fossile Brennstoffe benötigt werden und der Klimawandel hierdurch vorangetrieben wird.

Die Gesamtschau all dieser Umstände ergibt, dass die Rechtsbeeinträchtigung der durch die Blockade betroffenen Verkehrsteilnehmer, nämlich die dadurch verursachte Beschränkung ihrer Fortbewegungsfreiheit nur dergestalt war, dass sie als sozial-adäquate (Neben-)Folge der rechtmäßig durchgeführten Versammlung hinzunehmen war und hinter der Versammlungsfreiheit zurücktreten muss mit der Folge, dass die Verwerflichkeit gemäß § 240 Abs. 2 StGB zu verneinen ist und sich die Angeklagte nicht einer Nötigung schuldig gemacht hat.

V.

Die Kostenfolge ergibt sich aus § 467 Abs. 1 StPO.

Dr. Ellermeyer
RichterIn



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 28.08.2024

Heinz, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

Amtsgericht Tiergarten

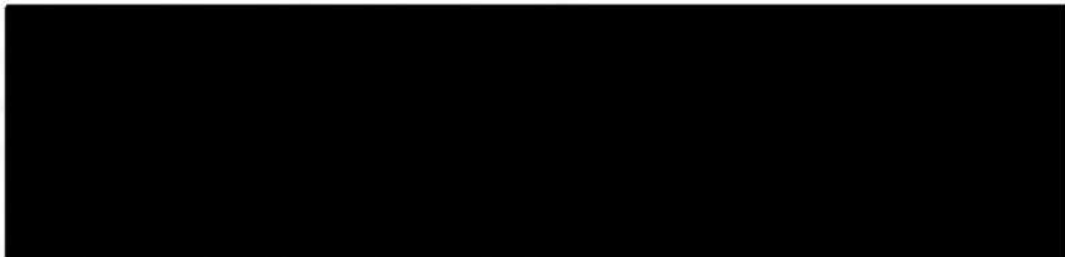
Az.: 339 Cs 192/23
263 Js 4170/23 Staatsanwaltschaft Berlin



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Strafverfahren gegen



wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte u.a.

hat das Amtsgericht Tiergarten - Strafrichter -, in der Sitzung vom 05.12.2024, an der teilgenommen haben:

Richterin Leddin
als **Strafrichterin**

Staatsanwältin Tharra
als **Vertreterin der Staatsanwaltschaft**

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin Loui Rickert
als **Verteidiger*in**

JBesch Rösgen
als **Urkundsbeamter der Geschäftsstelle**

für **Recht** erkannt:

Die Angeklagte wird in allen drei Fällen auf Kosten der Landeskasse Berlin, die auch die notwendigen Auslagen der Angeklagten zu tragen hat, freigesprochen.

Gründe:

I.

Der Angeklagten wurden folgende drei Taten von der Staatsanwaltschaft vorgeworfen:

1. Mit Strafbefehl des Amtsgerichts Tiergarten vom 08.12.2023 (Band II) wurde der Angeklagten ein Vergehen der gemeinschaftlichen Nötigung in Tateinheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte gemäß §§ 240, 113 Abs. 1, 52 StGB zur Last gelegt.

Am 11. Oktober 2023 soll die Angeklagte sich an einer Straßenblockade der Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“ beteiligt haben, bei der sie und die gesondert Verfolgten

_____ sich gegen 07:47 Uhr aufgrund eines zuvor gefassten gemeinsam Tatplans jeweils auf die Fahrbahn der vielbefahrenen Autobahnausfahrt A 100 (Spandau südliche Richtung) in 14059 Berlin gesetzt haben sollen, um so die auf der betreffenden Straße befindlichen Fahrzeugführenden bis zur Räumung der Blockade durch Polizeivollzugsbeamte an der Fortsetzung ihrer Fahrt zu hindern. Wie es von der Angeklagten beabsichtigt worden sein soll, soll es aufgrund der Blockade bis zu deren Auflösung gegen 9:50 Uhr zu erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen in Form eines Rückstaus zahlreicher Fahrzeuge gekommen sein.

Zudem soll sie sich dabei zur Erschwerung der erwarteten polizeilichen Maßnahmen zur Räumung der Blockade ihre linke Hand mittels Klebstoffs auf der Straße an der Straße befestigt haben, sodass die Polizeivollzugsbeamten sie erst nach Lösung des Klebstoffs, die nicht nur ganz unerhebliche Zeit in Anspruch nahm, von der Straße haben tragen können.

2. Mit Strafbefehl des Amtsgerichts Tiergarten vom 22.08.2023 (Band III) wurde der Angeklagten ein Vergehen der gemeinschaftlichen Nötigung in Tateinheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte gemäß §§ 240, 113 Abs. 1, 52 StGB zur Last gelegt.

Am 11.10.2023 soll sich die Angeklagte an einer Straßenblockade der Gruppierung "Aufstand der letzten Generation" beteiligt haben, in dem sie sich gegen 12:25 Uhr mit sechs weiteren Personen auf Grund eines zuvor gefassten, gemeinsamen Tatentschlusses auf

die Fahrbahn der Ausfahrt der BAB 100 Spanndauer Damm Richtung Süd in 14052 Berlin setzte, um so die auf der betreffenden Straße befindlichen Fahrzeugführenden bis zur Räumung der Blockade durch Polizeivollzugsbeamte an der Fortsetzung ihrer Fahrt zu hindern. Wie es von ihr beabsichtigt worden sein soll, soll es auf Grund der Blockade bis zu deren Auflösung zwischen 12:25 Uhr und 13:30 Uhr zu einer nicht unerheblichen Verkehrsbeeinträchtigung in Form eines Rückstaus mit einer Länge von ca. 250 Metern gekommen sein. Zwischenzeitlich soll der Verkehr teilweise abgeleitet worden sein können.

Zur Erschwerung der erwarteten polizeilichen Maßnahme zur Räumung der Blockade soll sie sich zudem mittels Klebstoffs auf der Straße befestigt haben, sodass die Polizeivollzugsbeamten sie erst nach Lösung des Klebstoffes unter Verwendung von Speiseöl von der Straße haben entfernen können. Da sie sich nach der Ablösung von der Straße nicht freiwillig entfernt haben soll, soll sie durch zwei Polizeivollzugsbeamte weggetragen worden sein.

3. Mit Strafbefehl des Amtsgerichts Tiergarten vom 05.12.2024 (Band I) wurde der Angeklagten ein Vergehen der gemeinschaftlichen Nötigung in Tateinheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte gemäß §§ 240, 113 Abs. 1, 52 StGB zur Last gelegt.

Am 12.10.2023 soll sich die Angeklagte gegen 7:40 Uhr am Altstädter Ring Höhe Seegefelder Straße in 13597 Berlin an einer Straßenblockade der Gruppierung „Letzte Generation“ beteiligt haben, bei der sie und weitere Personen sich aufgrund eines zuvor gemeinsam gefassten Tatplans auf die Fahrbahn gesetzt haben sollen, um so die dort befindlichen Fahrzeugführenden bis zur Räumung der Blockade durch Polizeivollzugsbeamte an der Fortsetzung ihrer Fahrt zu hindern. Wie es von der Angeklagten beabsichtigt worden sein soll, soll es aufgrund der Blockade bis zu deren Auflösung gegen 10:40 Uhr zu erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen in Form eines Rückstaus zahlreicher Fahrzeuge auf einer Länge von ca. 430 Metern gekommen sein.

Dabei soll sie sich zur Erschwerung der erwarteten polizeilichen Maßnahmen zur Räumung der Blockade mittels Klebstoffs auf der Straße befestigt haben, sodass die Polizeivollzugsbeamten sie erst nach Lösung des Klebstoffs von der Straße haben verbringen können.

Die Angeklagte war aus rechtlichen Gründen freizusprechen.

II.

Das Verhalten der Angeklagten ist nicht strafbar.

1. Strafbefehl vom 08.12.2023

- a) Nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung hat das Gericht hinsichtlich der ersten Tat vom 11.10.2022 folgenden Sachverhalt festgestellt:

Die Angeklagte begab sich am Tattag gegen 07:47 Uhr gemeinsam mit sechs weiteren Personen aufgrund eines zuvor gefassten gemeinsamen Tatplans auf die Fahrbahn der Autobahnausfahrt A100 Spandau in südliche Richtung in 14059 Berlin. Dort setzten sie und die anderen Beteiligten sich in einer Reihe auf zwei der drei Fahrstreifen. Der rechte Fahrstreifen blieb frei, die sich dort niederlassende Person konnte von den Polizeibeamten noch bevor sie sich hinsetzen konnte, auf den Gehweg verbracht werden.

Die Angeklagte klebte ihre linke Handinnenfläche mittels Sekundenkleber an der Fahrbahn fest, ebenso wie zwei weitere Beteiligte. Drei Beteiligte klebten sich nicht am Boden fest, um so eine Rettungsgasse im Bedarfsfall freigeben zu können. Sie und die anderen Beteiligten trugen orangene Warnwesten und hatten Banner mit den Aufschriften „100 km/h und 9 Euro für alle“ und „Was, wenn die Regierung das nicht im Griff hat?“ vor sich ausgebreitet.

Es entstand ein Rückstau von 14 Kraftfahrzeugen, welcher durch die eingetroffenen Polizeibeamten zügig über die freigelassene Fahrbahn abgeleitet wurde, so dass die Fahrbahn gegen 08:09 Uhr wieder frei war. Die Polizei sperrte sodann die Ausfahrt.

Um 08:09 Uhr erfolgte durch PK [REDACTED] die erste Verfügungsdurchsage mit Aufforderung, die Fahrbahn zu verlassen und den Versammlungsteilnehmern wurde als neuer Versammlungsort die Spandauer Brücke (Ost) zugewiesen. Um 08:14 Uhr erfolgte die zweite Verfügungsdurchsage durch PK [REDACTED]. Um 08:19 Uhr wurde die Versammlung durch ihn sodann aufgelöst.

Die Angeklagte und die weiteren Beteiligten kamen keiner der drei Aufforderungen nach. Die Angeklagte wurde durch POK [REDACTED] angesprochen, sich selbstständig

zu entfernen, was sie nicht tat. Daraufhin löste PM [REDACTED] von 09:30 Uhr bis 09:46 Uhr mittels Sonnenblumenöl, Pinsel und Spachtel die Hand der Angeklagten. Um 09:50 Uhr wurde die Ausfahrt wieder freigegeben.

- b) Eine Straftat in Form des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit (gemeinschaftlicher) Nötigung gem. §§ 113 Abs. 1, 240, 25 Abs. 2, 52 StGB war der Angeklagten nicht nachzuweisen.

I. Denn hinsichtlich des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte gemäß § 113 StGB ist bereits der objektive Tatbestand nicht erfüllt, da durch das Festkleben der linken Hand der Angeschuldigten kein Widerstandsleisten durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt erfolgt ist.

Unter Widerstand ist eine aktive Tätigkeit gegenüber dem Vollstreckungsbeamten zu verstehen, mit der die Durchführung einer Vollstreckungsmaßnahme verhindert oder erschwert werden soll. Mit Gewalt wird Widerstand geleistet, wenn unter Einsatz materieller Zwangsmittel, vor allem körperlicher Kraft, ein tätiges Handeln gegen die Person des Vollstreckenden erfolgt, das geeignet ist, die Vollendung der Diensthandlung zumindest zu erschweren (BGH, Beschluss vom 11. Juni 2020 – 5 StR 157/20 –, BGHSt 65, 36-42, Rn. 9). Allerdings muss die Gewalt gegen den Amtsträger gerichtet und für ihn – unmittelbar oder mittelbar über Sachen – körperlich spürbar sein (BGH, Beschluss vom 15. Januar 2015 – 2 StR 204/14 –, juris), sodass er seine Amtshandlung nicht ausführen kann, ohne seinerseits eine nicht ganz unerhebliche Kraft aufwenden zu müssen (BGH, Urteil vom 16. November 1962 – 4 StR 337/62 –, BGHSt 18, 133-136). An einer solchen nicht ganz unerheblichen Kraftaufwendung mangelt es.

Denn weder der Strafanzeige von PM [REDACTED] noch der Strafanzeige von PHK [REDACTED] ist zu entnehmen, worin die erforderliche erhebliche Kraftaufwendung für den agierenden Amtsträger, PM [REDACTED] zu erblicken ist, zumal eine solche auch nicht geschildert wird. Die körperliche Tätigkeit von PM [REDACTED] erstreckt sich damit allein in dem Anheben der festgeklebten linken

Hand zum Auftragen des Lösungsmittels, also einer Amtshandlung mit erheblichem Kraftaufwand. Denn das Bewegen von Pinseln und Spateln an den Klebekanten erfolgt gerade nicht mit erheblichem Kraftaufwand, sondern vorsichtig und zurückhaltend, weil die Dienstkräfte der Polizei so die körperliche Integrität der Angeklagten und ihrer Mittäter schonen. Ein erheblicher Krafteinsatz würde zu Verletzungen führen, die nach der Praxis der Dienstkräfte gerade vermieden werden. Dabei verkennt das Gericht nicht, dass die Entscheidung über die Erheblichkeit des Krafteinsatzes so nicht der Angeklagten, sondern den Dienstkräften der Polizei obliegt; würden diese z. B. beim Loslösen wie in manch anderen Ländern mittels „Abreißens“ der Angeklagten vorgehen, wäre der Krafteinsatz erheblich. Allerdings entspricht die Berliner Handhabung der hiesigen Üblichkeit und ist durch Art. 2 Abs. 2 S. 1 Var. 2 GG determiniert, so dass er erstens tatsächlich vorlag und zweitens auch durch die Angeklagte subjektiv erwartbar und nur insofern intendiert war (vgl. Amtsgericht Tiergarten, Urteil vom 13. November 2023 - 393 Cs 2/23 Jug).

Anders als die Staatsanwaltschaft Berlin meint, ist das Ankleben auch nicht bei wertender Betrachtung mit einem Festketten an einen Gegenstand (OLG Stuttgart, Urteil vom 30. Juli 2015 – 2 Ss 9/15 –, Rn. 20, juris) oder dem Stemmen der Füße gegen den Boden sowie Festhalten an Gegenständen (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 23. August 2005 – 2 BvR 1066/05 –, Rn. 2, juris) vergleichbar. Denn sowohl das Lösen von Ketten, wobei es in dem vom OLG Stuttgart entschiedenen Fall sogar zu einem Einbetonieren eines Armes in ein PVC-Rohr kam und das Entfernen mehr als zwei Stunden dauerte, als auch der Bruch eines Widerstands infolge sich aktiv gegen den Boden stemmender oder an Gegenständen festhaltender Personen führen zu einem erheblichen Kraftaufwand der Polizeibeamten. Im hiesigen Fall mangelt es hieran jedoch.

Rein passiver Widerstand, wie auch Gewalt gegen sich selbst, sind grundsätzlich nicht geeignet, Gewalt i.S.v. § 113 Abs. 1 StGB, nämlich gerichtet gegen die Vollstreckungsbeamten darzustellen. Die Angeklagte hat bezüglich des Lösens bzw. des Aufbringens des Lösungsmittels keine erschwerenden aktiven Handlungen unternommen. Irgendeine Form psychisch vermittelter Gewalt oder solcher, die zumindest mittelbar eine körperliche

Zwangswirkung auf die Beamten ausübt, wie etwa beim Überwinden sich versteifender oder sich der Festnahme durch starres Einrammen der Beine in den Boden widersetzender Täter, liegen nicht vor.

Das bloße Bestreichen der Finger und der übrigen Hand mit einem mit Lösungsmittel getränkten Pinsel oder Lappen seitens der Polizeibeamten vermittelt durch die Angeklagte unter den Gewaltbegriff des § 113 Abs. 1 StGB zu subsumieren, überschritte das Analogieverbot aus Art. 103 Abs. 2 GG (vgl. AG Tiergarten, Beschlüsse vom 05. September 2022 - (303 Cs) 237 Js 2450/22 (202/22) und vom 10. November 2022 - (343 Cs) 231 Js 1957/22 (166/22); Urteile vom 17. Juli 2023 - (362 Cs) 231 Js 583/23 (27/23) und 13. November 2023 - (393 Cs) 284 Js 1763/23 (2/23) Jug).

Ist danach § 113 StGB nicht erfüllt, kommt ein Rückgriff auf § 240 StGB nicht in Betracht. Denn § 113 StGB ist als abschließende Spezialregelung anzusehen, sodass ein Rückgriff auf § 240 StGB ausscheidet, zumal nur so verhindert werden kann, dass die Privilegierungsfunktion des § 113 unterlaufen wird (Rosenau in: Laufhütte u. a., StGB Leipziger Kommentar, 13. Aufl. 2021, § 113 Rn. 65)).

ii. Eine Verurteilung wegen des Vorwurfs der Nötigung nach § 240 StGB kam nicht in Betracht. Denn es mangelt jedenfalls an der für die Nötigung erforderlichen Verwerflichkeit i.S.d. § 240 Abs. 2 StGB.

Rechtswidrig im Sinne des § 240 Abs. 2 StGB ist die Anwendung der Gewalt, wenn sie im Verhältnis zum jeweilig angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist. Dies ist dann der Fall, wenn die Verquickung von Mittel und Zweck mit den Grundsätzen eines geordneten Zusammenlebens unvereinbar ist, sie also „sozial unerträglich“ ist. Es entspricht verfassungsrechtlichen Anforderungen, wenn dabei alle für die Mittel-Zweck-Relation wesentlichen Umstände und Beziehungen erfasst werden und eine Abwägung der auf dem Spiel stehenden Rechte, Güter und Interessen nach ihrem Gewicht in der sie betreffenden Situation erfolgt (BVerfG, Beschluss vom 24. Oktober 2001 – 1 BvR 1190/90 –, BVerfGE 104, 92-126, Rn. 57). Das Gericht hat dabei die grundrechtsbeschränkenden Gesetze, also auch

§ 240 StGB, im Lichte der grundlegenden Bedeutung von Art. 8 Abs. 1 GG auszulegen und sich bei Maßnahmen auf das zu beschränken, was zum Schutz gleichwertiger anderer Rechtsgüter notwendig ist (BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 7. März 2011 – 1 BvR 388/05 –, BVerfGK 18, 365-377, Rn. 38).

1. Der Schutzbereich von Art. 8 GG ist eröffnet.

- a. Art. 8 Abs. 1 GG gewährleistet allen Deutschen das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Eine Versammlung ist eine örtliche Zusammenkunft mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung (vgl. BVerfGE 104, 92 <104>; BVerfGK 11, 102 <108>). Dazu gehören auch solche Zusammenkünfte, bei denen die Versammlungsfreiheit zum Zwecke plakativer oder aufsehenerregender Meinungskundgabe in Anspruch genommen wird (vgl. BVerfGE 69, 315 <342 f.>; 87, 399 <406>). Geschützt sind nicht allein Veranstaltungen, bei denen Meinungen in verbaler Form kundgegeben oder ausgetauscht werden, sondern auch solche, bei denen die Teilnehmer ihre Meinungen zusätzlich oder ausschließlich auf andere Art und Weise, auch in Form einer Sitzblockade, zum Ausdruck bringen (vgl. BVerfGE 73, 206 <248>; 87, 399 <406>; 104, 92 <103 f.>). Bei einer Versammlung geht es darum, dass die Teilnehmer nach außen – schon durch die bloße Anwesenheit, die Art des Auftretens und des Umgangs miteinander oder die Wahl des Ortes – im eigentlichen Sinne des Wortes Stellung nehmen und ihren Standpunkt bezeugen (vgl. BVerfGE 69, 315 <345>) (BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 7. März 2011 – 1 BvR 388/05 –, BVerfGK 18, 365-377, Rn. 32).

Nach diesen Maßstäben lag eine Versammlung vor, soweit

sich die Angeklagte gemeinsam mit weiteren Personen am o. g. Tattag im Rahmen einer Sitzblockade im Straßenverkehr auf der Autobahnausfahrt niederließ und Banner mit der Aufschrift „100 km/h und 9 Euro für alle“ und „Was, wenn die Regierung das nicht im Griff hat?“ vor sich ausbreitete. Der Angeklagten ging es dabei unter anderem darum, abstrakt auf die bestehende Klimakrise und konkret auf eine Reduzierung des CO₂-Ausstoßes durch ein Tempolimit und niedrigschwellige Zugänglichkeit der öffentlichen Verkehrsmittel für alle hinzuweisen, also auf die öffentliche Meinungsbildung Einfluss zu nehmen.

- b. Der Schutz der Versammlungsfreiheit i. S. d. Art. 8 GG entfällt auch nicht wegen einer denkbaren Unfriedlichkeit der durchgeführten Blockade.

Art. 8 GG schützt die Freiheit kollektiver Meinungskundgabe bis zur Grenze der Unfriedlichkeit. Die Unfriedlichkeit wird in der Verfassung auf einer gleichen Stufe wie das Mitführen von Waffen behandelt. Unfriedlich ist eine Versammlung daher erst, wenn Handlungen von einiger Gefährlichkeit wie etwa aggressive Ausschreitungen gegen Personen oder Sachen oder sonstige Gewalttätigkeiten stattfinden, nicht schon, wenn es zu Behinderungen Dritter kommt, seien diese auch gewollt und nicht nur in Kauf genommen (vgl. BVerfGE 73, 206 <248>; 87, 399 <406>). Der Schutz des Art. 8 GG besteht zudem unabhängig davon, ob eine Versammlung anmeldepflichtig und dementsprechend angemeldet ist (vgl. BVerfGE 69, 315 <351>; BVerfGK 4, 154 <158>; 11, 102 <108>). Er endet mit der rechtmäßigen Auflösung der Versammlung (vgl. BVerfGE 73, 206 <250>).

Die Blockade der Ausfahrt und das Ankleben der Angeklagten auf der Fahrbahn erstreckte sich nach den Feststellun-

gen auf ein rein passives und friedliches Verhalten. Die Angeklagte ließ sich ohne Widerstand von der Fahrbahn lösen und wurde auf den Gehweg verbracht.

- c. Unter Berücksichtigung der vom Bundesverfassungsgericht an die Anwendung und Auslegung der Verwerflichkeitsklausel nach § 240 Abs. 2 StGB im Lichte des Art. 8 GG nachfolgend aufgestellten Anforderungen, ist die Demonstration der Angeklagten als nicht verwerflich anzusehen.

Hierbei ist bei der am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierten Zweck-Mittel-Mittel-Relation insbesondere die Art und Maß der Auswirkungen auf betroffene Dritte und deren Grundrechte zu berücksichtigen. Wichtige Abwägungselemente sind unter anderem die Dauer und Intensität der Aktion, deren vorherige Bekanntgabe, Ausweichmöglichkeiten über andere Zufahrten, die Dringlichkeit des blockierten Transports, aber auch der Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand.

Das Gewicht solcher demonstrationsspezifischer Umstände ist mit Blick auf das kommunikative Anliegen der Versammlung zu bestimmen, ohne dass dem Gericht eine Bewertung zusteht, ob es dieses Anliegen als nützlich und wertvoll einschätzt oder es missbilligt. Stehen die äußere Gestaltung und die durch sie ausgelösten Behinderungen in einem Zusammenhang mit dem Versammlungsthema oder betrifft das Anliegen auch die von der Demonstration nachteilig Betroffenen, kann die Beeinträchtigung ihrer Freiheitsrechte unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände möglicherweise eher sozial erträglich und dann in größerem Maße hinzunehmen sein, als wenn dies nicht der Fall ist. Demgemäß ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichti-

gen, ob und wie weit die Wahl des Versammlungsortes und die konkrete Ausgestaltung der Versammlung sowie die von ihr betroffenen Personen einen auf die Feststellung der Verwerflichkeit einwirkenden Bezug zum Versammlungsthema haben (BVerfG, Beschluss vom 24. Oktober 2001 – 1 BvR 1190/90 –, BVerfGE 104, 92-126, Rn. 64).

Hieran gemessen ist die Nötigung der Angeklagten nicht verwerflich, da deren Ausübung von Art. 8 GG gegenüber der verhältnismäßig geringfügig eingeschränkten Grundrechtsbelange der durch die Blockade beeinträchtigten Fahrzeugführenden überwiegt.

Die Blockade bezog sich auf einen Zeitraum von ca. 22 Minuten, bei der ein Rückstau von 14 Fahrzeugen entstand. Diese konnten letztlich über den freigelassenen rechten Fahrstreifen abfahren. Bei einem derartigen Stau im innerstädtischen Verkehrsbereich handelt es sich aus Sicht des Gerichts um eine regelmäßig im Stadtverkehr zu Stoßzeiten entstehende Staudauer. Dass über diese kurze – gleichwohl nachvollziehbar unangenehme – Beschränkung der Bewegungsfreiheit der Fahrzeugführenden der sog. zweiten Reihe in besonderer Intensität in die Grundrechtspositionen eingegriffen wurde, ist nicht ersichtlich. Die Fortbewegungsfreiheit ist danach vorliegend nur in überschaubarem Umfang beeinträchtigt worden (vgl. hierzu auch LG Berlin, Beschluss vom 31.05.2023, 502 Gs 138/22).

Die Blockadeaktion wurde durch die politische Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“ medial angekündigt. Dabei ist eine Ankündigung aus Sicht des Gerichts auch nicht derart erforderlich, dass konkrete Örtlichkeiten und Zeiten angegeben werden müssen. Denn insoweit wäre den Aktionen die von der Gruppierung gewünschte Aufmerksamkeit in Politik, Medien und Öffentlichkeit insgesamt für deren Anliegen nicht zugekommen, da sie durch die Polizei frühzeitig unter-

bunden worden wäre.

Ausweichmöglichkeiten waren zunächst über den freigelassenen rechten Fahrstreifen möglich. Nach Ableitung der stehenden Fahrzeuge über diesen kam es zu keinem weiteren Stau.

Eine Blockade eines dringlichen Transports (z. B. Rettungsfahrzeuge, eilige Medikamente o. ä.) lag nicht vor

Ein konkreter Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand lag vor. Denn Ziel der Blockade und damit verbundenen Demonstration war es ausweislich der Transparente („100 km/h und 9 Euro für alle“ und „Was, wenn die Regierung das nicht im Griff hat?“) nicht nur die Öffentlichkeit insgesamt auf ein Handeln angesichts des fortschreitenden Klimawandels und konkret auf die Reduzierung des CO₂-Ausstoßes aufmerksam zu machen. Daneben betrifft die angesprochene Thematik auch die von der Blockade unmittelbar betroffenen Fahrzeugführenden, die als Nutzer von Verbrennungsmotoren maßgeblich hieran beteiligt sind.

- d. Aufgrund der letztlich überschaubaren Blockade, die für die Fahrzeugführenden lediglich ca. 22 Minuten gedauert hat, und des engen Zusammenhangs zwischen dem Versammlungsthema, bei dem auf die Reduzierung des CO₂-Ausstoßes beim Autofahren hingewiesen wurde, und den betroffenen Fahrzeugführenden, die maßgeblich durch das Führen eines Kraftfahrzeugs daran beteiligt sind, war die Beeinträchtigung ihrer Freiheitsrechte gegenüber den Belangen der Angeklagten hinzunehmen.

e. Auch der Umstand, dass mit der rechtmäßigen Auflösung einer Versammlung das Grundrecht aus Art. 8 GG unanwendbar wird (vgl. BVerfGE 73, 206 <250 und 253>), führt vorliegend nicht zur Bejahung der Verwerflichkeit. Denn zu diesem Zeitpunkt waren bereits alle Fahrzeuge abgeleitet worden und es lag keine Blockade mehr vor.

- a) Die Angeklagte ist auch nicht eines Verstoßes gegen §§ 27 Abs. 1 Nr. 5, 14 Abs. 1 VersFG BE schuldig, da die Ordnungswidrigkeit am 12.07.2023 verjährt ist. Die erste verjährungsunterbrechende Handlung in Form der Gewährung rechtlichen Gehörs an die Angeklagte erfolgte mit Schreiben vom 12.01.2023, § 33 Abs. 1 Nr. 1 OWiG, die nächste die Verjährung unterbrechende Handlung erfolgte erst am 14.09.2023 mit Strafbefehlsantrag, § 33 Abs. 1 Nr. 13 OWiG. Die Verjährungsfrist beträgt sechs Monate, § 31 Abs. 2 Nr. 4 OWiG.

2. Strafbefehl vom 22.08.2023

- b) Nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung hat das Gericht hinsichtlich der zweiten Tat vom 11.10.2022 folgenden Sachverhalt festgestellt:

Die Angeklagte begab sich am Tattag gegen 12:23 Uhr gemeinsam mit sechs weiteren Personen erneut aufgrund eines zuvor gefassten gemeinsamen Tatplans auf die Fahrbahn der Autobahnausfahrt A100 Spandau in südliche Richtung in 14059 Berlin. Dort setzten sie und fünf weitere Personen sich auf den Boden, die siebte Person wurde hieran von POM [REDACTED] gehindert. Hierdurch entstand zunächst ein Rückstau von ca. 244 Metern. Die Angeklagte klebte ihre linke Handinnenfläche mittels Sekundenkleber an der Fahrbahn fest, ebenso wie zwei weitere Beteiligte. Die gesondert Verfolgte Schäfer klebte sich nicht fest und begab sich auf Aufforderung von POM [REDACTED] freiwillig von der Fahrbahn, um den Rettungswagen mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] passieren zu lassen. Dieser konnte ohne Beeinträchtigung seinen Weg fortsetzen. Über die entstandene Rettungsgasse konnten die stehenden Fahrzeuge abgeleitet werden. Der Stau war nach zehn Minuten beendet.

Die Angeklagte und die anderen Beteiligten trugen orangene Warnwesten und hatten Banner mit den Aufschriften „100 km/h und 9 Euro für alle“ und „Was, wenn die Regierung das nicht im Griff hat?“ vor sich ausgebreitet.

Um 12:48 Uhr erfolgte durch PHK [REDACTED] die erste Verfügungsdurchsage mit der Aufforderung, die Fahrbahn zu verlassen. Als neuer Versammlungsort wurde ihnen der Spandauer Damm auf Höhe der Hausnummer 95 in 14059 Berlin zugewiesen. Um 12:54 Uhr erfolgte die zweite Verfügungsdurchsage durch PHK [REDACTED]. Um 13:01 Uhr wurde die Versammlung durch ihn sodann aufgelöst.

Die Angeklagte kam den Aufforderungen nicht nach und ihre Hand wurde durch POK [REDACTED] von 13:04 Uhr bis 13:18 Uhr mittels Öl von der Fahrbahn gelöst. Sie wurde anschließend von PM [REDACTED] und PM [REDACTED] von der Fahrbahn auf den anliegenden Gehweg getragen. Um 13:30 Uhr wurde die Ausfahrt wieder freigegeben.

- c) Eine Straftat in Form des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit (gemeinschaftlicher) Nötigung gem. §§ 113 Abs. 1, 240, 25 Abs. 2, 52 StGB war der Angeklagten nicht nachzuweisen.

- i. Denn hinsichtlich des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte gemäß § 113 StGB ist bereits der objektive Tatbestand nicht erfüllt, da durch das Festkleben der linken Hand der Angeklagten kein Widerstandsleisten durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt erfolgt ist.

Es wird vollumfänglich Bezug auf die unter II. 1. b) i. gemachten Ausführungen genommen.

- ii. Eine Verurteilung wegen des Vorwurfs der Nötigung nach § 240 StGB kam nicht in Betracht. Denn es mangelt jedenfalls an der für die Nötigung erforderlich Verwerflichkeit i. S. d. § 240 Abs. 2 StGB.

Es wird Bezug auf die Ausführungen unter II. 1. b) ii. genommen.

1. Der Schutzbereich von Art. 8 GG ist eröffnet.

- a. Nach den unter II. 1. B) ii. 1. a. genannten Voraussetzungen lag eine Versammlung vor, soweit sich die Angeklagte gemeinsam mit weiteren Personen am o. g. Tag im Rahmen einer Sitzblockade im Straßenverkehr auf der Autobahnausfahrt niederließ und Banner mit der Aufschrift „100 km/h und 9 Euro für alle“ und „Was, wenn die Regierung das nicht im Griff hat?“ vor sich ausbreitete. Der Angeklagten ging es dabei unter anderem darum, abstrakt auf die bestehende Klimakrise und konkret auf eine Reduzierung des CO₂-Ausstoßes durch ein Tempolimit und niedrigschwellige Zugänglichkeit der öffentlichen Verkehrsmittel für alle hinzuweisen, also auf die öffentliche Meinungsbildung Einfluss zu nehmen.
- b. Der Schutz der Versammlungsfreiheit i. S. d. Art. 8 GG entfällt auch nicht wegen einer denkbaren Unfriedlichkeit der durchgeführten Blockade. Auf die Ausführungen unter II. 1. b) ii. 1. b. wird Bezug genommen.
- c. Unter Berücksichtigung der vom Bundesverfassungsgericht an die Anwendung und Auslegung der Verwerflichkeitsklausel nach § 240 Abs. 2 StGB im Lichte des Art. 8 GG aufgestellten Anforderungen (s. o. unter II. 1. b) ii. 1. c.) ist die Demonstration der Angeklagten als nicht verwerflich anzusehen, da deren Ausübung von Art. 8 GG gegenüber der verhältnismäßig geringfügig eingeschränkten Grundrechtsbelange der durch die Blockade beeinträchtigten Fahrzeugführenden überwiegt.

Die Blockade bezog sich auf einen Zeitraum von zehn Minuten, bei der ein Rückstau von 244 Metern entstand. Diese

konnten über die freigegebene Rettungsgasse abfahren. Bei einem derartigen Stau im innerstädtischen Verkehrsbereich handelt es sich aus Sicht des Gerichts um eine regelmäßig im Stadtverkehr zu Stoßzeiten entstehende Staudauer. Dass über diese kurze – gleichwohl nachvollziehbar unangenehme – Beschränkung der Bewegungsfreiheit der Fahrzeugführenden der sog. zweiten Reihe in besonderer Intensität in die Grundrechtspositionen eingegriffen wurde, ist nicht ersichtlich. Die Fortbewegungsfreiheit ist danach vorliegend nur in überschaubarem Umfang beeinträchtigt worden.

Die Blockadeaktion wurde durch die politische Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“ medial angekündigt. Dabei ist eine Ankündigung aus Sicht des Gerichts auch nicht derart erforderlich, dass konkrete Örtlichkeiten und Zeiten angegeben werden müssen. Denn insoweit wäre den Aktionen die von der Gruppierung gewünschte Aufmerksamkeit in Politik, Medien und Öffentlichkeit insgesamt für deren Anliegen nicht zugekommen, da sie durch die Polizei frühzeitig unterbunden worden wäre.

Eine Ausweichmöglichkeit war nach zehn Minuten über die freigegebene Rettungsgasse gegeben. Nach Ableitung der stehenden Fahrzeuge über diese kam es zu keinem weiteren Stau.

Eine Blockade eines dringlichen Transports lag nicht vor, da für den passierenden Rettungswagen die Rettungsgasse freigegeben wurde und es zu keiner Beeinträchtigung desselben kam.

Ein konkreter Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand lag vor. Denn Ziel der Blockade und damit verbundenen Demonstration war es ausweislich der Transparente

(„100 km/h und 9 Euro für alle“ und „Was, wenn die Regierung das nicht im Griff hat?“) nicht nur die Öffentlichkeit insgesamt auf ein Handeln angesichts des fortschreitenden Klimawandels und konkret auf die Reduzierung des CO₂-Ausstoßes aufmerksam zu machen. Daneben betrifft die angesprochene Thematik auch die von der Blockade unmittelbar betroffenen Fahrzeugführenden, die als Nutzer von Verbrennungsmotoren maßgeblich hieran beteiligt sind.

d. Aufgrund der letztlich überschaubaren Blockade, die für die Fahrzeugführenden lediglich zehn Minuten gedauert hat, und des engen Zusammenhangs zwischen dem Versammlungsthema, bei dem auf die Reduzierung des CO₂-Ausstoßes beim Autofahren hingewiesen wurde, und den betroffenen Fahrzeugführenden, die maßgeblich durch das Führen eines Kraftfahrzeugs daran beteiligt sind, war die Beeinträchtigung ihrer Freiheitsrechte gegenüber den Belangen der Angeklagten hinzunehmen.

e. Auch der Umstand, dass mit der rechtmäßigen Auflösung einer Versammlung das Grundrecht aus Art. 8 GG unanwendbar wird (vgl. BVerfGE 73, 206 <250 und 253>), führt vorliegend nicht zur Bejahung der Verwerflichkeit. Denn zu diesem Zeitpunkt waren bereits alle Fahrzeuge abgeleitet worden und es lag keine Blockade mehr vor.

d) Die Angeklagte ist auch nicht eines Verstoßes gegen §§ 27 Abs. 1 Nr. 5, 14 Abs. 1 VersFG BE schuldig, da die Ordnungswidrigkeit am 04.07.2023 verjährt ist. Die erste verjährungsunterbrechende Handlung in Form der Gewährung rechtlichen Gehörs an die Angeklagte erfolgte mit Schreiben vom 04.01.2023, § 33 Abs. 1 Nr.

1 OWiG, die nächste die Verjährung unterbrechende Handlung erfolgte erst am 11.08.2023 mit Strafbefehlsantrag, § 33 Abs. 1 Nr. 13 OWiG. Die Verjährungsfrist beträgt sechs Monate, § 31 Abs. 2 Nr. 4 OWiG.

3. Strafbefehl vom 05.12.2024

- a) Nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung hat das Gericht hinsichtlich der Tat vom 12.10.2023 folgenden Sachverhalt festgestellt:

Die Angeklagte begab sich am Tattag gegen 07:40 Uhr gemeinsam mit 20 weiteren Personen aufgrund eines zuvor gefassten gemeinsamen Tatplans auf die Kreuzung Altstädter Ring / Seegefelder Straße. Dort setzte sich die Angeklagte mit acht der weiteren Personen auf die Fahrbahn des Altstädter Rings in Fahrtrichtung Süden. Sie klebte ihre rechte Handinnenfläche mittels Sekundenkleber an der Fahrbahn fest, ebenso wie 14 weitere Beteiligte. Die übrigen Beteiligten klebten sich nicht am Boden fest, um so auf der jeweiligen Fahrbahn eine Rettungsgasse im Bedarfsfall freigeben zu können. Die Angeklagte und die anderen Beteiligten trugen orangene Warnwesten und die Angeklagte hielt ein Banner mit der Aufschrift „Weg von Fossil, hin zu gerecht“ in der freien Hand. Auf dem Altstädter Ring entstand ein Rückstau von ca. 420 Metern. Es wurden Umleitungen im Bereich Seegefelder Straße / Galenstraße und Altstädter Ring / Moritzstraße eingerichtet. Ein Rettungswagen der Berliner Feuerwehr passierte um 08:33 Uhr die Blockade ohne Verzögerung, ein weiterer gab eine Störungsmeldung um 08:43 Uhr ab, hinsichtlich dessen aber keine weiteren Informationen ermittelt werden konnten.

Um 08:17 Uhr erfolgte durch POM [REDACTED] die erste Verfügungsdurchsage mit der Aufforderung, die Fahrbahn zu verlassen. Um 08:19 Uhr und um 08:21 Uhr erfolgten die zweite und dritte Verfügungsdurchsage durch ihn. Um 08:22 Uhr wurde die Versammlung sodann aufgelöst.

Die Angeklagte und die weiteren Beteiligten kamen keiner der Aufforderungen nach. Die rechte Hand der Angeklagten wurde durch PK [REDACTED] um 08:45 Uhr mittels Öl von der Fahrbahn gelöst und sie verließ sodann freiwillig die Fahrbahn.

Um 08:39 Uhr wurde die Seegefelder Straße wieder freigegeben und um 08:52 Uhr der Altstädter Ring. Bereits zuvor konnten die stehenden Autos nach Ablösen ein-

zelter Demonstrationsteilnehmer gegen 08:36 Uhr über den Mittelstreifendurchlass abgeleitet werden.

- b) Eine Straftat in Form des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit (gemeinschaftlicher) Nötigung gem. §§ 113 Abs. 1, 240, 25 Abs. 2, 52 StGB war der Angeklagten nicht nachzuweisen.

- i. Denn hinsichtlich des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte gemäß § 113 StGB ist bereits der objektive Tatbestand nicht erfüllt, da durch das Festkleben der rechten Hand der Angeklagten kein Widerstandsleisten durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt erfolgt ist.

Es wird vollumfänglich Bezug auf die unter II. 1. b) i. gemachten Ausführungen genommen.

- ii. Eine Verurteilung wegen des Vorwurfs der Nötigung nach § 240 StGB kam nicht in Betracht. Denn es mangelt jedenfalls an der für die Nötigung erforderlichen Verwerflichkeit i. S. d. § 240 Abs. 2 StGB.

Es wird Bezug auf die Ausführungen unter II. 1. b) ii. genommen.

1. Der Schutzbereich von Art. 8 GG ist eröffnet.

- a. Nach den unter II. 1. b) ii. 1. a. genannten Voraussetzungen lag eine Versammlung vor, soweit sich die Angeklagte gemeinsam mit weiteren Personen am o. g. Tag im Rahmen einer Sitzblockade im Straßenverkehr auf der Autobahnausfahrt niederließ und Banner mit der Aufschrift „Weg von Fossil, hin zu gerecht“ vor sich ausbreitete. Der Angeklagten ging es dabei unter anderem darum, abstrakt auf die bestehende Klimakrise und konkret auf den sparsamen

Umgang mit fossilen Brennstoffen aufmerksam zu machen. Daneben betrifft die angesprochene Thematik auch die von der Blockade unmittelbar betroffenen Fahrzeugführenden, die als Nutzer von Verbrennungsmotoren maßgeblich an dem Verbrauch von Öl beteiligt sind, da Kraftstoff in Raffinerien aus Erdöl gewonnen wird.

- b. Der Schutz der Versammlungsfreiheit i. S. d. Art. 8 GG entfällt auch nicht wegen einer denkbaren Unfriedlichkeit der durchgeführten Blockade. Auf die Ausführungen unter II. 1. b) ii. 1. b. wird Bezug genommen.

- c. Unter Berücksichtigung der vom Bundesverfassungsgericht an die Anwendung und Auslegung der Verwerflichkeitsklausel nach § 240 Abs. 2 StGB im Lichte des Art. 8 GG aufgestellten Anforderungen (s. o. unter II. 1. b) ii. 1. c.) ist die Demonstration der Angeklagten als nicht verwerflich anzusehen, da deren Ausübung von Art. 8 GG gegenüber der verhältnismäßig geringfügig eingeschränkten Grundrechtsbelange der durch die Blockade beeinträchtigten Fahrzeugführenden überwiegt.

Die Blockade bezog sich hier auf einen Zeitraum von ca. 56 Minuten, bei der ein Rückstau von 420 Metern entstand. Da nach den Feststellungen eine Ableitung des stehenden Verkehrs bereits vor kompletter Freigabe der beiden Fahrbahnen über den Mittelstreifendurchlass erfolgte und zwar nach Ablösen bzw. Wegtragen der dort befindlichen Personen, ist davon auszugehen, dass ab diesem Zeitpunkt jedenfalls wieder langsamer Fließverkehr einsetzte und keine Blockade in Form von Stau mehr vorlag. Die dort befindlichen Personen wurden um ca. 08:36 Uhr von der Fahrbahn gelöst.

Ferner waren Umleitungen im Bereich Seegefelder Straße / Galenstraße und Altstädter Ring / Moritzstraße eingerichtet worden. Bei einem derartigen Stau im innerstädtischen Verkehrsbereich handelt es sich aus Sicht des Gerichts noch um eine im Stadtverkehr zu Stoßzeiten gelegentlich entstehende und hinnehmbare Staudauer. Dass über diese – gleichwohl nachvollziehbar unangenehme – Beschränkung der Bewegungsfreiheit der Fahrzeugführenden der sog. zweiten Reihe in besonderer Intensität in die Grundrechtspositionen eingegriffen wurde, ist aber nicht ersichtlich. Die Fortbewegungsfreiheit ist danach vorliegend in noch überschaubarem Umfang beeinträchtigt worden.

Die Blockadeaktion wurde durch die politische Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“ medial angekündigt. Dabei ist eine Ankündigung aus Sicht des Gerichts auch nicht derart erforderlich, dass konkrete Örtlichkeiten und Zeiten angegeben werden müssen. Denn insoweit wäre den Aktionen die von der Gruppierung gewünschte Aufmerksamkeit in Politik, Medien und Öffentlichkeit insgesamt für deren Anliegen nicht zugekommen, da sie durch die Polizei frühzeitig unterbunden worden wäre.

Umleitungen waren möglich und wurden unmittelbar von der Polizei nach Eintreffen um 7:40 Uhr eingeleitet.

Eine Blockade eines dringlichen Transports lag nicht vor. Ein Rettungswagen konnte die Blockade problemlos passieren, hinsichtlich des zweiten Rettungswagens liegen keine weiteren Informationen zur Dringlichkeit des Transports und der Art der gemeldeten Störung vor, sodass hier in dubio pro reo nicht von einer Behinderung eines dringlichen Transports auszugehen ist.

Ein konkreter Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestge-

genstand lag vor. Denn Ziel der Blockade und damit verbundenen Demonstration war es ausweislich der Transparente („Weg von Fossil, hin zu gerecht) nicht nur die Öffentlichkeit insgesamt auf ein Handeln angesichts des fortschreitenden Klimawandels und konkret auf die Reduzierung des CO₂-Ausstoßes aufmerksam zu machen. Daneben betrifft die angesprochene Thematik auch die von der Blockade unmittelbar betroffenen Fahrzeugführenden, die als Nutzer von Verbrennungsmotoren maßgeblich hieran beteiligt sind.

- d. Aufgrund der letztlich noch überschaubaren Blockade, die für die Fahrzeugführenden ca. 56 Minuten gedauert hat, und des engen Zusammenhangs zwischen dem Versammlungsthema, bei dem auf die Reduzierung des CO₂-Ausstoßes beim Autofahren hingewiesen wurde, und den betroffenen Fahrzeugführenden, die maßgeblich durch das Führen eines Kraftfahrzeugs daran beteiligt sind, war die Beeinträchtigung ihrer Freiheitsrechte gegenüber den Belangen der Angeklagten hinzunehmen.
- e. Auch der Umstand, dass mit der rechtmäßigen Auflösung einer Versammlung das Grundrecht aus Art. 8 GG unanwendbar wird (vgl. BVerfGE 73, 206 <250 und 253>), führt vorliegend nicht zur Bejahung der Verwerflichkeit. Denn die Angeschuldigte war zum Zeitpunkt der Auflösungsverfügung um 08:22 Uhr auf der Fahrbahn angeklebt und konnte sich nicht ohne Hilfe Dritter lösen. Dieses Ankleben erfolgte im Rahmen der nach Art. 8 GG geschützten Demonstration, also vor der Auflösungsverfügung, und wirkte über die Auflösung der Versammlung hinaus fort. Insoweit ist das Gericht gehindert die Verwerflichkeit auf ein Verhalten der Angeklagten zu stützen, das zeitlich vor der Auflösung lag. Denn bis

zu einer rechtmäßigen Auflösung genießt eine Versammlung den Schutz des Art. 8 GG (vgl. hierzu BVerfG, Beschluss vom 24. Oktober 2001 – 1 BvR 1190/90 –, BVerfGE 104, 92-126, Rn. 46 – 50).

Daneben ist weiter zu berücksichtigen, dass die Auflösung der Versammlung um 08:22 Uhr, der Ablösevorgang der Angeklagten und ihr freiwilliges Begeben auf den Gehweg kurze Zeit danach, nämlich um 08:45 Uhr erfolgt ist, also 21 Minuten nach der Auflösungsverfügung. Hierbei ist ferner zu beachten, dass ab ca. 08:36 Uhr der Fließverkehr wieder langsam einsetzen konnte, sodass bereits zu diesem Zeitpunkt keine Blockade (und damit Nötigung) mehr vorlag. Das Verhalten der Angeklagten war mithin nicht so anstößig, dass es als grober Angriff auf die Entschlussfreiheit anderer der Zurechtweisung durch das Strafrecht bedarf.

- e) Die Angeklagte ist auch nicht eines Verstoßes gegen §§ 27 Abs. 1 Nr. 5, 14 Abs. 1 VersFG BE schuldig, da die Ordnungswidrigkeit am 17.11.2024 verjährt ist. Die letzte die Verjährung unterbrechende Handlung war die Anberaumung der Hauptverhandlung am 17.05.2024, § 33 Abs. 1 Nr. 11 OWiG. Die Verjährungsfrist beträgt sechs Monate, § 31 Abs. 2 Nr. 4 OWiG.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 Abs. 1 StPO.

Leddin
Richterin

Amtsgericht Tiergarten

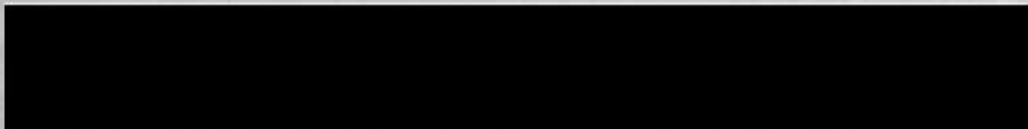
Az.: 343 Cs 266/23

271 Js 7087/23 Staatsanwaltschaft Berlin



Beschluss

In dem Strafverfahren gegen



wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte u.a.

hat das Amtsgericht Tiergarten am 2. Mai 2024 beschlossen:

Der Erlass des Strafbefehls wird auf Kosten der Landeskasse Berlin, die auch die notwendigen Auslagen der Angeschuldigten zu tragen hat, abgelehnt.

Gründe:

Die Staatsanwaltschaft Berlin legt der Angeschuldigten zur Last am 24.04.2023 gemeinschaftlich handelnd Menschen rechtswidrig mit Gewalt zu einer Unterlassung genötigt und zugleich Amtsträgern, die zur Vollstreckung von Gesetzen und Rechtsverordnungen berufen sind, bei der Vornahme einer solchen Diensthandlung mit Gewalt Widerstand geleistet zu haben.

Bezüglich des konkreten Tatvorwurfes wird auf den Strafbefehlsantrag verwiesen.

Der Erlass des Strafbefehls ist nach § 408 Abs. 2 S. 1 StPO abzulehnen, da ein hinreichender Tatverdacht nicht vorliegt. Denn ein solcher besteht weder wegen des Vorwurfs des Widerstands

gegen Vollstreckungsbeamte nach § 113 StGB (1.) noch der Nötigung nach § 240 StGB (2.).

Nach § 408 Abs. 3 S. 1 StPO hat der Richter/die Richterin dem Antrag der Staatsanwaltschaft zu entsprechen, wenn dem Erlass des Strafbefehls keine Bedenken entgegenstehen, also insbesondere hinreichender Tatverdacht wegen der der Angeschuldigten vorgeworfenen Taten besteht. Ein solcher hinreichender Tatverdacht besteht dann, wenn die vorläufige Tatbewertung eine Wahrscheinlichkeit für eine spätere Verurteilung der Angeschuldigten mit den vorhandenen zulässigen Beweismitteln ergibt (Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 65. Auflage 2021, § 203 Rdnr. 2). Das wiederum ist dann der Fall, wenn entweder die Verurteilung überwiegend wahrscheinlich erscheint oder im Zweifelsfall mit ungefähr gleicher Wahrscheinlichkeit von Verurteilung und Nichtverurteilung zu rechnen ist, zu dessen Klärung die besonderen Erkenntnisse aus einer Hauptverhandlung notwendig sind. Wenn demgegenüber jedoch bereits aufgrund des Akteninhalts der Freispruch der Angeschuldigten wahrscheinlicher ist als seine Verurteilung, ist der Strafbefehl nicht zu erlassen.

Nach diesem Maßstab ist ein hinreichender Tatverdacht für die in Rede stehenden Straftaten nicht gegeben.

1. Eine Verurteilung wegen des Vorwurfs des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte nach § 113 StGB, soweit der Angeschuldigten vorgeworfen wird, sich zur Erschwerung der erwarteten polizeilichen Maßnahmen zur Räumung der Blockade mittels Klebstoff auf der Straße festgeklebt zu haben, ist unter Berücksichtigung der Beweismittel unwahrscheinlich.

Der objektive Tatbestand ist nicht erfüllt, da durch das Festkleben der Hand der Angeschuldigten kein Widerstandsleisten gegen einen Vollstreckungsbeamten durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt erfolgt ist.

Unter Widerstand ist eine aktive Tätigkeit gegenüber dem Vollstreckungsbeamten zu verstehen, mit der die Durchführung einer Vollstreckungsmaßnahme verhindert oder erschwert werden soll. Mit Gewalt wird Widerstand geleistet, wenn unter Einsatz materieller Zwangsmittel, vor allem körperlicher Kraft, ein tätiges Handeln gegen die Person des Vollstreckenden erfolgt, das geeignet ist, die Vollendung der Diensthandlung zumindest zu erschweren (BGH, Beschluss vom 11. Juni 2020 – 5 StR 157/20 –, BGHSt 65, 36-42, Rn. 9). Allerdings muss die Gewalt gegen den Amtsträger gerichtet und für ihn – unmittelbar oder mittelbar über Sachen – körperlich spürbar sein (BGH, Beschluss vom 15. Januar 2015 – 2 StR 204/14 –, juris), sodass er seine Amtshandlung nicht ausführen kann, ohne seinerseits eine nicht ganz unerhebliche Kraft aufwenden zu müssen (BGH, Urteil vom 16. November 1962 – 4 StR 337/62 –, BGHSt 18, 133-136). An einer solchen

nicht ganz unerheblichen Kraftaufwendung mangelt es.

Es fehlt zum einen schon die Feststellung, dass die Angeschuldigte sich mit dem Festkleben gegen die Vollstreckungsbeamten richten wollte. Vielmehr ist das Festkleben Bestandteil der Blockadeaktion und damit konkreter Ausdruck der von der Angeschuldigten gewählten Protestform. Das Ankleben hat nach Aktenlage vor der Auflösung der Versammlung im Rahmen derselben stattgefunden.

Insbesondere gegen eine zielgerichtete Aktion gegen die Vollstreckungsbeamten spricht, dass sich die Angeschuldigte direkt nach Ablösung ihrer Hand (was diese nach Auflösung der Versammlung nicht mehr selbstständig hätte tun können) freiwillig an den Straßenrand begeben hatte. Auch die benötigte Dauer der Ablösung kann hier nicht zu einer Überdehnung des Gewaltbegriffes führen, denn damit läge es in der Hand des Vollstreckungsbeamten ob Gewalt vorliegt, nämlich wie lange er für die Ablösung braucht. Zudem schützt die Vorschrift primär den Vollstreckungsbeamten und weniger die Dienstausbübung (s.a. BGH 5 StR 157/20). Der Vollstreckungsbeamte benetzt die Hand jedoch lediglich mit Öl und wartet dann zu, bis sich die Verbindung chemisch wieder aufgelöst hat.

Der Einwand, dass bei einem Abreißen der Hand von der Straße ein erheblicher Krafteinsatz nötig wäre und die Berliner Variante somit als Minusmaßnahme zu sehen ist, vermag auch nicht zu verfangen, da diese Vorgehensweise im Hinblick auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 Var. 2 GG rechtswidrig sein dürfte. Zudem wusste die Angeschuldigte, dass die Ablösung durch ein einfaches Nutzen von Öl möglich ist und damit subjektiv erwartbar war und nur insofern intendiert war (vgl. Amtsgericht Tiergarten, - 393 Cs 2/23 Jug).

Das Ankleben ist auch nicht bei wertender Betrachtung mit einem Festketten an einen Gegenstand (OLG Stuttgart, Urteil vom 30. Juli 2015 – 2 Ss 9/15 –, Rn. 20, juris) oder dem Stemmen der Füße gegen den Boden sowie Festhalten an Gegenständen (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 23. August 2005 – 2 BvR 1066/05 –, Rn. 2, juris) vergleichbar. Denn sowohl das Lösen von Ketten, wobei es in dem vom OLG Stuttgart entschiedenen Fall sogar zu einem Einbetonieren eines Armes in ein PVC-Rohr kam und das Entfernen mehr als zwei Stunden dauerte, als auch der Bruch eines Widerstands infolge sich aktiv gegen den Boden stemmender oder an Gegenständen festhaltender Personen führen zu einem erheblichen Kraftaufwand der Polizeibeamten. Im hiesigen Fall mangelt es jedoch ersichtlich hieran. Es ist auch davon auszugehen, dass die Angeschuldigte, wenn sie tatsächlich ein Verbringen von der Fahrbahn hätte verhindern wollen zum einen die o.g. Aktionen gewählt hätte und zum anderen dann nicht einfach mitgegangen wäre.

re, als die Verklebung gelöst war.

Rein passiver Widerstand, wie auch Gewalt gegen sich selbst sind grundsätzlich nicht geeignet, Gewalt gerichtet gegen die Vollstreckungsbeamten darzustellen. Die Angeschuldigte hat bezüglich des Lösens bzw. des Aufbringens des Lösungsmittels keine erschwerenden aktiven Handlungen unternommen. Irgendeine Form psychisch vermittelter Gewalt oder solcher, die zumindest mittelbar eine körperliche Zwangswirkung auf die Beamten ausübt, wie etwa beim Überwinden sich versteifender oder sich der Festnahme durch starres Einrammen der Beine in den Boden widersetzender Täter liegen nicht vor.

2.) Eine Verurteilung wegen des Vorwurfs der Nötigung nach § 240 StGB, soweit der Angeschuldigten vorgeworfen wird durch eine Sitzblockade Fahrzeugführende an der Fortsetzung der Fahrt gehindert zu haben, ist unter Berücksichtigung der Beweismittel unwahrscheinlich. Denn es mangelt jedenfalls an der für die Nötigung erforderlich Verwerflichkeit i.S.d. § 240 Abs. 2 StGB im konkret vorliegenden Fall.

Rechtswidrig im Sinne des § 240 Abs. 2 StGB ist die Anwendung der Gewalt, wenn sie im Verhältnis zum jeweilig angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist. Dies ist dann der Fall, wenn die Verquickung von Mittel und Zweck mit den Grundsätzen eines geordneten Zusammenlebens unvereinbar ist, sie also „sozial unerträglich“ ist. Es entspricht verfassungsrechtlichen Anforderungen, wenn dabei alle für die Mittel-Zweck-Relation wesentlichen Umstände und Beziehungen erfasst werden und eine Abwägung der auf dem Spiel stehenden Rechte, Güter und Interessen nach ihrem Gewicht in der sie betreffenden Situation erfolgt (BVerfG, Beschluss vom 24. Oktober 2001 – 1 BvR 1190/90 –, BVerfGE 104, 92-126, Rn. 57). Das Gericht hat dabei die grundrechtsbeschränkenden Gesetze, also auch § 240 StGB, im Lichte der grundlegenden Bedeutung von Art. 8 Abs. 1 GG auszulegen und sich bei Maßnahmen auf das zu beschränken, was zum Schutz gleichwertiger anderer Rechtsgüter notwendig ist (BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 7. März 2011 – 1 BvR 388/05 –, BVerfGK 18, 365-377, Rn. 38).

a). Der Schutzbereich von Art. 8 GG ist eröffnet.

aa) Art. 8 Abs. 1 GG gewährleistet allen Deutschen das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Eine Versammlung ist eine örtliche Zusammenkunft mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung (vgl. BVerfGE 104, 92 <104>; BVerfGK 11, 102 <108>). Dazu gehören auch solche Zusammenkünfte, bei denen die Versammlungsfreiheit zum Zwecke plakativer oder aufseherregender Meinungskundgabe in Anspruch genommen wird (vgl. BVerfGE 69, 315 <342 f.>;

87, 399 <406>). Geschützt sind nicht allein Veranstaltungen, bei denen Meinungen in verbaler Form kundgegeben oder ausgetauscht werden, sondern auch solche, bei denen die Teilnehmer ihre Meinungen zusätzlich oder ausschließlich auf andere Art und Weise, auch in Form einer Sitzblockade, zum Ausdruck bringen (vgl. BVerfGE 73, 206 <248>; 87, 399 <406>; 104, 92 <103 f.>). Bei einer Versammlung geht es darum, dass die Teilnehmer nach außen - schon durch die bloße Anwesenheit, die Art des Auftretens und des Umgangs miteinander oder die Wahl des Ortes - im eigentlichen Sinne des Wortes Stellung nehmen und ihren Standpunkt bezeugen (vgl. BVerfGE 69, 315 <345>) (BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 7. März 2011 – 1 BvR 388/05 –, BVerfGK 18, 365-377, Rn. 32).

So liegt der Fall hier, indem sich die Angeschuldigte gemeinsam mit weiteren gesondert verfolgten Personen am Tag gegen 8.05 Uhr auf die Fahrbahn des Mühlendamms/Breite Straße niederließ und Transparente mit der Aufschrift „Art 20a GG=Leben schützen“ und „Letzte Generation vor den Kipppunkten“ hochhielt.

Art. 8 GG schützt die Freiheit kollektiver Meinungskundgabe bis zur Grenze der Unfriedlichkeit. Die Unfriedlichkeit wird in der Verfassung auf einer gleichen Stufe wie das Mitführen von Waffen behandelt. Unfriedlich ist eine Versammlung daher erst, wenn Handlungen von einiger Gefährlichkeit wie etwa aggressive Ausschreitungen gegen Personen oder Sachen oder sonstige Gewalttätigkeiten stattfinden, nicht schon, wenn es zu Behinderungen Dritter kommt, seien diese auch gewollt und nicht nur in Kauf genommen (vgl. BVerfGE 73, 206 <248>; 87, 399 <406>). Der Schutz des Art. 8 GG besteht zudem unabhängig davon, ob eine Versammlung anmeldepflichtig und dementsprechend angemeldet ist (vgl. BVerfGE 69, 315 <351>; BVerfGK 4, 154 <158>; 11, 102 <108>). Er endet mit der rechtmäßigen Auflösung der Versammlung (vgl. BVerfGE 73, 206 <250>).

Die Blockade erstreckte sich nach Aktenlage auf ein rein passives und friedliches Verhalten. Die Angeschuldigte ließ sich ohne Widerstand von der Fahrbahn lösen und ging freiwillig auf den Gehweg.

b) Unter Berücksichtigung der vom Bundesverfassungsgericht an die Anwendung und Auslegung der Verwerflichkeitsklausel nach § 240 Abs. 2 StGB im Lichte des Art. 8 GG nachfolgend aufgestellten Anforderungen, ist die Demonstration der Angeschuldigten im konkreten Fall als nicht verwerflich anzusehen.

Hierbei ist bei der am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierten Zweck-Mittel-Mittel-Relation insbesondere die Art und Maß der Auswirkungen auf betroffene Dritte und deren Grundrechte zu

berücksichtigen. Wichtige Abwägungselemente sind unter anderem die Dauer und Intensität der Aktion, deren vorherige Bekanntgabe, Ausweichmöglichkeiten über andere Zufahrten, die Dringlichkeit des blockierten Transports, aber auch der Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand. Das Gewicht solcher demonstrationsspezifischer Umstände ist mit Blick auf das kommunikative Anliegen der Versammlung zu bestimmen, ohne dass dem Gericht eine Bewertung zusteht, ob es dieses Anliegen als nützlich und wertvoll einschätzt oder es missbilligt. Stehen die äußere Gestaltung und die durch sie ausgelösten Behinderungen in einem Zusammenhang mit dem Versammlungsthema oder betrifft das Anliegen auch die von der Demonstration nachteilig Betroffenen, kann die Beeinträchtigung ihrer Freiheitsrechte unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände möglicherweise eher sozial erträglich und dann in größerem Maße hinzunehmen sein, als wenn dies nicht der Fall ist. Demgemäß ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, ob und wie weit die Wahl des Versammlungsortes und die konkrete Ausgestaltung der Versammlung sowie die von ihr betroffenen Personen einen auf die Feststellung der Verwerflichkeit einwirkenden Bezug zum Versammlungsthema haben (BVerfG, Beschluss vom 24. Oktober 2001 – 1 BvR 1190/90 –, BVerfGE 104, 92-126, Rn. 64)

Hieran gemessen ist die Nötigung der Angeschuldigten nicht verwerflich, da deren Ausübung von Art. 8 GG gegenüber der verhältnismäßig geringfügig eingeschränkten Grundrechtsbelange der durch die Blockade beeinträchtigten Fahrzeugführenden im vorliegenden Fall überwiegt.

Den Akten ist zu entnehmen, dass nach kurzer Zeit ein Fahrstreifen wieder freigegeben werden konnte (Bl. 5 d.A.).

Unter Berücksichtigung der regelmäßigen Staudauer in Berlin (vgl. nur LG Berlin, Beschluss vom 31. Mai 2023 – 502 Qs 138/22 –, Rn. 22, juris, welches einen Zeitraum von 35 Minuten als übliche Stauzeit in Berlin aufgrund verschiedenster Ursachen als moderat bezeichnet) und sonstiger Staudauer und Verkehrsbeschränkungen bei z.B. auch angemeldeten Versammlungen, kann hier nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung gesprochen werden (beispielhaft Protestwoche bei der Großdemonstration der Bauern- Bericht rbb24 - <https://www.rbb24.de/panorama/beitrag/2024/01/berlin-grossdemo-bauern-traktoren-montag-verkehr-polizei.html> „Hier muss in Berlin mit langen Staus gerechnet werden“ vom 14.01.2024), <https://www.morgenpost.de/berlin/article241589178/Staus-Verspaetungen-Die-Folgen-der-Bauernproteste-in-Berlin.html> vom 05.02.2024 .

Eine Blockade eines dringlichen Transports war nicht ersichtlich.

Ein konkreter Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand lag vor.

Denn Ziel der Blockade und damit verbundenen Demonstration war es ausweislich der Transparente die Öffentlichkeit auf ein Handeln angesichts des fortschreitenden Klimawandels aufmerksam zu machen. Daneben betrifft die angesprochene Thematik auch die von der Blockade unmittelbar betroffenen Fahrzeugführenden, denn bekanntlich ist der Verkehrssektor und insbesondere der motorisierte Individualverkehr ein Hauptemittent des klimaschädlichen CO₂.

In einer Gesamtschau der genannten Umstände muss festgestellt werden, dass im konkreten Fall die verursachte Beschränkung der Fortbewegungsfreiheit als sozialadäquate (Neben-) Folge der in Übereinstimmung mit Art. 8 GG durchgeführten Versammlung hinzunehmen ist und hinter der Versammlungsfreiheit zurücktreten muss.

Das Verhalten der Angeeschuldigten war mithin im ihr hier konkret vorgeworfenen Fall nicht so anstößig, dass es der Zurechtweisung durch das Strafrecht bedarf.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung beruht auf § 467 Abs. 1 StPO

Volkmer
Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 03.05.2024

Neubig, JHSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

Beglaubigte Abschrift

5 Cs-721 Js 315/24-52/24

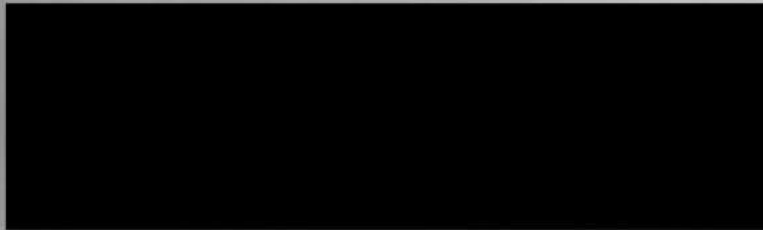


Amtsgericht Grevenbroich

Beschluss

In der Strafsache

gegen



wegen Nötigung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte u.a.

Der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Erlass des Strafbefehls wird aus rechtlichen Gründen abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Angeschuldigten hat die Staatskasse zu tragen.

Gründe:

Nach den Ergebnissen des vorbereitenden Verfahrens erscheint die Angeschuldigte einer Straftat nicht hinreichend verdächtig. Hinreichender Tatverdacht im Sinne des § 203 StPO ist zu bejahen, wenn bei vorläufiger Tatbewertung auf Grundlage des Ermittlungsergebnisses die Verurteilung in einer Hauptverhandlung wahrscheinlich ist.

Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Hiesigen Erachtens erfüllt das vorgeworfene Verhalten die Voraussetzungen einer Strafbarkeit gemäß § 113 Abs. 1 StGB - Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte - nicht.

Wie den Fotos und Darstellungen in der Akte zu entnehmen ist, hat die Angeschuldigte das polizeiliche Handeln "über sich ergehen lassen" und sich friedlich verhalten. Die bloße Untätigkeit nach einer Aufforderung, den Platz zu verlassen, stellt keine Gewalt im Sinne des § 113 StGB dar, da sich das vorherige Befestigen zunächst nicht gegen eine konkrete Vollstreckungshandlung gerichtet hat und bei der

konkreten Vollstreckungshandlung gerade keine aktive Tätigkeit der Angeschuldigten mehr erfolgt ist.

Der der Entscheidung des OLG Stuttgart (NSTZ 2016, 353) zugrundeliegende Sachverhalt unterscheidet sich insofern, als dass dort die Vollstreckungsmaßnahme (Räumung) bereits angekündigt war und das Anketten erfolgt ist, um die bereits unabhängig vom Anketten beschlossene Vollstreckungsmaßnahme zu erschweren. Die Entscheidung des KG vom 16.08.2023 - 3 ORs 46/23 - 161 Ss 61/23 überzeugt nicht, da sie den Tatbestand entgrenzt und bereits allein das Festkleben der Hand auf der Fahrbahn als Gewalt i.S.d. § 113 StGB qualifiziert. In einem rein passiven Verhalten ist jedoch regelmäßig keine Widerstandsleistung mit Gewalt zu sehen. Zwar ist anerkannt, dass auch nur mittelbar gegen die Vollstreckungsperson gerichtete Handlungen ausreichen, soweit sie von dieser körperlich empfunden werden. Voraussetzung dafür ist aber, dass sich die Kraftentfaltung im Zeitpunkt der Amtshandlung in einer Weise auswirkt, dass die Amtshandlung nicht ohne einen nicht nur unerheblichen Kraftaufwand ausgeführt werden kann. Dass hier das Lösen der Hand einen solchen Krafteinsatz erforderlich gemacht hat, lässt sich der Akte nicht entnehmen. Erfahrungsgemäß beschränkt sich die körperliche Aktivität der eingesetzten Polizeibeamten darauf, die festgeklebte Hand leicht anzuheben und das Lösungsmittel darunter einzubringen.

Auch unter Berücksichtigung der Entscheidungen des LG Hamburg vom 22.03.2024 - 642 Qs 8/24 - und des LG Berlin vom 31.03.2023 - 502 Qs 138/22 - ist keine abweichende rechtliche Beurteilung geboten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 467 Abs. 1 StPO analog.

Grevenbroich, 19.11.2024
Amtsgericht

Dr. Zieschang
Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Grevenbroich





Amtsgericht Tiergarten

Beschluss

Geschäftsnummer: (298 Cs) 237 Js 2481/22 (167/22)

Datum: 20.10.2022 ds

In der Strafsache

g e g e n



Der Erlass des Strafbefehls wird auf Kosten der Landeskasse Berlin, die auch die notwendigen Auslagen des Angeschuldigten zu tragen hat, abgelehnt.

Gründe

I.

Die Staatsanwaltschaft Berlin legt dem Angeschuldigten zur Last am 30. Juni 2022 gemeinschaftlich handelnd Menschen rechtswidrig mit Gewalt zu einer Unterlassung genötigt und hierdurch zugleich Amtsträgern, die zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verfügungen berufen sind, bei der Vornahme einer solchen Diensthandlung mit Gewalt Widerstand geleistet zu haben.

2. Konkret wirft die Staatsanwaltschaft Berlin dem Angeschuldigten Folgendes vor:

„Am Tattag beteiligten Sie sich in dem nachfolgend im Einzelnen bezeichneten Fall an einer Straßenblockade der Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“, bei der Sie und weitere Personen sich aufgrund eines zuvor gefassten gemeinsam Tatplans auf die Fahrbahn einer vielbefahrenen Straße setzten, um so die auf der betreffenden Straße befindlichen Fahrzeugführenden bis zur Räumung der Blockade durch Polizeivollzugsbeamte an der Fortsetzung ihrer Fahrt zu hindern. Wie von Ihnen beabsichtigt, kam es in dem nachfolgend genannten Fall aufgrund der Blockade bis zu deren Auflösung zu erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen in Form eines Rückstaus zahlreicher Fahrzeuge.

Dabei befestigten Sie sich zudem zur Erschwerung der erwarteten polizeilichen Maßnahmen zur Räumung der Blockade mittels Klebstoffs auf der Straße, sodass die Polizeivollzugsbeamten Sie erst nach Lösung des Klebstoffs, die jeweils nicht nur ganz unerhebliche Zeit in Anspruch nahm, von der Straße tragen konnten.

Tatzeit	Tatort	Anzahl der Mittäter	Blockade- dauer	Ggf. Ablösungs-dauer
30.06.2022, 8:50 Uhr bis 09:05 Uhr	BAB 100, Ausfahrt Tempelhofer Damm	5	mindestens 15 Minuten	2 Minuten

II.

Der Erlass des Strafbefehls ist nach § 408 Abs. 2 S. 1 StPO abzulehnen, da ein hinreichender Tatverdacht nicht vorliegt. Denn ein solcher besteht weder wegen des Vorwurfs des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte nach § 113 StGB (1.) noch der Nötigung nach § 240 StGB (2.).

Nach § 408 Abs. 3 S. 1 StPO hat der Richter dem Antrag der Staatsanwaltschaft zu entsprechen, wenn dem Erlass des Strafbefehls keine Bedenken entgegenstehen, also insbesondere hinreichender Tatverdacht wegen der dem Angeschuldigten vorgeworfenen Taten besteht. Ein solcher hinreichender Tatverdacht besteht dann, wenn die vorläufige Tatbewertung eine Wahrscheinlichkeit für eine spätere Verurteilung des Angeschuldigten mit den vorhandenen zulässigen Beweismitteln ergibt (Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 65. Auflage 2021, § 203 Rdnr. 2). Das wiederum ist dann der Fall, wenn entweder die Verurteilung überwiegend wahrscheinlich erscheint oder im Zweifelsfall mit ungefähr gleicher Wahrscheinlichkeit von Verurteilung und Nichtverurteilung zu rechnen ist, zu dessen Klärung die besonderen Erkenntnisse aus einer Hauptverhandlung notwendig sind. Wenn demgegenüber jedoch bereits aufgrund des Akteninhalts der Freispruch des Angeschuldigten wahrscheinlicher ist als seine Verurteilung, ist der Strafbefehl nicht zu erlassen.

Nach diesem Maßstab ist ein hinreichender Tatverdacht für die in Rede stehenden Straftaten nicht gegeben.

1. Eine Verurteilung wegen des Vorwurfs des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte nach § 113 StGB, soweit dem Angeeschuldigten vorgeworfen sich zur Erschwerung der erwarteten polizeilichen Maßnahmen zur Räumung der Blockade mittels Klebstoff auf der Straße festgeklebt zu haben, ist unter Berücksichtigung der Beweismittel unwahrscheinlich.

a) Denn es ist bereits der objektive Tatbestand nicht erfüllt, da durch das Festkleben der Hand des Angeeschuldigten kein Widerstandsleisten durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt erfolgt ist.

Unter Widerstand ist eine aktive Tätigkeit gegenüber dem Vollstreckungsbeamten zu verstehen, mit der die Durchführung einer Vollstreckungsmaßnahme verhindert oder erschwert werden soll. Mit Gewalt wird Widerstand geleistet, wenn unter Einsatz materieller Zwangsmittel, vor allem körperlicher Kraft, ein tätiges Handeln gegen die Person des Vollstreckenden erfolgt, das geeignet ist, die Vollendung der Diensthandlung zumindest zu erschweren (BGH, Beschluss vom 11. Juni 2020 – 5 StR 157/20 –, BGHSt 65, 36-42, Rn. 9). Allerdings muss die Gewalt gegen den Amtsträger gerichtet und für ihn – unmittelbar oder mittelbar über Sachen – körperlich spürbar sein (BGH, Beschluss vom 15. Januar 2015 – 2 StR 204/14 –, juris), sodass er seine Amtshandlung nicht ausführen kann, ohne seinerseits eine nicht ganz unerhebliche Kraft aufwenden zu müssen (BGH, Urteil vom 16. November 1962 – 4 StR 337/62 –, BGHSt 18, 133-136). An einer solchen nicht ganz unerheblichen Kraftaufwendung mangelt es.

Denn weder der Polizeibericht selbst noch der zeugenschaftlichen Äußerung des den Angeeschuldigten ablösenden POK [REDACTED] vom 30. Juni 2022 ist zu entnehmen, worin die erforderliche erhebliche Kraftaufwendung für die agierenden Amtsträger zu erblicken ist, zumal eine solche auch nicht geschildert wird. Im Gegenteil ist bereits aufgrund des von POK [REDACTED] beschriebenen zeitlichen Ablaufs, bei dem die Ablösung insgesamt zwei Minuten gedauert haben soll, und der Angeeschuldigte anschließend Einsatzkräften der 11. EHu übergeben wurde, keine erschwerenden aktiven Handlungen ersichtlich. Die körperliche Tätigkeit von POK [REDACTED] erstreckt sich damit allein in dem Anheben der festgeklebten rechten Hand zum Auftragen des Lösungsmittels, also einer Amtshandlung mit unerheblichen Kraftaufwand.

Anders als die Staatsanwaltschaft Berlin meint, ist das Ankleben auch nicht bei wertender Betrachtung mit einem Festketten an einen Gegenstand (OLG Stuttgart, Urteil vom 30. Juli 2015 – 2 Ss 9/15 –, Rn. 20, juris) oder dem Stemmen der Füße gegen den Boden sowie Festhalten an Gegenständen (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 23. August 2005 – 2 BvR 1066/05 –, Rn. 2, juris) vergleichbar. Denn sowohl das Lösen von Ketten, wobei es in dem vom OLG Stuttgart entschiedenen Fall sogar zu einem Einbetonieren eines Armes in ein PVC-Rohr kam und das

Entfernen mehr als zwei Stunden dauerte, als auch der Bruch eines Widerstands infolge sich aktiv gegen den Boden stemmender oder an Gegenständen festhaltender Personen führen zu einem erheblichen Kraftaufwand der Polizeibeamten. Im hiesigen Fall mangelt es hieran jedoch wie dargelegt.

Würde man das bloße Bestreichen der Finger und der übrigen Hand mit einem mit Lösungsmittel getränkten Pinsel oder Lappen seitens der Polizeibeamten vermittelt durch den Angeschuldigten unter den Gewaltbegriff des § 113 Abs. 1 StGB subsumieren, verstieße dies gegen das Analogieverbot aus Art. 103 Abs. 2 GG (vgl. auch AG Tiergarten, Beschluss vom 5. Oktober 2022, 303 Cs 202/22)

b) Selbst wenn man in dem Ankleben das Tatbestandsmerkmal der Gewalt i.S.d. § 113 StGB als erfüllt ansehen mag, fehlt es am Merkmal „bei“ der Vornahme einer solchen Diensthandlung.

Die Vollstreckungshandlung muss bereits begonnen haben und darf noch nicht beendet sein. Diese Begriffe des Beginns und der Beendigung sind zwar nicht rein förmlich zu verstehen. Sie können danach auch Ereignisse erfassen, die damit in unmittelbarem Zusammenhang stehen und mit ihnen einen einheitlichen Vorgang bilden. Maßgeblicher Anhaltspunkt für die Zugehörigkeit zur Vollstreckungstätigkeit gegen eine bestimmte Person oder Sache ist, dass sich der Amtsträger bei seinem Handeln im - möglichen - „Kontaktbereich“ des von der Amtshandlung Betroffenen bzw. der zu vollstreckenden Amtshandlung befindet (Rosenau, in: Laufhütte u.a., StGB Leipziger Kommentar, 13. Aufl. 2021, § 113, Rn. 18). Das ist vorliegend nicht der Fall.

Denn nach den bisherigen Erkenntnissen, hatte die Vollstreckungshandlung der am Einsatz zuerst eintreffenden Polizeibeamten POM [REDACTED] und POM [REDACTED] weder bereits begonnen noch stand sie zumindest unmittelbar bevor. Auch das sich die Polizeibeamten im Kontakt- und/oder Herrschaftsbereich befanden, ergibt sich nicht aus der Akte.

Dabei verkennt das Gericht nicht, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshof (Urteil vom 16. 11. 1962 - 4 StR 337/62) es für eine Anwendbarkeit des § 113 StGB ausreichen soll, dass die eigene Kraftentfaltung des Täters gleichsam als vorweggenommener Widerstand gegen eine alsbald erwartete Vollstreckung schon vor Beginn der Diensthandlung erfolgt ist, sofern sie sich als Widerstand gegen den Amtsträger im Zeitpunkt dessen Tätigwerdens auswirkt. In dem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall hatten sich Personen, die in einer Landesheilanstalt verwahrt waren, verbarrikadiert, um der Polizei das erwartete Eindringen zu verwehren. Weiter wurde durch die Rechtsprechung eine Anwendbarkeit von § 113 StGB etwa beim Abschließen der Wohnung in Erwartung des erst später eintreffenden Gerichtsvollziehers oder durch Innenverriegelung des Kraftfahrzeugs in Erwartung alsbaldiger gezielter polizeilicher Kontrollmaßnahmen bejaht (OLG Celle, Urteil vom 9. Mai 1989 - 1 Ss 79/89 -, juris). Diese Fälle sind jedoch nicht auf hiesigen Sachverhalt übertragbar. Denn eine Erwartung oder Absicht, dass

sich der Angeschuldigte bewusst und gewollt gegen eine unmittelbar bevorstehende Vollstreckungshandlung zur Wehr setzen wollte, ist nicht ersichtlich. Unabhängig davon, dass die gegenteilige Auffassung vorliegend zu einem Gesinnungsstrafrecht führt, erfolgte das Ankleben auf der Fahrbahn zunächst im Rahmen der von der Versammlungsfreiheit geschützten Demonstration i.S.d. Art. 8 GG (siehe 2. b)), um über einen möglichst langen Zeitraum besondere Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit für das Anliegen der „Letzten Generation“ zu erlangen. Will § 113 StGB die Durchführung des Staatswillens, mithin auch das staatliche Gewaltmonopol sichern, wobei es primär um den Schutz der Autorität staatlicher Vollstreckungsakte geht, ist nicht ersichtlich, dass sich der Angeschuldigte durch das Ankleben gegen diese wendet. Vielmehr dürfte es dem Angeschuldigten und den gesondert verfolgten Personen darum gegangen sein, ein einfaches „Entfernen“ durch Autofahrerinnen und Autofahrern von der Straße zu vermeiden, um so im Rahmen der Demonstration über einen möglichst langen Zeitraum auf die Ziele aufmerksam machen zu können. Dass es dem Angeschuldigten gerade nicht darum ging sich gegen mögliche Vollstreckungshandlungen zu wenden, belegt auch das vorliegende passive Verhalten, bei dem sich dieser nach dem Ablösen seiner Hand ohne weiteres von der Fahrbahn tragen ließ. Schließlich zeigen auch die weiteren Aktionen der „Letzten Generation“, bei der sich Aktivistinnen und Aktivisten unter anderem an Kunstwerke kleben, dass es diesen, also auch dem Angeschuldigten als Teil des Aktionsbündnisses ausschließlich um öffentlichkeitswirksame Maßnahmen geht, die das staatliche Gewaltmonopol nicht in Frage stellen, sondern Politik und Öffentlichkeit zum Nachdenken bringen sollen.

Schließlich ist aus Sicht des Gerichts die Einbeziehung der Fälle des sog. „vorweggenommenen Widerstandes“, in denen der Widerstandsleistende in der Erwartung einer bevorstehenden Vollstreckungshandlung Vorkehrungen gegen diese trifft, die bis zum Zeitpunkt ihrer Durchführung fortwirken (vgl. MüKoStGB/Bosch, 4. Aufl. 2021, StGB § 113 Rn. 14), vorliegend auch nicht ausnahmsweise erforderlich. Denn es ist nicht erkennbar, wieso sich die Vollstreckungsunterworfenen in einer privilegierungswürdigen Ausnahmesituation befinden sollen.

c) Ist danach § 113 StGB nicht erfüllt, kommt ein Rückgriff auf § 240 StGB nicht in Betracht. Denn § 113 StGB ist als abschließende Spezialregelung anzusehen, sodass ein Rückgriff auf § 240 ausscheidet, zumal nur so verhindert werden kann, dass die Privilegierungsfunktion des § 113 unterlaufen wird (Rosenau in: Laufhütte u.a., StGB Leipziger Kommentar, 13. Aufl. 2021, § 113 Rn. 65)).

2. Eine Verurteilung wegen des Vorwurfs der Nötigung nach § 240 StGB, soweit dem Angeschuldigten vorgeworfen wird durch eine Sitzblockade auf der BAB 100 für mindestens 15 Minuten die Fahrzeugführenden behindert zu haben, ist unter Berücksichtigung der Beweismittel unwahrscheinlich. Denn es mangelt jedenfalls an der für die Nötigung erforderlichen Verwerflichkeit i.S.d. § 240 Abs. 2 StGB.

Rechtswidrig im Sinne des § 240 Abs. 2 StGB ist die Anwendung der Gewalt, wenn sie im Verhältnis zum jeweilig angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist. Dies ist dann der Fall, wenn die Verquickung von Mittel und Zweck mit den Grundsätzen eines geordneten Zusammenlebens unvereinbar ist, sie also „sozial unerträglich“ ist. Es entspricht verfassungsrechtlichen Anforderungen, wenn dabei alle für die Mittel-Zweck-Relation wesentlichen Umstände und Beziehungen erfasst werden und eine Abwägung der auf dem Spiel stehenden Rechte, Güter und Interessen nach ihrem Gewicht in der sie betreffenden Situation erfolgt (BVerfG, Beschluss vom 24. Oktober 2001 – 1 BvR 1190/90 –, BVerfGE 104, 92-126, Rn. 57). Das Gericht hat dabei die grundrechtsbeschränkenden Gesetze, also auch § 240 StGB, im Lichte der grundlegenden Bedeutung von Art. 8 Abs. 1 GG auszulegen und sich bei Maßnahmen auf das zu beschränken, was zum Schutz gleichwertiger anderer Rechtsgüter notwendig ist (BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 7. März 2011 – 1 BvR 388/05 –, BVerfGK 18, 365-377, Rn. 38).

a). Der Schutzbereich von Art. 8 GG ist eröffnet.

aa) Art. 8 Abs. 1 GG gewährleistet allen Deutschen das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Eine Versammlung ist eine örtliche Zusammenkunft mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung (vgl. BVerfGE 104, 92 <104>; BVerfGK 11, 102 <108>). Dazu gehören auch solche Zusammenkünfte, bei denen die Versammlungsfreiheit zum Zwecke plakativer oder aufsehenerregender Meinungskundgabe in Anspruch genommen wird (vgl. BVerfGE 69, 315 <342 f.>; 87, 399 <406>). Geschützt sind nicht allein Veranstaltungen, bei denen Meinungen in verbaler Form kundgegeben oder ausgetauscht werden, sondern auch solche, bei denen die Teilnehmer ihre Meinungen zusätzlich oder ausschließlich auf andere Art und Weise, auch in Form einer Sitzblockade, zum Ausdruck bringen (vgl. BVerfGE 73, 206 <248>; 87, 399 <406>; 104, 92 <103 f.>). Bei einer Versammlung geht es darum, dass die Teilnehmer nach außen – schon durch die bloße Anwesenheit, die Art des Auftretens und des Umgangs miteinander oder die Wahl des Ortes – im eigentlichen Sinne des Wortes Stellung nehmen und ihren Standpunkt bezeugen (vgl. BVerfGE 69, 315 <345>) (BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 7. März 2011 – 1 BvR 388/05 –, BVerfGK 18, 365-377, Rn. 32).

So liegt der Fall hier, indem sich der Angeschuldigte gemeinsam mit weiteren gesondert verfolgten Personen am Tag gegen 8.25 Uhr auf die Fahrbahn der Ausfahrt Tempelhofer Damm Richtung Süd in den Kreuzungsbereich begab, niederließ und zwei Transparente mit der Aufschrift „Öl sparen statt bohren!“ und „Nordseeöl? Nö!“ ausgerollt wurden.

bb) Der Schutz der Versammlungsfreiheit i.S.d. Art. 8 GG entfällt auch nicht wegen einer denkbaren Unfriedlichkeit der durchgeführten Blockade.

Art. 8 GG schützt die Freiheit kollektiver Meinungskundgabe bis zur Grenze der Unfriedlichkeit. Die Unfriedlichkeit wird in der Verfassung auf einer gleichen Stufe wie das Mitführen von Waffen behandelt. Unfriedlich ist eine Versammlung daher erst, wenn Handlungen von einiger Gefährlichkeit wie etwa aggressive Ausschreitungen gegen Personen oder Sachen oder sonstige Gewalttätigkeiten stattfinden, nicht schon, wenn es zu Behinderungen Dritter kommt, seien diese auch gewollt und nicht nur in Kauf genommen (vgl. BVerfGE 73, 206 <248>; 87, 399 <406>). Der Schutz des Art. 8 GG besteht zudem unabhängig davon, ob eine Versammlung anmeldepflichtig und dementsprechend angemeldet ist (vgl. BVerfGE 69, 315 <351>; BVerfGK 4, 154 <158>; 11, 102 <108>). Er endet mit der rechtmäßigen Auflösung der Versammlung (vgl. BVerfGE 73, 206 <250>).

Die Blockade der A100 und das Ankleben des Angeschuldigten auf der Fahrbahn erstreckte sich nach den Schilderungen sämtlicher Polizeizeugen auf ein rein passives und friedliches Verhalten. Der Angeschuldigte ließ sich ohne Widerstand von der Fahrbahn lösen, was nach Aktenlage zeitlich mit der Auflösung der Versammlung zusammenfiel, und wurde an weitere Polizeibeamte übergeben.

b) Unter Berücksichtigung der vom Bundesverfassungsgericht an die Anwendung und Auslegung der Verwerflichkeitsklausel nach § 240 Abs. 2 StGB im Lichte des Art. 8 GG nachfolgend aufgestellten Anforderungen, ist die Demonstration des Angeschuldigten als nicht verwerflich anzusehen.

Hierbei ist bei der am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierten Zweck-Mittel-Mittel-Relation insbesondere die Art und Maß der Auswirkungen auf betroffene Dritte und deren Grundrechte zu berücksichtigen. Wichtige Abwägungselemente sind unter anderem die Dauer und Intensität der Aktion (aa)), deren vorherige Bekanntgabe (bb)), Ausweichmöglichkeiten über andere Zufahrten (cc)), die Dringlichkeit des blockierten Transports (dd)), aber auch der Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand (ee)). Das Gewicht solcher demonstrationsspezifischer Umstände ist mit Blick auf das kommunikative Anliegen der Versammlung zu bestimmen, ohne dass dem Gericht eine Bewertung zusteht, ob es dieses Anliegen als nützlich und wertvoll einschätzt oder es missbilligt. Stehen die äußere Gestaltung und die durch sie ausgelösten Behinderungen in einem Zusammenhang mit dem Versammlungsthema oder betrifft das Anliegen auch die von der Demonstration nachteilig Betroffenen, kann die Beeinträchtigung ihrer Freiheitsrechte unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände möglicherweise eher sozial erträglich und dann in größerem Maße hinzunehmen sein, als wenn dies nicht der Fall ist. Demgemäß ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, ob und wie weit die Wahl des Versammlungsortes und die konkrete Ausgestaltung der Versammlung sowie die von ihr betroffenen Personen einen auf die Feststellung der Verwerflichkeit einwirkenden

Bezug zum Versammlungsthema haben (BVerfG, Beschluss vom 24. Oktober 2001 – 1 BvR 1190/90 –, BVerfGE 104, 92-126, Rn. 64)
Hieran gemessen ist die Nötigung des Angeschuldigten nicht verwerflich, da dessen Ausübung von Art. 8 GG gegenüber der verhältnismäßig geringfügig eingeschränkten Grundrechtsbelange der durch die Blockade beeinträchtigten Fahrzeugführenden überwiegt.

aa) Der Strafbefehl selbst geht von einer Blockade von insgesamt (!) 15 Minuten auf der A100 aus. Selbst wenn man den Polizeibericht und die zeugenschaftlichen Äußerungen der Polizeibeamten ergänzend heranziehen mag, aus dem sich eine Blockade ab etwa 8.25 Uhr ergibt, handelt es sich bei einem Stau auf der Stadtautobahn von etwa 35 Minuten um die regelmäßige Staudauer unter Berücksichtigung eines etwa leichten Verkehrsunfalls. Nach der aktuellen Staubilanz des ADAC gab es im Jahr 2021 insgesamt 58.141 Staus. Die Staus summierten sich auf 43.858 Kilometer. Die A 100 wird nach der vorbenannten Staubilanz als Stadtautobahn mit der längsten Staudauer und mit den meisten Staukilometern in Berlin gelistet. Bei insgesamt 77 Kilometern Autobahn in Berlin gab es in 2021 darauf je Kilometer Autobahn insgesamt 570 Staukilometer. Daneben ergibt sich aus dem Polizeibericht, dass der Verkehr in Fahrtrichtung Alt-Tempelhof zumindest auf einer Spur auch während der Blockadeaktion abgeleitet werden konnte. Dass über diese aus Sicht des Gerichts kurze – gleichwohl nachvollziehbar unangenehme – Beschränkung der Bewegungsfreiheit der Fahrerinnen und Fahrer der sog. zweiten Reihe in besonderer Intensität in die Grundrechtspositionen eingegriffen wurde, ist nicht ersichtlich. Der Polizeibericht, Bl. 10 d.A., spricht insoweit von einem "Stop & Go" des Fließverkehrs, also einem Vorgang der täglich in der Stadt auch ohne weitere Blockade festzustellen ist. Die darüber hinaus im Polizeibericht beschriebene erhebliche Gefahr für Leib, Leben und Sachwerte, der durch die Tatbegehung haltenden Kfz, wird nicht näher ausgeführt oder beleuchtet.

bb) Die Blockadeaktionen wurden durch die politische Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“ medial angekündigt, sodass für die betroffenen Autofahrerinnen und Autofahrer grundsätzlich die Möglichkeit bestand öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen. Dabei ist eine Ankündigung aus Sicht des Gerichts auch nicht derart erforderlich, dass konkrete Örtlichkeiten und Zeit angegeben werden müssen. Denn insoweit wäre den Aktionen die von der Gruppierung gewünschte Aufmerksamkeit in Politik, Medien und Öffentlichkeit insgesamt für deren Anliegen nicht zugekommen, da sie durch die Polizei frühzeitig unterbunden worden wäre.

cc) Zwar ergibt sich aus der Akte, dass es zu einem Rückstau im Abfahrtsbereich gekommen sein soll, also einer Strecke nach Google-Maps von etwa 300 Metern. Nach dem Polizeibericht, Bl. 7 d.A., der durch die Lageskizze, Bl. 29 d.A., ergänzt und bestätigt wird, konnte während der gesamten Blockade der Verkehr in Fahrtrichtung Alt-Tempelhof jedoch abgeleitet werden, sodass es sich mehr um ein Stop & Go, als um eine echte Blockade durch Totalstillstand handelte.

lag nicht vor.

dd) Eine Blockade eines dringlichen Transports (z.B. Rettungsfahrzeuge, Eilige Medikamente o.ä.) lag nicht vor.

ee) Ein konkreter Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand lag vor.

Denn Ziel der Blockade und damit verbundenen Demonstration war es ausweislich der beiden Transparente („Öl sparen statt Bohren“ und „Nordseeöl? Nö!“) nicht nur die Öffentlichkeit insgesamt auf ein Handeln angesichts des fortschreitenden Klimawandels und konkret auf den sparsamen Umgang mit fossilen Brennstoffen aufmerksam zu machen. Daneben betrifft die angesprochene Thematik auch die von der Blockade unmittelbar betroffenen Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer, die als Nutzer von Verbrennungsmotoren maßgeblich an dem Verbrauch von Öl beteiligt sind, da Kraftstoff in Raffinerien aus Erdöl gewonnen wird.

Aufgrund der letztlich überschaubaren Blockade, die selbst unter Heranziehung des Polizeiberichts lediglich 30 Minuten andauerte, also sich als regelmäßige Staudauer auf der Stadtautobahn darstellt, wobei vorliegend sogar ein Fahrstreifen weiterhin geöffnet war und des engen Zusammenhangs zwischen dem Versammlungsthema, bei dem auf den sparsamen Umgang mit fossilen Brennstoffen hingewiesen wurde, und den betroffenen Fahrzeugführenden, die maßgeblich durch das Führen eines Kraftfahrzeugs am Verbrauch von Öl beteiligt sind, war die Beeinträchtigung ihrer Freiheitsrechte gegenüber den Belangen des Angeschuldigten hinzunehmen.

c) Auch der Umstand, dass mit der rechtmäßigen Auflösung einer Versammlung das Grundrecht aus Art. 8 GG unanwendbar wird (vgl. BVerfGE 73, 206 <250 und 253>), führt vorliegend nicht zur Bejahung der Verwerflichkeit.

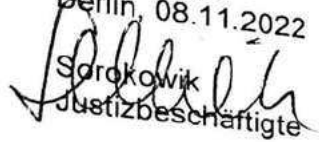
Denn der Angeschuldigte war zum Zeitpunkt der Auflösungsverfügung um 8.55 Uhr auf der Fahrbahn der A100 angeklebt und konnte sich nicht ohne Hilfe Dritter lösen. Dieses Ankleben erfolgte im Rahmen der nach Art. 8 GG geschützten Demonstration, also vor der Auflösungsverfügung, auf der Fahrbahn der A 100 und wirkte über die Auflösung der Versammlung hinaus fort. Insoweit ist das Gericht gehindert die Verwerflichkeit auf ein Verhalten des Angeschuldigten zu stützen, das zeitlich vor der Auflösung lag. Denn bis zu einer rechtmäßigen Auflösung genießt eine Versammlung den Schutz des Art. 8 GG (vgl. hierzu BVerfG, Beschluss vom 24. Oktober 2001 – 1 BvR 1190/90 –, BVerfGE 104, 92-126, Rn. 46 – 50).

Daneben ist weiter zu berücksichtigen, dass die Auflösung der Versammlung um 8.55 Uhr, der Ablösevorgang und der „Abtransport“ des Angeschuldigten unmittelbar danach, nämlich um 9.00 Uhr erfolgt ist, also wenige Minuten nach der Auflösungsverfügung. Das Verhalten des Angeschuldigten war mithin nicht so anstößig, dass es als grober Angriff auf die Entschlussfreiheit anderer der Zurechtweisung durch das Strafrecht bedarf.

III.
Die Kosten- und Auslagenentscheidung beruht auf § 467 Abs. 1 StPO

Seeling
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Berlin, 08.11.2022


Srochowski
Justizbeschäftigte



Gericht:	AG Tiergarten
Entscheidungsdatum:	05.10.2022
Aktenzeichen:	(303 Cs) 237 Js 2450/22 (202/22), 303 Cs 202/22
ECLI:	ECLI:DE:AGBETG:2022:1005.303CS237JS2450.22.00
Dokumenttyp:	Beschluss
Quelle:	
Normen:	§ 113 Abs 1 StGB, § 240 Abs 2 StGB, § 408 Abs 2 StPO, Art 8 GG
Zitiervorschlag:	AG Tiergarten, Beschluss vom 5. Oktober 2022 – (303 Cs) 237 Js 2450/22 (202/22) –, juris

Fundstellen

StV-S 2023, 8-10 (red. Leitsatz und Gründe)

NStZ 2023, 239-242 (red. Leitsatz und Gründe)

Verfahrensgang

nachgehend LG Berlin, 21. November 2022, 534 Qs 80/22, Beschluss

Tenor

In dem Rechtsstreit

...

wird der Erlass eines Strafbefehls gem. § 408 Abs. 2 StPO mangels hinreichenden Tatverdachts auf Kosten der Landeskasse, die auch die notwendigen Auslagen der Angeschuldigten trägt, abgelehnt.

Gründe

I.

1. Die Staatsanwaltschaft wirft der Angeschuldigten vor, am 23.6.2022 gemeinsam mit 66 anderen gesondert verfolgten Personen die Kreuzung Frankfurter Tor/Frankfurter Allee im Rahmen einer politischen Demonstration „Öl sparen statt Bohren“ (ausweislich der durch die Zeugen fotografierten Plakate) der Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“ blockiert zu haben und dadurch über einen Zeitraum von ca. 3,5 Stunden erhebliche Verkehrsbeeinträchtigungen erzeugt zu haben sowie Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte begangen zu haben: insoweit wirft die Staatsanwaltschaft der Angeschuldigten vor, sich zur Erschwerung der polizeilichen Räumungsmaßnahmen mit der rechten Hand mit Sekundenkleber auf der Fahrbahn festgeklebt zu haben, so dass zunächst ca. 10 Minuten lang der Klebstoff gelöst werden musste, bis es möglich gewesen sei, die Angeschuldigte von der Straße wegzuführen.
2. Soweit der Vorwurf des Widerstandleistens gem. § 113 Abs. 1 StGB erhoben wird, liegt bereits der objektive Tatbestand nicht vor, so dass insoweit Abwägungen im Rahmen einer grundrechtlichen Zulässigkeit des Festklebens auf dem Asphalt zur Ermöglichung effektiver Ausübung des Grundrechts aus Art. 8 GG (vgl. dazu BVerfG, Beschl.v.30.4.2007) sowie zu Fragen der Rechtfertigung des Handelns außer Acht bleiben können. Denn je-

denfalls hat die Angeschuldigte durch das Festkleben der rechten Hand am Asphalt keine Gewalt i.S.v. § 113 Abs. 1 StGB ausgeübt.

- 3 § 113 Abs. 1 StGB erfordert ein Widerstandleisten durch Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt. Dabei kann zwar auch das Erschweren polizeilicher Maßnahmen bereits Widerstandleisten im Sinne der Norm sein. Auch vermag die psychisch vermittelte Gewalt, soweit auch ein physisch wirkendes Hindernis errichtet wird, im Einzelfall den Gewaltbegriff in § 113 StGB zu erfüllen. Wie aus sämtlichen obergerichtlichen Entscheidungen zur Gewaltfrage im Rahmen von § 240 StGB und von § 113 StGB hervorgeht, wonach die Grenze bloß passiver Gewalt und zivilen Ungehorsams jedenfalls überschritten sein müsse zur Bejahung einer Gewalthandlung, bedarf es insoweit der Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.
- 4 Die Gewalthandlung muss eine dienstliche Vollstreckungshandlung nicht unerheblich zu erschweren imstande sein. Dies ist hier bei einem lediglich 10 Minuten dauernden Einsatz von unschwer aufzutragenden Lösungsmitteln bereits nicht der Fall.
- 5 Rein passiver Widerstand und ziviler Ungehorsam, wie auch Gewalt gegen sich selbst sind zudem grundsätzlich nicht geeignet, Gewalt i.S.v. § 113 Abs. 1 StGB, nämlich gerichtet gegen die Vollstreckungsbeamten darzustellen. Ausweislich der dienstlichen Äußerung des „ablösenden“ Beamten, Bl. 63 d.A., hat bis zum Tage der Äußerung (23.8.2022) noch keine aus dem Kreise der Demonstranten stammende Person das Lösen bzw. das Aufbringen des Lösungsmittels erschwerende aktive Handlungen unternommen. Der Äußerung ist auch zu entnehmen, dass körperliche Tätigkeiten der Beamten lediglich in dem „Heben“ der betreffenden festgeklebten Hände bestehen, um das Lösungsmittel auch unter die Hand zu bringen - ein Vorgang, welcher aus Sicht der Beamten keine Erheblichkeitsschwelle körperlicher Betätigung erreicht. Irgendeine Form psychisch vermittelter Gewalt oder solcher, die zumindest mittelbar eine körperliche Zwangswirkung auf die Beamten ausübt, wie etwa beim Überwinden sich versteifender oder sich der Festnahme durch starres Einrammen der Beine in den Boden widersetzen-der Täter liegen nicht vor. Das bloße Bestreichen der Finger und der übrigen Hand mit einem mit Lösungsmittel getränkten Pinsel oder Lappen seitens der Polizeibeamten vermittelt durch die Angeschuldigte unter den Gewaltbegriff des § 113 Abs. 1 StGB zu subsumieren, überschreite das Analogieverbot aus Art. 103 Abs. 2 GG.
- 6 3. Soweit der Angeschuldigten vorgeworfen wird, sie habe gegenüber den durch die Sitzblockade behinderten Fahrzeugführerenden eine verwerfliche Nötigungshandlung i.S.v. § 240 Abs. 2 StGB begangen, ist dies den Akten nicht zu entnehmen.
- 7 Vorauszuschicken ist, dass jede politische Demonstration lästig ist, aber für den demokratischen Rechtsstaat unerlässlich: Großdemonstrationen legen den Innenstadtverkehr oftmals für halbe Tage lahm, die Anwohner müssen für Stunden verschiedene Belästigungen dulden. Um politischen Demonstrationen strafrechtlich zu begegnen, muss daher festgestellt werden, dass der gesetzliche Rahmen durch Demonstrationsteilnehmer verlassen wurde, namentlich im Falle unfriedlicher Demonstrationen, in denen es zu kollektiven, nicht unerheblichen Gewalthandlungen kommt.
- 8 Dass dies hier nicht der Fall war, ist den eindrücklichen Schilderungen mancher Zeugen und von Seiten der Polizei zu entnehmen, die nicht nur keinerlei Gewalttätigkeit beobachteten, sondern im Gegenteil die Friedfertigkeit bzw. Kooperationswilligkeit sämtlicher beteiligter Demonstrationsteilnehmer ausdrücklich hervorheben, vgl. Zeugenbekundung

Bl. 72: „Ganz ruhig und überhaupt nicht aggressiv“ und die dienstliche Äußerung Bl. 63: „Außerdem sind die Personen meist sehr offen mit ihrer Verklebung Aktive Handlungen, die das lösen erschweren, hat bis heute keine der durch mich gelösten Personen unternommen“.

- 9 Im Übrigen ist auch im Rahmen von politischen Demonstrationen welche zur Steigerung der (medialen) Aufmerksamkeit auf das Mittel von Blockaden zurückgreifen, der grundrechtliche Schutz der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG eröffnet, weshalb eine umfängliche Güterabwägung im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung nach § 240 Abs. 2 StGB zu vollziehen ist, vgl. BVerfG, Beschl.v.7.3.2011, Az.: 1 BvR 388/05:
- 10 „Eine Versammlung ist eine örtliche Zusammenkunft mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung (vgl. BVerfGE 104, 92, 104; BVerfGK 11, 102, 108). Dazu gehören auch solche Zusammenkünfte, bei denen die Versammlungsfreiheit zum Zwecke plakativer oder aufsehererregender Meinungskundgabe in Anspruch genommen wird (vgl. BVerfGE 69, 315, 342 f.; 87, 399, 406). Der Schutz ist nicht auf Veranstaltungen beschränkt, auf denen argumentiert und gestritten wird, sondern umfasst vielfältige Formen gemeinsamen Verhaltens bis hin zu nicht verbalen Ausdrucksformen, darunter auch Sitzblockaden (vgl. BVerfGE 73, 206, 248; 87, 399, 406; 104, 92, 103 f.). Bei einer Versammlung geht es darum, dass die Teilnehmer nach außen - schon durch die bloße Anwesenheit, die Art des Auftretens und des Umgangs miteinander oder die Wahl des Ortes - im eigentlichen Sinne des Wortes Stellung nehmen und ihren Standpunkt bezeugen (vgl. BVerfGE 69, 315, 345).
- 11 Der Schutz des Art. 8 GG besteht zudem unabhängig davon, ob eine Versammlung anmeldepflichtig und dementsprechend angemeldet ist (vgl. BVerfGE 69, 315, 351; BVerfGK 4, 154, 158; 11, 102, 108). Er endet mit der rechtmäßigen Auflösung der Versammlung (vgl. BVerfGE 73, 206, 250).“
- 12 Deshalb sind im Lichte von Art. 8 GG zum Schutz vor übermäßigen Sanktionen seitens des Bundesverfassungsgerichts besondere Anforderungen an die Anwendung und Auslegung der Verwerflichkeitsklausel gem. § 240 Abs. 2 StGB aufgestellt worden.
- 13 Bei dieser am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierten Zweck-Mittel-Relation sind insbesondere die Art und das Maß der Auswirkungen auf betroffene Dritte und deren Grundrechte zu berücksichtigen. Wichtige Abwägungselemente sind hierbei die Dauer und die Intensität der Aktion (a), deren vorherige Bekanntgabe (b), Ausweichmöglichkeiten über andere Zufahrten (c), die Dringlichkeit des blockierten Transports (d), aber auch der Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand (e). Das Gewicht solcher demonstrationsspezifischer Umstände ist mit Blick auf das kommunikative Anliegen der Versammlung zu bestimmen, ohne dass dem Strafgericht eine Bewertung zusteht, ob es dieses Anliegen als nützlich und wertvoll einschätzt oder es missbilligt. Stehen die äußere Gestaltung und die durch sie ausgelösten Behinderungen in einem Zusammenhang mit dem Versammlungsthema oder betrifft das Anliegen auch die von der Demonstration nachteilig Betroffenen, kann die Beeinträchtigung ihrer Freiheitsrechte unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände möglicherweise eher sozial erträglich und dann in größerem Maße hinzunehmen sein, als wenn dies nicht der Fall ist (f). Demgemäß ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, ob und wie weit die Wahl des Versammlungsortes und die konkrete Ausgestaltung der Versammlung sowie die von ihr betroffenen Personen einen auf

die Feststellung der Verwerflichkeit einwirkenden Bezug zum Versammlungsthema haben (vgl. BVerfGE 104, 92, 112).

- 14 Die danach vorzunehmende Abwägung ergibt vorliegend, dass die - nicht angemeldete - Protestdemonstration nicht verwerflich i.S.v. § 240 Abs. 2 StGB ist.
- 15 (a) Die von der Blockade betroffenen Zeugen der sog. zweiten Reihe sind - anders als der Strafbefehlsentwurf glauben machen will - nicht während des gesamten polizeilichen Einsatzes von der ersten polizeilichen Anforderung bis zur vollständigen polizeilichen Freigabe der Straße beeinträchtigt worden (vgl. Einsatzbericht Bl. 60 d.A.), sondern längstens für ca. zwei Stunden, vgl. Zeugenaussagen Bl. 47, 48R, 49R, 72 d.A. Dass über diese Beschränkung der Bewegungsfreiheit für die Fahrer und Fahrerinnen der betroffenen Fahrzeuge hinaus und die - zugegeben sehr lästigen - Folgen, zu Terminen verspätet oder gar nicht erscheinen zu können, besondere Grundrechtseinschränkungen erfolgten, ist nicht ersichtlich. Namentlich, dass ein Zeuge einer „Schulbeförderung nicht nachkommen“ konnte, nämlich eines 18 Jahre alten Schülers, stellt keine den Demonstranten bzw. der Angeschuldigten vorwerfbare Beeinträchtigung des betreffenden Schülers dar, da nicht ersichtlich und auch nicht ausgeführt ist, dass und ggf. weshalb es dem erwachsenen Schüler nicht möglich gewesen sein sollte, auf anderem Wege noch pünktlich zu seiner Schule zu gelangen.
- 16 (b) „Blockadeaktionen“ wurden durch die politische Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“ medial angekündigt, zwar nicht konkret dahin, wann oder wo genau entsprechende Demonstrationen stattfinden (das wäre allerdings auch nicht zu erwarten, da dann jede mediale Aufmerksamkeit dank gezielter polizeilicher Vorfeldmaßnahmen abhanden käme), allerdings dahin, dass im Stadtgebiet oder auf Autobahnen bzw. an Autobahnabfahrten ab einem bestimmten Zeitpunkt entsprechende Aktionen geplant sind, so dass für Autofahrer grundsätzlich während der angekündigten Zeiten mit entsprechenden Beeinträchtigungen gerechnet werden konnte und musste und ggf. Möglichkeiten des Park-and-Ride oder der öffentlichen Verkehrsmittel zu nutzen waren.
- 17 (c) Verkehrsleitende Maßnahmen (Ableitungen und Vorsperren) wurden seitens der Polizei bereits ab 9:04 Uhr vorgenommen, so dass die anfänglich zwischen 850 m und 1,8 km vorgefundenen Rückstauungen alsbald erheblich reduziert werden konnten. Jedenfalls die Fahrzeugführer der sog. zweiten Reihe waren, als sie hinter den ersten Fahrzeugen vor den Demonstranten bremsen mussten, alsbald eingeklemt zwischen weiteren Fahrzeugen und vermochten nicht mehr fortzufahren über einen Zeitraum von ca. 2 Stunden. Dahingehend weisen die Akten acht ermittelte Geschädigte auf. Die Demonstranten selbst hatten nicht für alternative Zufahrtswege gesorgt. Aus Sicht der betroffenen Fahrzeugführer war also jede Alternative in dem Moment, wo sie in dem Stau vor den Demonstranten standen nach Aktenlage abhanden gekommen.
- 18 Es handelt sich bei der Örtlichkeit allerdings um einen allgemein bekannten, stark frequentierten Verkehrsbereich, in dem auch ohne politische Aktionen regelmäßig mit Staus zu rechnen ist.
- 19 (d) Eine Behinderung notwendigen Verkehrs, namentlich des Verkehrs von Rettungsfahrzeugen war durch die hier maßgebliche Blockade allerdings nicht gegeben. Die dienstliche Äußerung Bl. 60 d.A. führt dazu aus, dass „Fahrzeuge der BOS ... unter Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten auf der entgegen gesetzten Richtungsfahrbahn (sofern ein Wechsel auf diese rechtzeitig stattfand) mit Schrittgeschwindigkeit ... ein-

und durchfahren“ konnten. Auch sonst war, wie den Fotos Bl. 73R – 74R zu entnehmen ist, das Umfahren des blockierten Straßenbereichs über die Schienentrasse der BVG für Krankentransporte möglich.

- 20 (e) Ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Versammlungsort sowie den Betroffenen der Demonstration mit dem Ziel der Demonstration besteht in gleich zweierlei Hinsicht. Ziel der Demonstration war es, die Aufmerksamkeit auf das dringliche Handeln im Rahmen des Klimawandels zu richten und dahingehend konkret dahin, dass jede Form verschwenderischen Umgangs mit fossilen Brennstoffen zu verringern sei, anstatt weiterhin neue Ölquellen zu explorieren und etwa in der Nordsee oder durch Fracking weitere fossile Brennstoffe zu fördern („Öl sparen statt Bohren“, so die Transparentaufdrucke, zu den Zielen der Demonstrationen und der dahinter stehenden Initiative im Übrigen: <https://letztegeneration.de>). Diese Thematik betrifft alle Menschen, da es um das Weltklima geht, also auch die durch die Blockade betroffenen Fahrzeugführer, für welche - so gesehen - die Demonstranten mit demonstrieren. Sie betrifft indes gerade auch die durch die Blockade betroffenen Fahrzeugführer insoweit, als diese als Nutzer von PKW maßgeblich an dem Verbrauch von Öl beteiligt und damit Teil der Klimaproblematik sind und nicht - wie von den Demonstranten gefordert - zur Beschleunigung des Erreichens der Klimaziele auf öffentliche Verkehrsmittel zurückgreifen. Ein konkreter Zusammenhang der Demonstration mit den von der Demonstration Betroffenen liegt mithin positiv wie negativ vor.
- 21 (e) Dass das von den Demonstranten angesprochene Thema des Klimawandels und der ökologisch notwendigen Wende im politischen Handeln - denn die Initiative hat die Fortdauer ihrer Demonstrationen bis zu einer Wende des politischen Handelns der Regierung angekündigt - ein dringendes globales Thema ist, ist wissenschaftlich nicht zu bestreiten und wird regelmäßig in entsprechenden internationalen Klimakonferenzen betont und mit an Deutlichkeit kaum zu übertreffenden Worten vom UN-Generalsekretär bestätigt. Dabei ist im Rahmen der hier gebotenen Abwägung nicht von Belang, inwieweit auch das Amtsgericht die Ziele oder das Vorgehen der Demonstranten, namentlich der Angeeschuldigten für nützlich oder wertvoll erachtet, um aber das Gewicht aller demonstrationspezifischen Umstände mit Blick auf das kommunikative Anliegen der Versammlung zu bestimmen, ist auf die objektiv (nicht nur subjektiv aus Sicht der Angeschuldigten und der weiteren Demonstrationsteilnehmer) dringliche Lage bei gleichzeitig nur mäßigem politischem Fortschreiten unter Berücksichtigung namentlich der kommenden Generationen, wie dies auch durch das Bundesverfassungsgericht erst kürzlich angemahnt werden musste (vgl. BverfG, Beschl.v. 24.3.2021, Az.: 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20), hinsichtlich des Demonstrationsanliegens das Augenmerk zu legen.
- 22 Angesichts der die von den Blockaden betroffenen Fahrzeugführer positiv wie negativ und überhaupt die Menschheit dringlich betreffenden Ziele der Demonstrationsteilnehmer und also auch der Angeschuldigten, angesichts der Tatsache, dass dringende Transporte wie namentlich Krankentransporte das Demonstrationsgebiet passieren konnten, angesichts der Tatsache, dass die Demonstration die Betroffenen kaum länger als eine Vielzahl sonstiger (angemeldeter) Demonstrationen im Stadtgebiet beeinträchtigt hat und (mutmaßlich, da von den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft nicht umfasst) angesichts der vorangehenden Ankündigungen weiterer Demonstrationen zumindest einige der betroffenen Fahrzeugführer im Vorfeld auch auf öffentliche Verkehrsmittel hätten umsteigen können, ist das Verhalten der Beschuldigten nicht verwerflich i.S.v. § 240 Abs. 2 StGB. Die legitime Ausübung von Art. 8 GG seitens der Beschuldigten überwiegt

vorliegend bei weitem die nur verhältnismäßig geringfügig eingeschränkten Grundrechtsbelange der durch die Demonstration behinderten Fahrzeugführer.

II.

23 Die Kosten- und Auslagenentscheidung folgt aus § 467 Abs. 2 StPO.

Gericht: LG Berlin 3. Große Strafkammer
Entscheidungsdatum: 20.04.2023
Aktenzeichen: 503 Qs 2/23
Dokumenttyp: Beschluss
Quelle: 
Norm: § 113 StGB

Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte durch Ankleben

Orientierungssatz

Das Ankleben stellt keine Gewalt i.S.v. § 113 StGB dar, wenn sich die Verbindung ohne Gewaltanwendung wieder lösen läßt.

Verfahrensgang

vorgehend AG Tiergarten, 8. Dezember 2022, (261b Cs) 231 Js 2863/22 (298/22)

Tenor

Die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen den Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten in Berlin vom 08.12.2022 wird verworfen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die insoweit entstandenen notwendigen Auslagen der Angeschuldigten fallen der Landeskasse Berlin zur Last.

Gründe

I.

- 1 Der Angeschuldigten wird mit Strafbefehlsantrag der Staatsanwaltschaft vom 01.11.2022 ein Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte gemäß § 113 Abs. 1 StGB vorgeworfen.
- 2 Sie soll am 19.05.2022 mit elf weiteren Personen an einer nicht angemeldeten Versammlung mit dem Themenbezug „Muttis gegen den Klimawandel“ teilgenommen und sich – um zusätzliche Aufmerksamkeit zu erzeugen – ebenso wie vier weitere Personen mit einer Handfläche an die Scheibe der Eingangstür der Deutschen Bank Filiale in der ... Straße in Berlin-... festgeklebt haben. Der Aufforderung der Polizei, sich an einen anderen zugewiesenen Versammlungsort zu begeben, sei sie nicht nachgekommen, weswegen ihre Hand mit Hilfe einer Aceton-Lösung habe von der Scheibe gelöst werden müssen. Dies habe etwa drei Minuten in Anspruch genommen. Durch ihr Vorgehen sei es der Angeschuldigten darauf angekommen, die polizeiliche Maßnahme nicht unerheblich zu erschweren.
- 3 Mit Beschluss vom 08.12.2022 hat das Amtsgericht Tiergarten den Erlass des Strafbefehls abgelehnt, da ein hinreichender Tatverdacht nicht gegeben sei. Zur Begründung führt es unter anderem aus, dass das Festkleben der Hand keine Widerstandsleistung gegenüber den Vollstreckungsbeamten darstelle. Das Ankleben habe im Rahmen der nicht angemeldeten Versammlung stattgefunden und lediglich nach deren Auflösung fortgewirkt. Es sei Teil des Versammlungsthemas „Muttis gegen den Klimawandel“ und

stehe unter dem Schutz des Art. 8 GG. Das Auftragen des Lösungsmittels zur Ablösung der Angeschuldigten, habe keine Amtshandlung erfordert, die mit nicht unerheblichen Kraftaufwand verbunden gewesen wäre.

- 4 Die Staatsanwaltschaft hat gegen den vorgenannten Beschluss sofortige Beschwerde eingelegt und dazu ausgeführt, Gewalt sei gegeben, bei einem tätigen Handeln gegen den Vollstreckungsbeamten, mit der eine Verhinderung oder Erschwerung der Diensthandlung bezweckt werde. Dies könne etwa durch ein Festhalten, ein Entgegenstemmen, ein Festketten oder auch – wie hier – ein Festkleben erfolgen. Der Umstand, dass das Ablösen nur wenig Zeit in Anspruch genommen habe, stehe der Annahme eines gewaltsamen Widerstandes nicht entgegen. Soweit die Angeschuldigte sich bereits vor Beginn der Diensthandlung festgeklebt habe, handele es sich trotzdem um einen Widerstand bei Vornahme einer Diensthandlung, da es ausreichend sei, wenn der Täter eine Widerstandshandlung vornehme, die später auf den absehbaren Vollstreckungsakt trifft und auf diesen abziele.

II.

- 5 Die sofortige Beschwerde ist zulässig aber unbegründet.
- 6 Vor dem Erlass eines Strafbefehls ist zu prüfen, ob der Angeschuldigte der ihm in dem Strafbefehlsantrag vorgeworfenen Tat hinreichend verdächtig ist. Ein entsprechender Tatverdacht besteht vorliegend nicht, weshalb das Amtsgericht zu Recht gemäß § 408 Abs. 2 S. 1 StPO den Erlass des Strafbefehls abgelehnt hat.
- 7 Hinreichender Tatverdacht besteht bei vorläufiger Tatbewertung in der Wahrscheinlichkeit der späteren Verurteilung. Dies hängt davon ab, ob für eine rechtswidrig und schuldhaft begangene Straftat des Angeschuldigten wahrscheinlich genügender Beweis vorliegen wird (Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 65. Aufl., Rdnr. 7 zu § 408 und Rdnr. 2 zu § 203).
- 8 Daran gemessen ist die Verurteilung der Angeschuldigten wegen des Vorwurfs des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte nach § 113 StGB unwahrscheinlich. Bei dem aktenkundigen Verhalten der Angeschuldigten handelt es sich nicht um Gewalt im Sinne dieser Vorschrift. Es ist auch nicht zu erwarten, dass in einer Hauptverhandlung weitergehende Feststellungen getroffen werden können.
- 9 Der Begriff der Gewalt im Sinne von § 113 Abs. 1 StGB ist auf den Einsatz physisch wirkender Gewalt beschränkt (vgl. Bosch, in: Münchner Kommentar zum StGB, 4. Aufl., Rdnr. 18 zu § 113). Unter dem Begriff der Gewalt im Sinne von § 113 Abs. 1 StGB ist demgemäß jede durch tätiges Handeln bewirkte Kraftäußerung gegen den Amtsträger zu verstehen, die an sich geeignet ist, die Durchführung der Vollstreckungshandlung zu verhindern oder nicht nur unerheblich zu erschweren, letzteres insbesondere dergestalt, dass der Amtsträger die Diensthandlung nicht ausführen kann, ohne seinerseits eine nicht ganz unerhebliche Kraft aufwenden zu müssen (Rosenau, in: Leipziger Kommentar zum StGB, 12. Aufl. Rdnr. 23 zu § 113; BVerfG, Beschluss vom 23.08.2005 – 2BvR 1066/05 –; BayObLG, Beschluss vom 29.01.1988 – RReg 3 St 247/87 –, jeweils bei juris). Es reicht hierbei aus, wenn die eigene Kraftentfaltung des Täters, die auch in einem Sich-Anketten oder einem bloßen Sich-Ankleben liegen kann (a. A. Bosch, in: Münchner Kommentar zum Strafgesetzbuch, § 113 Rn. 20), gleichsam als vorweggenommener Widerstand gegen eine alsbald erwartete Vollstreckung schon vor Beginn der Diensthandlung erfolgt, sofern sie sich gegen den Amtsträger im Zeitpunkt von dessen Tätigwerden

in der genannten Weise auswirkt (BGH, Urteil vom 16.11.1962 – 4 StR 337/62 -, juris; Rosenau, in: Leipziger Kommentar zum StGB, 12. Aufl. Rdnr. 20 zu § 113). Die Kammer ist allerdings der Auffassung, dass es in diesen Fällen weitere Voraussetzung für die Annahme tatbestandlicher Gewalt sein muss, dass der Widerstand seinerseits durch den Amtsträger nur mit nicht ganz unerheblicher Gewaltanstrengung überwunden werden kann, andernfalls es an der notwendigen Rückbindung zum Gewaltbegriff fehlen und das Analogieverbot überschritten würde. Denn der Widerstand muss für den Amtsträger körperlich spürbar sein, um Gewalt darstellen zu können (vgl. BGH, Beschluss vom 11.06.2020 – 5 StR 157/20 -, juris Rz. 9). Ein bloßer Zeitaufwand bei der Überwindung des Widerstandes, selbst wenn dieser erheblich wäre, und die damit verbundene Lästigkeit für die Vollstreckungsbeamten wären danach nicht ausreichend. Es würde in diesen Fällen zwar Widerstand geleistet, jedoch kein im Sinne von § 113 StGB gewaltsamer Widerstand (a. A. LG Berlin, Beschluss vom 21.11.2022 – 534 Qs 80/22 -, BeckRS 2022 80/22).

- 10 Die vorliegend in Rede stehende Handlung, nämlich das Ankleben an die Eingangstür der Deutschen Bank mit löslichem Kleber, hat die dienstliche Vollstreckungshandlung, nämlich die Durchsetzung der Versammlungsauflösung, nicht in dieser Weise erschwert. Es ist aus den Akten nicht ersichtlich, dass das Ablösen – unter Einsatz des Lösungsmittels Aceton – von den Beamten mehr als einen ganz unerheblichen Kraftaufwand erforderte. Dies ist auch unwahrscheinlich. Soweit das Ablösen einen besonderen Zeitaufwand erforderte, ist nach Auffassung der Kammer (s.o.) bereits fraglich, ob dieser Umstand über die zur Überwindung des Widerstandes nötige Kraftentfaltung hinaus zusätzlich Berücksichtigung finden kann, ohne dass hierdurch der Gewaltbegriff überdehnt würde. Auch dieser Zeitaufwand war indessen nur unerheblich. Nach Aktenlage mussten insgesamt fünf Personen von der Scheibe abgelöst werden, was nach den Angaben der Beamten insgesamt etwa 10 - 15 Minuten in Anspruch genommen hat. In dem Strafbefehlsantrag wird daher zu Recht davon ausgegangen, dass das Lösen von der Scheibe durch die Beamten bei der Angeschuldigten (lediglich) etwa drei Minuten gedauert hat.
- 11 Darin unterscheidet sich der vorliegende Fall von den von der Staatsanwaltschaft in der Beschwerdebegründung angeführten Fällen. Wenn sich Personen an Gegenständen festhalten, sich daran festketten oder mit Füßen gegen den Boden stemmen, werden den Beamten Schwierigkeiten bereitet, die entweder selbst durch den nicht unerheblichen Einsatz von Körperkraft gekennzeichnet sind oder jedenfalls durch nicht unerheblichen Krafteinsatz überwunden werden müssen. Letzteres gilt etwa für den Kraftaufwand, welcher für das Durchtrennen etwa einer Kette erforderlich ist. Dass ein auch nur annähernd vergleichbarer Kraftaufwand im hiesigen Fall erforderlich gewesen wäre, ist nicht erkennbar.

III.

- 12 Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die notwendigen Auslagen der Angeschuldigten beruht auf § 473 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 StPO.



Amtsgericht Tiergarten

Beschluss

Geschäftsnummer: (343 Cs) 231 Js 1957/22 (166/22)

Datum: 10.11.2022 ^{ss}

In der Strafsache

g e g e n



wegen Nötigung pp.

Der Erlass des Strafbefehls wird auf Kosten der Landeskasse Berlin, die auch die notwendigen Auslagen der Angeschuldigten zu tragen hat, abgelehnt.

Gründe

Die Staatsanwaltschaft Berlin legt der Angeschuldigten zur Last am 24. Juni 2022 gemeinschaftlich handelnd Menschen rechtswidrig mit Gewalt zu einer Unterlassung genötigt und hierdurch zugleich Amtsträgern, die zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verfügungen berufen sind, bei der Vornahme einer solchen Diensthandlung mit Gewalt Widerstand geleistet zu haben.

Konkret wirft die Staatsanwaltschaft Berlin der Angeschuldigten Folgendes vor:

Am Tattag gegen 8.00 Uhr beteiligten Sie sich auf der Abfahrt der BAB 100 in Westend an einer Straßenblockade der Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“, bei der Sie und weitere Personen sich aufgrund eines zuvor gefassten gemeinsam Tatplans auf die Fahrbahn setzten, um so die auf der BAB 100 befindlichen Fahrzeugführenden bis zur Räumung der Blockade durch Polizeivollzugsbeamte an der Fortsetzung ihrer Fahrt zu

hindern. Wie von Ihnen beabsichtigt, kam es aufgrund der Blockade bis zu deren Auflösung zu erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen in Form eines Rückstaus zahlreicher Fahrzeuge.

Dabei befestigten Sie sich zur Erschwerung der erwarteten polizeilichen Maßnahmen zur Räumung der Blockade mittels Klebstoffs auf der Straße, sodass die Polizeivollzugsbeamten Sie erst nach Lösung des Klebstoffs, was erhebliche Zeit in Anspruch nahm, nach 8.30 Uhr von der Straße wegbringen konnten.

II.

Der Erlass des Strafbefehls ist nach § 408 Abs. 2 S. 1 StPO derzeit abzulehnen, da ein hinreichender Tatverdacht im konkreten Fall nicht bejaht werden kann.

Nach § 408 Abs. 3 S. 1 StPO hat der Richter/die Richterin dem Antrag der Staatsanwaltschaft zu entsprechen, wenn dem Erlass des Strafbefehls keine Bedenken entgegenstehen, also insbesondere hinreichender Tatverdacht wegen der dem/der Angeschuldigten vorgeworfenen Taten besteht. Ein solcher hinreichender Tatverdacht besteht dann, wenn die vorläufige Tatbewertung eine Wahrscheinlichkeit für eine spätere Verurteilung des/der Angeschuldigten mit den vorhandenen zulässigen Beweismitteln ergibt (Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 65. Auflage 2021, § 203 Rdnr. 2). Das wiederum ist dann der Fall, wenn entweder die Verurteilung überwiegend wahrscheinlich erscheint oder im Zweifelsfall mit ungefähr gleicher Wahrscheinlichkeit von Verurteilung und Nichtverurteilung zu rechnen ist, zu dessen Klärung die besonderen Erkenntnisse aus einer Hauptverhandlung notwendig sind. Wenn demgegenüber jedoch bereits aufgrund des Akteninhalts der Freispruch des Angeschuldigten wahrscheinlicher ist als seine Verurteilung, ist der Strafbefehl nicht zu erlassen.

Nach diesem Maßstab ist ein hinreichender Tatverdacht für die in Rede stehenden Straftaten nicht gegeben.

Auch nach der Aufforderung zu Nachermittlungen konnten keine Erkenntnisse erlangt werden, die im konkreten Fall zu einem hinreichenden Tatverdacht führen können. Es mangelt schon an einer zureichenden Würdigung der tatsächlichen Umstände im konkreten Fall.

Dazu muss ausgeführt werden, dass entgegen der derzeitigen pauschalierenden Praxis jeder einzelne Fall einer genauen Abwägung und Darstellung bedarf, denn es geht, wie auszuführen sein wird, um den grundgesetzlich geschützten Bereich des Versammlungsrechtes und der

Meinungsfreiheit. Vor allem aber um die Frage, ob oder inwieweit Menschen, die ihr grundgesetzlich geschütztes Recht ausüben, sich strafbar machen können.

Der Verweis auf 30 Jahre alte Rechtsprechung des BGH bedarf, im Hinblick auf die extremen Entwicklungen des Klimas und der neuesten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, einer neuen Betrachtung. Die schematische Übertragung ohne genauere Abwägung verbietet sich.

1. Eine Verurteilung wegen des Vorwurfs des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte nach § 113 StGB, soweit der Angeschuldigten vorgeworfen wird, sich zur Erschwerung der erwarteten polizeilichen Maßnahmen zur Räumung der Blockade mittels Klebstoff auf der Straße festgeklebt zu haben, ist unter Berücksichtigung der Beweismittel unwahrscheinlich.

Es ist bereits der objektive Tatbestand nicht erfüllt, da durch das Festkleben der Hand durch die Angeschuldigte kein Widerstandsleisten durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt gegenüber dem Vollstreckungsbeamten erfolgt ist.

Unter Widerstand ist eine aktive Tätigkeit gegenüber dem Vollstreckungsbeamten zu verstehen, mit der die Durchführung einer Vollstreckungsmaßnahme verhindert oder erschwert werden soll. Mit Gewalt wird Widerstand geleistet, wenn unter Einsatz materieller Zwangsmittel, vor allem körperlicher Kraft, ein tätiges Handeln gegen die Person des Vollstreckenden erfolgt, das geeignet ist, die Vollendung der Diensthandlung zumindest zu erschweren (BGH, Beschluss vom 11. Juni 2020 – 5 StR 157/20 –, BGHSt 65, 36-42, Rn. 9). Allerdings muss die Gewalt gegen den Amtsträger gerichtet und für ihn – unmittelbar oder mittelbar über Sachen – körperlich spürbar sein (BGH, Beschluss vom 15. Januar 2015 – 2 StR 204/14 –, juris), sodass er seine Amtshandlung nicht ausführen kann, ohne seinerseits eine nicht ganz unerhebliche Kraft aufwenden zu müssen (BGH, Urteil vom 16. November 1962 – 4 StR 337/62 –, BGHSt 18, 133-136).

Es sind die Begriffe „Gewalt“ und „bei einer Diensthandlung“ fraglich, denn wie auch der Polizeibericht ausführt, hat das Ankleben der Angeschuldigten im Rahmen der nicht angemeldeten Versammlung stattgefunden und wirkte lediglich nach Auflösung der Versammlung fort..

Hintergrund des Anklebens ist, wie auch die Erörterung der Ziele des Aufstandes der letzten Generation in der Ermittlungsakte zeigt, die Durchführung von Blockadeaktionen in Form „zivilen Ungehorsams“ um die Bevölkerung und die Politik auf die Dringlichkeit von Klimaschutzmaßnahmen hinzuweisen. Das Ankleben geschieht dabei offensichtlich aus medialem Interesse um der Blockade Ausdruck zu verleihen und sie überhaupt erst zu ermöglichen. Das Ankleben selbst ist dabei Teil des Versammlungsthemas und steht damit zunächst unter dem Schutz von Art. 8 GG, wie unten näher ausgeführt werden wird.

Die Darstellung im konkreten Anklagesatz, dass mit dem Ankleben die polizeilichen Maßnahmen verhindert oder erschwert werden sollen, ist wiederum eine unterstellte Intension, die sich den Akten nicht entnehmen lässt.

Dazu muss der zeitliche Ablauf und der Hintergrund der Aktion des Anklebens berücksichtigt werden.

Nach dem Polizeibericht (Bl. 7 ff.) begann die Blockadeaktion gegen 8.00 Uhr. Um 8.22 Uhr wird durch PHK Z. die Verfügungsdurchsage getätigt, mit welcher die Anmeldung einer Versammlung angefragt und festgestellt wird, dass es sich um eine solche Versammlung handelt, wobei die hier Angeschuldigte bereits festgeklebt gewesen ist. Gleichzeitig wird die sofortige Beschränkung der Versammlung verfügt und der Gehweg als Versammlungsort zugewiesen. Die Auflösungsverfügung erging nach Aktenlage um 8.34 Uhr (Bl. 24). Bis dahin sind die Aktionen der Angeschuldigten als Teil der, wenn auch unangemeldeten, Versammlung zu sehen. Um 8.48 Uhr wurde begonnen die Angeschuldigte vom Asphalt abzulösen, um 8.52 Uhr war diese abgelöst; mithin in 4 Minuten (Bl. 24R). Eine irgendwie geartete körperliche Kraftentfaltung nach der Auflösungsverfügung und Durchsetzung dieser ist nicht ersichtlich und wird auch nicht in der Ermittlungsakte vorgetragen. Im Gegenteil; auf Bl. 10 des Ermittlungsberichtes wird ausgeführt, dass sich die Angeschuldigte nach Ablösen dem BAT zuführen ließ und sich mittels Personalausweis auswies. Allein das Auftragen des Lösungsmittels zur Ablösung der Angeschuldigten, erfordert keine Amtshandlung die mit nicht unerheblichem Kraftaufwand verbunden wäre. Auch das vorherige Besorgen des Lösungsmittels stellt keine Amtshandlung mit nicht unerheblichem Kraftaufwand dar. Offensichtlich ist den Beteiligten auch bewusst, dass das Ablösen des Klebstoffes lediglich Minuten in Anspruch nimmt und leicht durch Auftragen mit einem Pinsel zu bewerkstelligen ist. Falls es den beteiligten Aktivisten darum ginge, die polizeilichen Maßnahmen nach der zu erwartenden Auflösung der Versammlung zu behindern, wären andere Blockademaßnahmen zu erwarten. Insoweit verweist die Staatsanwaltschaft zu Recht auf ergangene Urteile in Verfahren die im Rahmen des Konfliktes zu „Stuttgart 21“ ergingen. Jedoch haben die Beteiligten der hiesigen Aktion eben gerade auf diese Art von Blockade verzichtet. Eine, wie im Strafbefehlsantrag benannte „erhebliche Zeit“ zur Ablösung ist nicht ersichtlich.

Das Ankleben ist, nämlich auch nicht bei wertender Betrachtung, mit einem Festketten an einen Gegenstand (OLG Stuttgart, Urteil vom 30. Juli 2015 – 2 Ss 9/15 –, Rn. 20, juris) oder dem Stemmen der Füße gegen den Boden sowie Festhalten an Gegenständen (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 23. August 2005 – 2 BvR 1066/05 –, Rn. 2, juris) vergleichbar. Denn sowohl das Lösen von Ketten, wobei es in dem vom OLG Stuttgart entschiedenen Fall sogar zu einem Einbetonieren eines Armes in ein PVC-Rohr kam und das Entfernen mehr als zwei Stunden dauerte, als auch der Bruch eines Widerstands infolge sich aktiv gegen den Boden stemmender oder an Gegenständen festhaltender Personen führen offensichtlich zu einem erheblichen Kraftaufwand der Polizeibeamten. Im hiesigen Fall mangelt es hieran jedoch wie dargelegt.

Würde man das bloße Bestreichen der Finger und der übrigen Hand mit einem mit Lösungsmittel getränkten Pinsel oder Lappen seitens der Polizeibeamten vermittelt durch die Angeschuldigte oder gar das Besorgen des Lösungsmittels unter den Gewaltbegriff des § 113 Abs. 1 StGB subsumieren, verstieße dies gegen das Analogieverbot aus Art. 103 Abs. 2 GG.

2. Eine Verurteilung wegen des Vorwurfs der Nötigung nach § 240 StGB, soweit der Angeschuldigten vorgeworfen wird, durch eine Sitzblockade auf der BAB 100 für über 30 Minuten Fahrzeugführende behindert zu haben, ist unter Berücksichtigung der vorliegenden Beweismittel unwahrscheinlich. Denn es mangelt jedenfalls an der für die Nötigung erforderlichen aktiven Feststellung der Verwerflichkeit i.S.d. § 240 Abs. 2 StGB im konkreten Fall.

Zwar nimmt die Staatsanwaltschaft Bezug auf die Rechtsprechung des BVerfG (Beschluss vom 07.03.2011- 1 BvR 388/05) und nennt die Voraussetzungen unter welchen eine Strafbarkeit begründet werden kann. Eine am Akteninhalt orientierte tatsächliche Feststellung findet aber nicht statt. Allein ein Satz „Unter Berücksichtigung dieser Beurteilungsmaßstäbe stellen sich die gegenständlichen Blockadeaktionen nach Abwägung aller Umstände als verwerflich dar“ wird dazu ausgeführt ohne näherer Begründung aus dem Akteninhalt, welche Umstände denn nun wie abgewogen worden sind. Es erschließt sich nicht, weshalb die Staatsanwaltschaft hier den Tatbestand als verwirklicht ansieht, denn dieser ist nur eröffnet, wenn eine Verwerflichkeit im konkreten Fall angenommen wird. § 240 Abs. 2 StGB stellt damit klar, dass nicht der eigentlich erfüllte Tatbestand möglicherweise einer Rechtfertigung unterliegt, sondern bildet die Grundlage der Strafbarkeit überhaupt.

Verwerflich und damit strafbar ist die Protestaktion aber dann nicht, wenn sich ihre Teilnehmer im Rahmen des ihnen von Art. 8 GG Erlaubten bewegen.

Dem Schutzbereich der Versammlungsfreiheit unterfallen Sitzblockaden, die Aufmerksamkeit für politische Forderungen erregen wollen, auch dann, wenn sie nach dem Gewaltbegriff der Rechtsprechung „Gewalt“ im Sinne des § 240 II StGB sind: Für die Schutzbereichseröffnung maßgeblich ist nur, ob die Versammlung „friedlich“ im Sinne des Art. 8 GG ist, was mehr voraussetzt als „Gewalt“ im Sinne des § 240 II StGB und etwa erst bei aggressiven Ausschreitungen nicht gegeben wäre (BVerfG, Beschl. v. 24. Oktober 2001 – 1 BvR 1190/90, Wackersdorf, Rn. 46 ff.; BVerfG, Beschl. v. 7. März 2011 – 1 BvR 388/05, Zweite Reihe, Rn. 33). Sodann sind zur Bestimmung der Rechtswidrigkeit das Grundrecht der Versammlungsfreiheit der Protestierenden und die Fortbewegungsfreiheit der Autofahrer in praktische Konkordanz, also in möglichst schonenden Ausgleich, zu bringen. Ausgehend davon, dass es den Demonstrierenden offen steht Ort und Zuschnitt ihres Protestes selbst zu bestimmen, richtet sich die Zulässigkeit der damit verbundenen Beeinträchtigung Dritter maßgeblich nach dem Kommunikationszweck, der Dauer und Intensität der Aktion, einer etwaigen vorherigen Bekanntgabe, Ausweichmöglichkeiten, der

Dringlichkeit des blockierten Transports und dem Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand (BVerfG a.a.O).

Dazu nunmehr eine Abwägung im Einzelnen:

Nach dem Akteninhalt wurde die konkrete Aktion angekündigt. Es wurden zwar keine konkreten Örtlichkeiten benannt, was dem Demonstrationsziel entgegen laufen würde, aber es wurde der Tag und die Art der Aktion öffentlich, auch durch die Medien bekannt gegeben, benannt.

Ein dringlicher Transport der konkret durch die Angeschuldigte behindert wurde ist nicht gegeben.

Nach Akteninhalt wurden 9 Fahrzeuge festgestellt, die nicht weiterfahren konnten. Dabei bleibt unklar, weshalb eine Ableitung dieser Fahrzeuge über die nach Aktenlage freie Spur nicht hat stattfinden können. Eine besondere Dringlichkeit der Transporte und eine unverhältnismäßig lange Dauer der Blockade ist nicht ersichtlich. Lediglich ein Fahrzeugführer meinte nach Aktenlage ggf. einen wichtigen Termin ggf. nicht erreichen zu können. Die Blockade dauerte circa 30 Minuten. Im Hinblick auf den Umstand, dass auf der gegenständlichen Autobahn jeden Tag mit Stau zu rechnen ist, der über den hier 30minütigen auch hinausgehen kann und mit welchem jeder Fahrzeugführende bei Benutzung der Stadtautobahn zu rechnen hat, dürften die Anforderungen, auch an die Erheblichkeit des Eingriffes in Grundrechte anderer, im konkreten Fall nicht erfüllt sein.

Dazu muss ausgeführt werden, dass nach der aktuellen Staubilanz des ADAC es im Jahr 2021 insgesamt 58.141 Staus gab. Die Staus summierten sich auf 43.858 Kilometer. Die A 100 wird nach der vorbenannten Staubilanz als Stadtautobahn mit der längsten Staudauer und mit den meisten Staukilometern in Berlin gelistet. Weshalb nun der durch die Angeschuldigte hervorgerufene Stau, der sich wie ausgeführt auch an der unteren Staudauer bewegt, besonders gravierend sein soll, ist nicht ersichtlich.

Auch eine versuchte Nötigung im Hinblick auf eine möglicherweise beabsichtigte lange Blockade ist nicht zu bejahen, denn diese Absicht ergibt sich weder aus den Akten noch aus den Umständen und würde zu einer unrechtmäßigen Ausweitung des Tatbestandes auf möglicherweise eintretende Umstände und damit zu einem Gesinnungsstrafrecht führen.

Der Zusammenhang zwischen den erhobenen Forderungen (NordseeÖl –Nö!) und der gewählten Protestform ist ersichtlich, denn die Blockierten nutzen durch Verbrennungsmotoren verarbeitetes Öl (es liegt keine Feststellung vor, dass es sich ausschließlich um Elektroautos gehandelt hat) und das Anliegen der Demonstrierenden betrifft auch die vom Protest nachteilig Betroffenen, unabhängig davon, ob man dafür auf die konkreten Forderungen oder das übergeordnete Ziel des Klimaschutzes abstellt. Der Umstand, dass auch in anderen Bereichen Öl genutzt wird und damit die Blockade der Autofahrenden nur einen Teil des Themas anspricht, würde nicht verfangen, denn dies ist unerheblich. 26 Prozent aller CO₂ Emissionen in der EU werden durch den Autoverkehr verursacht. Autofahrende tragen damit in erheblichem Maß zum Klimawandel bei und stehen damit in direktem Zusammenhang zum Versammlungsthema.

(Quelle: www.destatis.de/Europa/DE/Thema/Umwelt-Energie/CO2_Strassenverkehr.html).

Auch im Übrigen scheint der derzeitige Ermittlungstand eher dafür zu sprechen, dass im konkreten Fall die Handlung zulässig und damit nicht verwerflich im Sinne des § 240 Abs. 2 StGB ist: „Stehen die äußere Gestaltung und die durch sie ausgelösten Behinderungen in einem Zusammenhang mit dem Versammlungsthema oder betrifft das Anliegen auch die von der Demonstration nachteilig Betroffenen, kann die Beeinträchtigung ihrer Freiheitsrechte unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände möglicherweise eher sozial erträglich und dann in größerem Maße hinzunehmen sein, als wenn dies nicht der Fall ist.“ (BVerfG a.a.O.). Nun könnte die Berücksichtigungsfähigkeit solcher sogenannten „Fernziele“ im Kontext der Verwerflichkeitsklausel des § 240 Abs. 2 StGB unberücksichtigt bleiben, da der BGH vor über 30 Jahren dazu eine ablehnende Haltung eingenommen hat. Jedoch hat das BVerfG später in der o.g. Entscheidungen durch das Abstellen auch auf den Kommunikationszweck jedenfalls eine gewisse Öffnung nahegelegt, ohne dass es bisher zu einer Klärung der Frage gekommen ist (Einzelheiten bei MüKo/Sinn, § 240 StGB Rn. 142 ff.). Während es sich verbietet, die Fernziele nach dem Kriterium der „inhaltlichen Richtigkeit“ des Anliegens zu berücksichtigen, da diese inhaltliche Richtigkeit politischer Forderungen nicht gerichtlich festgelegt, sondern politisch und gesellschaftlich bestimmt wird, könnte eine Abwägung in der Berücksichtigung der Gewichtigkeit und der grundgesetzlich geschützten und einklagbaren Rechte des verfolgten Anliegens liegen (ähnlich Schönke/Schröder/Eisele § 240 StGB Rn. 29a). Zwar ist auch die Gewichtigkeit einzelner Anliegen eine für politische Aushandlungsprozesse offene Wertungsentscheidung – aber sofern bestimmten Zielen im Verfassungstext eine besondere Bedeutung zugewiesen wird, spricht dies durchaus für eine besondere Gewichtigkeit. Die Frage nach der Berücksichtigung des Kommunikationsanliegens im Zusammenhang mit Klimaprotesten ist vor dem Hintergrund des kürzlich ergangenen Klimabeschlusses des BVerfG, der die Bedeutung des Art. 20a GG unterstrichen und Klimaschutz als Staatsziel festgesetzt hat, von besonderer Bedeutung (BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 –, BVerfGE 157, 30-177). Dass die einzelnen Proteste in diesem neuartigen Spannungsfeld, denn die bisherige Rechtsprechung konnte darauf noch keinen Bezug nehmen, tatsächlich rechtswidrig sind, lässt sich mit dem vorliegenden tatsächlichen Feststellungen nach Ansicht des Gerichtes nicht rechtssicher sagen. So hat das Bundesverfassungsgericht in dem benannten Beschluss ausgeführt (siehe dort Rz.: 120); „dass Verhaltensweisen, die direkt oder indirekt mit CO-Emissionen verbunden sind, wären also verfassungsrechtlich nur noch hinnehmbar, soweit sich die dahinterstehenden grundrechtlichen Freiheiten in der erforderlichen Abwägung durchsetzen könnten, wobei das relative Gewicht einer nicht klimaneutralen Freiheitsbetätigung in der Abwägung bei fortschreitendem Klimawandel (der ja zweifellos vorliegt, siehe auch IPCC Bericht 2022- (www.ipcc.ch/report/ar6/wg2/), Rede des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, António Guterres zum Klimagipfel 2022 - <https://unric.org/de/>) weiter abnimmt. Indessen kommt Art. 20a GG im Hinblick auf eine Regulierung CO2-relevanter Verhaltensweisen zunehmend normatives Gewicht bereits zu, bevor das verfassungsrechtlich maßgebliche Budget vollends aufgebraucht ist, weil es, ungeachtet verfassungsrechtlicher Bedenken, weder verantwortlich noch realistisch wäre, CO2-relevante

Verhaltensweisen zunächst unvermindert hinzunehmen, dann aber zum Zeitpunkt des vollständigen Verbrauchs des Restbudgets unvermittelt Klimaneutralität einzufordern.“ Es liegt damit nahe die Erwägungen zu Art 20a GG, welcher zwar als Staatsziel keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Grundrechtsausübung des Einzelnen hat, jedoch im Rahmen der Abwägung zwischen dem Versammlungsrecht und dem Recht auf Meinungsäußerung (ggf. auch das Recht auf körperliche Unversehrtheit) der Angeschuldigten und dem Recht der Fahrzeugführenden auf Bewegungsfreiheit in CO₂ emittierenden PKW einfließen zu lassen und bei (kurzzeitiger) Einschränkung dieser Bewegungsfreiheit zu einem Überwiegen der Grundrechte der Angeschuldigten führen könnte. Die Unsicherheit in dieser Rechtsfrage kann nicht zu Lasten der Angeschuldigten gehen, die sich ja offensichtlich aus den genannten Gründen im Recht meint. Zudem würde dies, auch bei möglicher Ablehnung der umstrittenen Rechtsfrage dann zu der Frage eines Putativnotwehrrechtes führen würde. Eine Vermeidbarkeit eines Irrtums dürfte im Hinblick auf das oben ausgeführte schwer zu begründen sein.

Da zuweilen ausgeführt wurde, die gegenständlichen Aktionen seien undemokratisch und daher verwerflich, soll auch darauf eingegangen werden. Der menschengemachte Klimawandel ist für die Mehrheit gesellschaftlicher Konsens. Demokratie bedeutet aber auch Verantwortung für Minderheiten. Was die Mehrheit für die Minderheit mitbeschließt, muss sie ihr gegenüber rechtfertigen können. Es ist, auch nach den oben ausgeführten Maßgaben des Bundesverfassungsgerichtes (a.a.o.), eben gerade nicht gerechtfertigt, dass der aktuellen Minderheit der jüngeren Menschen die Konsequenz des Klimakollapses allein zugemutet wird, der nach derzeit gesicherter wissenschaftlicher Einschätzung spätestens ab 2050 auf die Menschheit zukommen wird. Dass die jetzige alte Mehrheitsgesellschaft die Rechte der jungen Menschen missachtet, um sich einen eigenen Vorteil zu verschaffen und die Nachteile auf spätere Generationen abwälzt, kann unter demokratischen Erwägungen nicht hingenommen werden. Eine Verwerflichkeit kann daher aus demokratischen Gesichtspunkten eben gerade nicht erkannt werden.

Inwieweit die Angeschuldigte sich einer Ordnungswidrigkeit nach § 29 VersG schuldig gemacht hat, konnte mangels konkreter Angaben nicht sicher festgestellt werden, insoweit konnte auch nicht nach § 408 Abs. 3 StPO verfahren werden.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung beruht auf § 467 Abs. 1 StPO.

V.
Richterin am Amtsgericht